

E n t w u r f

V o r b l a t t

Gesetz zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Strukturreformgesetz - StruktReformG)

A. Problem und Ziel

Die vorhandenen beamtenrechtlichen Dienstrechtsstrukturen sind auf neue, zukunftsorientierte Anforderungen nicht ausreichend vorbereitet. Das Bezahlungssystem sieht häufig nur eine unzureichende Verknüpfung des individuellen Einkommens mit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der erbrachten Leistung vor. Die Einkommensentwicklung hängt mehr von Alter und Familienstand ab als von der individuellen Leistung. Das Beamtenrecht bietet Bund und Ländern bisher zu wenig Handlungs- und Gestaltungsspielräume für eigenständige Regelungen, damit sie den regional unterschiedlichen wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Bedingungen Rechnung tragen können. Zugleich erfordern die absehbaren Folgen der demographischen Entwicklung für den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme eine Neugestaltung der Beschäftigungsbedingungen des öffentlichen Dienstes.

Um Leistungs- und Kostenorientierung des öffentlichen Dienstes zu fördern und Qualität und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung weiter zu verbessern, bedarf das Dienstrecht einer grundlegenden leistungs- und anforderungsbezogenen Neuausrichtung. Bei der strukturellen Neuausrichtung des Beamtenrechts sind die Leit- und Reformziele der Tarifeinigung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen vom 9. Februar 2005 zu berücksichtigen; ein solcher Gleichklang stärkt und fördert die Einheit des öffentlichen Dienstes.

Ziel ist es,

- ein differenziertes und modernes Beamten-, Bezahlungs- und Versorgungsrecht zu schaffen, das auf die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel reagiert und zugleich die für Mobilität und faire Wettbewerbsbedingungen notwendigen Gemeinsamkeiten in den Grundstrukturen sicherstellt,
- durch eine zeitgemäße, leistungsorientierte Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft im öffentlichen Dienst zu stärken und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven zu eröffnen,
- die Beschäftigungsbedingungen für die verschiedenen Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst gleichgerichtet fortzuentwickeln,
- die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 9. Februar 2005 in Potsdam über ein modernes leistungsorientiertes, flexibles Entgeltsystem gleichgerichtet auf den Beamtenbereich zu übertragen.

B. Lösung

Um die Grundstrukturen im gesamten öffentlichen Dienstrecht zu modernisieren und zukunftsfest zu gestalten, sind für einen ersten Schritt folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Modernisierung und Deregulierung der statusrechtlichen Vorgaben bei den allgemeinen dienstrechtlichen Beschäftigungsbedingungen durch:
 - Flexibilisierung und Öffnung laufbahnrechtlicher Regelungen etwa im Bereich der Laufbahngruppen, Vorbereitungsdienste und Fachrichtungslaufbahnen.
 - Fortentwicklung beamtenrechtlicher Strukturen zur Förderung der Mobilität und längerem Berufsleben.
 - Vollständiger Wegfall von Regelungsvorgaben in den beamtenrechtlichen Nebenbereichen (Personalaktenrecht und Nebentätigkeit).

2. Reform der Bezahlungsstrukturen durch:

- Grundlegende Neuverteilung der Regelungskompetenzen für die Bezahlung zwischen Bund und Ländern mit Flexibilisierungen und Öffnungen durch Bandbreiten und einen umfassenden Abbau bundesstaatlicher Vorgaben auf der Grundlage der gegenwärtigen Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Bundeseinheitlich werden die Grundlagen und Grundstrukturen des leistungs- und anforderungsbezogenen Bezahlungssystems bestimmt. Die nähere Ausgestaltung und konkrete Umsetzung werden für Bund und Länder zur eigenverantwortlichen Regelung geöffnet.

- Einführung eines leistungs- und funktionsbezogenen Bezahlungssystems entsprechend den Reformen und Leitzielen der Tarifeinigung vom 9. Februar 2005.

Künftig wird die Grundbezahlung der Beamtinnen und Beamten aus Basisgehalt und Leistungsvariablen an den Anforderungen und Funktionen des Dienstpostens sowie an der individuellen Leistung ausgerichtet. Mit diesem Systemwechsel wird das bisherige starre an Alter und Familienstand orientierte Bezahlungssystem abgelöst und die Irreversibilität des einmal erreichten Einkommensniveaus beseitigt.

- Das neue Bezahlungssystem wird bundeseinheitlich zum 1. April 2006 für Neueingestellte eingeführt.

Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten erfolgt zusammen mit der erstmaligen Vergabe der Leistungsvariablen zum 1. Oktober 2007 durch Gesetz und damit zeitgleich mit der Überführung der Tarifbeschäftigten in Bund und Kommunen in die neuen Entgeltstrukturen.

Das bisherige bundeseinheitliche Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt eingeschränkt erhalten. Es bestimmt vorübergehend, bis zum Inkrafttreten ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, weiterhin einzelne Bezahlungsbestandteile auch für den Personenkreis, der in das neue Bezahlungssystem übergeleitet wird. Darüber hinaus wird es fortgeführt für den begrenzten Kreis von Personen, die im bisherigen Bezahlungssystem verbleiben, beispielsweise Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Professorinnen oder Professoren sowie Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Lebensalters für das bisherige System optiert haben. Dies gilt ebenso für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

3. Anpassung der versorgungsrechtlichen Regelungen an die neuen Zahlungsstrukturen durch:
 - Neugestaltung der ruhegehaltfähigen Bezahlung, die neben dem künftigen Basisgehalt auch variable Leistungselemente umfasst. Die Berücksichtigung der variablen Leistungselemente erfolgt nach dem Durchschnitt der erzielten Leistungsstufen.
 - Berücksichtigung der Zahlungsbandbreiten in der Versorgung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen.

Das neue leistungs- und funktionsorientierte Zahlungssystem führt für die öffentlichen Haushalte zu keinen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Zahlungssystem. Das für die Leistungsbezahlung erforderliche Finanzvolumen wird von Anfang an durch Umschichtungen innerhalb des Systems aufgebracht. Bisherige Zahlungsbestandteile wie der sog. Verheiratetenzuschlag werden schrittweise und sozial abgestuft zugunsten der Leistungsbezahlung umgewidmet. Durch Flexibilisierung und Variabilisierung der Bezahlung wird die Verwaltung künftig mehr leisten und damit weniger kosten.

2. Vollzugaufwand

Vorübergehende Mehrkosten, z. B. für Fortbildungen und Schulungen, im Rahmen des Vollzugs zur Einführung und Umstellung des Systems werden durch Effizienzsteigerungen ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehene Neuordnung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Das Gesetz berücksichtigt die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine gleichstellungspolitische Relevanzprüfung wurde durchgeführt und auf eine geschlechtergerechte Ausgestaltung des Gesetzes hingewirkt.

Entwurf

Gesetz zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Strukturreformgesetz - StruktReformG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** **Beamtenrechtsrahmengesetz**
- Artikel 2** **Bundesbeamtengesetz**
- Artikel 3** **Gesetz zur Reform der Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern**
- Artikel 4** **Gesetz zur Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern**
- Artikel 5** **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
- Artikel 6** **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**
- Artikel 7** **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**
- Artikel 8** **... (Regelungen zur Einkommensentwicklung 2005 bis 2007)**
- Artikel 9** **Änderungen weiterer Vorschriften**
- Artikel 10** **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
- Artikel 11** **Neufassungen**
- Artikel 12** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1**Beamtenrechtsrahmengesetz
(BRRG)****Inhaltsverzeichnis**

		§§
Kapitel 1	Vorschriften für die Landesgesetzgebung	1
Abschnitt 1:	Beamtenverhältnis	2 bis 22
Abschnitt 2:	Beendigung des Beamtenverhältnisses	23 bis 36
Abschnitt 3:	Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis	37 bis 58
Abschnitt 4:	Besondere Beamtengruppen	59 bis 65
Abschnitt 5:	Sonstige Vorschriften	66 und 67
Kapitel 2	Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten	
Abschnitt 1:	Allgemeines	68 bis 75
Abschnitt 2:	Rechtsweg	76 und 77
Abschnitt 3:	Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften	78 bis 82
Abschnitt 4:	Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall	83 bis 88
Kapitel 3	Allgemeine Schlussvorschriften	89 und 90

Kapitel 1 **Vorschriften für die Landesgesetzgebung**

§ 1 **Zweck des Gesetzes**

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 2008 nach diesen Vorschriften und den gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

(2) Die rechtliche Stellung von Beamtinnen und Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

Abschnitt 1 **Beamtenverhältnis**

§ 2 **Beamtenverhältnis**

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 3 **Arten des Beamtenverhältnisses**

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 erfolgen soll,
2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für derartige Aufgaben auf bestimmte Dauer erfolgen soll,
3. auf Probe, wenn
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 19) eine Probezeit zurückzulegen ist,
4. auf Widerruf, wenn
 - a) ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder
 - b) nur vorübergehend Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 wahrgenommen werden sollen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 4

Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber) oder die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 39 Abs. 4 EG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden,

1. wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder
2. aus anderen Gründen bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 5

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3),
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Basisgehalt,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel in eine Laufbahn mit anderen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Probe", "auf Widerruf", „als Ehrenbeamtin“ oder "als Ehrenbeamter" oder "auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Ernennung von Anfang an als in der beabsichtigten Form wirksam gilt, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist. Im Übrigen kann bestimmt werden, dass die Rechtsstellung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf vorliegt, wenn der in Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz fehlt.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 6 Probezeit

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit bewährt hat; die Leistungsbewährung hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu erfolgen. Die Probezeit umfasst mindestens 3 Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis auf eine Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Höchstdauer der Probezeit ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Die Mindestprobezeit kann von der unabhängigen Stelle (§ 58) in Einzelfällen bis zu sechs Monaten gekürzt werden.

§ 7 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 8 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

- (2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung
1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war oder
 2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestand.

§ 9 Rücknahme einer Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. wenn nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie oder ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, und sie oder er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder
 3. wenn die Ernennung nach § 4 Abs. 2 nicht ausgesprochen werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die Ernannte oder den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergangen war.

(3) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

§ 10

Mitwirkung der unabhängigen Stelle

(1) Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 58) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, dass eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall kann bestimmt werden, dass der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

(2) Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis nichtig ist, wenn eine ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

§ 11

Laufbahn

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter verwandter Fachrichtungen, die niveaugleiche Vor- und Ausbildungen voraussetzen. Zur Laufbahn gehören die Probezeit und sofern eingerichtet ein Vorbereitungsdienst.

§ 12

Zugang zur Laufbahn

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet.

(2) Zugangsvoraussetzung ist

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens
 - a) der Abschluss einer Realschule oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss einer Hochschule,
4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiger Abschluss sowie ein Vorbereitungsdienst mit abschließender Prüfung oder andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen.

(3) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie die Befähigungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

(4) Werden andere als die in Absatz 2 genannten Laufbahnen eingerichtet oder zusammengefasst, sind die Voraussetzungen für den Zugang durch oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln.

(5) Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind gehalten, zur Sicherung der Ziele des § 69 Abs. 2 zusammenzuwirken.

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Für eine Laufbahn kann ein Vorbereitungsdienst vorgesehen werden, der mit einer Prüfung abschließt.

(2) Soweit ein Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes eingerichtet ist, kann er in einem in den Laufbahnvorschriften allgemein festzulegenden Studiengang einer Fachhochschule oder einem gleichstehendem Hochschulstudiengang die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Kenntnisse vermitteln. Der Anteil der berufspraktischen Studienzeiten darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann ein Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist.

(4) Soweit ein Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes eingerichtet ist, können die Laufbahnvorschriften für den höheren Dienst vorsehen, dass das erforderliche Studium und der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden, der mit einer Staatsprüfung oder gleichwertigen Hochschulprüfung abschließt.

(5) Bei Laufbahnen, für die kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, können andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. Einzelheiten sind durch Rechtsvorschrift zu regeln.

§ 14

Einstellung

(1) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird gleichzeitig ein Amt verliehen. Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung kann hiervon abgewichen werden; dabei sind § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Möglichkeit des Satzes 2 ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

(2) Die Einstellung in einem höheren Amt als einem Eingangsamt ist aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig oder bedarf einer Ausnahme durch die unabhängige Stelle (§ 58).

§ 15

Beförderung

(1) Der Wechsel in ein höherwertiges Amt erfolgt durch Beförderung.

(2) Bevor ein Beförderungssamt verliehen werden kann, ist die Eignung in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten festzustellen.

(3) Das Überspringen regelmäßig zu durchlaufender Ämter ist aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig.

(4) Eine Beförderung ist vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung unzulässig.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt, das einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen angehört, soll eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind durch Rechtsvorschrift zu regeln.

(6) Die unabhängige Stelle (§ 58) kann Ausnahmen von Absatz 2 bis 4 zulassen.

§ 16

Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

Zur Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können durch Gesetz abweichende Regelungen von den laufbahnrechtlichen Vorgaben getroffen werden, mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 und 4. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

§ 17

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG 1992 Nr. L 209 S. 25),

jeweils geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG 2001 Nr. L 206 S. 1), erworben werden. Das Nähere wird gesetzlich geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn.

§ 18

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen und durch eine unabhängige Stelle (§ 58) festzustellen.

§ 19

Führungsämter auf Probe

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte; § 5 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Vom Tag der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Aufgrund einer Rechtsvorschrift oder durch die unabhängige Stelle (§ 58) können Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zugelassen werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
 2. mit Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
 3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
 4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge
- aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 bis 3 und § 32 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 20

Führungsämter auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.

(2) Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Amtszeiten sind gesetzlich zu bestimmen. Beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(4) § 19 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Abweichend davon kann durch Gesetz die Anwendung von § 15 Abs. 2 vorgesehen werden. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit sind im Übrigen gesetzlich zu regeln.

(5) Die Beamtin oder der Beamte kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Nr. 3 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 entlassen werden.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind gesetzlich festzulegen.

§ 21

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Basisgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig ist, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Basisgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Bezahlung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 22

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Basisgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Versetzung in ein Amt mit demselben Basisgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, ohne die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erfolgen; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann eine Beamtin oder ein Beamter, wenn das eigene Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Basisgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Basisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Das Beamten- und Bezahlsrecht richtet sich nach den geltenden Vorschriften des neuen Dienstherrn.

Abschnitt 2

Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 23

Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinalgesetzen oder
4. Ruhestand.

§ 24

Entlassung kraft Gesetz

- (1) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen,
1. bei Verlust der Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
 2. wenn bei Erreichen des nach § 27 Abs. 1 bestimmten Zeitpunktes das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Beamtin oder der Beamte entlassen ist, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, dass das Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit der Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes endet.

§ 25

Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Die Beamtin oder der Beamte ist zu entlassen,
1. wenn der Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigert wird oder
 2. bei Dienstunfähigkeit, soweit das Beamtenverhältnis nicht durch Ruhestand endet; § 28 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung oder
 3. wenn sie oder er die Entlassung in schriftlicher Form verlangt oder
 4. wenn die Berufung nach Erreichen der Altersgrenze erfolgt ist.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann entlassen werden, wenn sie oder er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.

- (3) Beamtinnen und Beamte auf Probe können entlassen werden,
1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
 2. wenn sie sich in der Probezeit entsprechend § 6 Abs. 1 nicht bewährt haben; § 28 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, oder
 3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(4) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Prüfung soll gegeben werden.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 4 sind angemessene Fristen einzuhalten.

§ 26**Verlust der Beamtenrechte**

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wenn die Beamtin oder der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 27**Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass

1. der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder
2. auf Verlangen des Dienstherrn der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden kann, wenn dringende dienstliche Belange die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn sie oder er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 28**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Dienstpflichten auf Dauer nicht mehr möglich ist (Dienstunfähigkeit). Von der Versetzung in den Ruhestand ist abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Basisgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Basisgehalt versetzt werden kann, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist; das Basisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Von dieser Möglichkeit darf nur bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch gemacht werden.

§ 29

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer Verwendung nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 28 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

§ 30

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

§ 31

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Beamtin oder der Beamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist seit Beginn des Ruhestandes gestellt werden muss.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden können, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt der früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens derselben Grundbezahlung übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 29) möglich.

(4) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 32

Einstweiliger Ruhestand

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Welche Beamtinnen und Beamte hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz bestimmt werden, dass in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 4 sowie des § 18 statt der unabhängigen Stelle (§ 58) die Landesregierung entscheidet.

(4) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Erreicht die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt sie oder er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

§ 33

Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach § 22 nicht möglich ist.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur zulässig, wenn eine gleichwertige Planstelle eingespart wird. Frei werdende Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

§ 34**Übernahme eines parlamentarischen Mandats**

(1) Stimmt eine Beamtin oder ein Beamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zum Europäischen Parlament zu, ist auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezahlung zu gewähren.

(2) Bei der Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamtinnen und Beamten sind die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamte zu entlassen sind, wenn sie ein Amt innehaben, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, zur Zeit ihrer Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung ihres Landes oder einer Vertretungskörperschaft ihres Dienstherrn waren und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

§ 35**Mandatsniederlegung, erneute Ernennung**

Legt eine Beamtin oder ein Beamter das Mandat nieder und bewirbt sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherer Grundbezahlung und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel in eine Laufbahn mit anderen Zugangsvoraussetzungen nicht zulässig.

§ 36**Ausscheiden von Regierungsmitgliedern**

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes aus dem Amt ausscheidet. Für diesen Fall kann ferner bestimmt werden, dass nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Regierung die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Entsprechendes gilt für Amtsverhältnisse, die dem einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) entsprechen.

Abschnitt 3**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis****§ 37****Grundpflichten**

(1) Die Beamtinnen und Beamten dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 38

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Die Beamtinnen und Beamten haben sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Amt erfordern.

§ 39

Weisungsgebundenheit

Die Beamtinnen und Beamten haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, ihre dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit sie nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 40

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Die Beamtinnen und Beamten tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben die Beamtinnen und Beamten unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, so muss die Beamtin oder der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtin oder den Beamten erkennbar ist.

(3) Wird von der Beamtin oder dem Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beamtinnen und Beamten haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn Anhaltspunkte für Straftaten im Amt zu erkennen sind.

§ 42 **Diensteid**

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 43 **Verbot der Dienstgeschäfte**

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 44 **Nebentätigkeit**

(1) Die Übernahme jeder Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung, soweit keine Verpflichtung zu deren Wahrnehmung besteht. Ausnahmen sind durch Gesetz zuzulassen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit dienstliche Interessen beeinträchtigt oder bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 45 **Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Die Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes durch eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten oder eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten mit Versorgungsbezügen ist durch Gesetz einzuschränken, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und dies zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich ist.

(2) Das Verbot soll spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses enden.

§ 46 **Verbot der Geschenkkannahme**

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

§ 47 **Mehrarbeit**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Der

Ausgleich von dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit und weitere Einzelheiten sind durch Rechtsvorschrift zu regeln.

§ 48

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist durch Gesetz zu regeln.

§ 49

Urlaub ohne Dienstbezüge

Langfristige Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen ist durch Gesetz zu regeln. Beurlaubungen nach Satz 1 dürfen auch zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 50

Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie gegen die in §§ 41, 45 und 46 bestimmten Pflichten verstoßen. Im übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

§ 51

Pflicht zum Schadensersatz

(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 52

Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 53

Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Per-

sonen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 54

Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

§ 55

Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie kann auch in elektronischer Form geführt werden und ist vertraulich zu behandeln. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Daten, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein.

(2) Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten und der Umgang mit Personalaktendaten ist durch Gesetz näher zu regeln.

§ 56

Mitgliedschaft in Gewerkschaft und Berufsverbänden

Die Beamtinnen und Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 57

Beteiligung von Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Normen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

§ 58

Unabhängige Stelle

(1) Durch Gesetz kann eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle bestimmt werden, die die Befugnis besitzt, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen über Ausnahmen zu entscheiden und die Befähigung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 18) festzustellen.

(2) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(4) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

Abschnitt 4 Besondere Beamtengruppen

§ 59 Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht, das Beamtenverhältnis anders als durch Ernennung begründet wird. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass § 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 auf die in Satz 2 bezeichneten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gelten entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung; Abweichendes kann durch Gesetz bestimmt werden.

§ 60 Ruhestand bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Beamtin oder der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen eine Wartezeit von mehr als fünf Jahren voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

§ 61 Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Beamtinnen oder Beamte auf Zeit zu entlassen sind, wenn sie einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit mit der Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen ist. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, dass der einstweilige Ruhestand einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

§ 62 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 18 geregelt werden.

§ 63

Polizeidienstfähigkeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig (§ 27 Abs. 1), wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 64

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.

§ 65

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können durch Gesetz abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.

(2) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen keine Bezahlung und keine Versorgung erhalten. § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 5**Sonstige Vorschriften**

§ 66

Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

§ 67

Amtsbezeichnung

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Beamtinnen oder Beamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

Kapitel 2

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 68

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 69

Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen anderer Dienstherrn

(1) Der Zugang zu einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die für die Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben worden ist.

(2) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 12, 13 und 17 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das gleiche gilt, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich abgeleistet worden ist.

§ 70

Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

(1) Beamtinnen und Beamte können nach Maßgabe der §§ 20 und 21 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt.

§ 71

Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zu-

stimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

§ 72

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung

§ 41 findet auch insoweit Anwendung, als seine Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind.

§ 73

Verbot eines doppelten Amtsverhältnisses für Soldatinnen und Soldaten

(1) Aus dem Beamtenverhältnis ist entlassen, wer zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten oder zur Soldatin oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Aus einem Soldatenverhältnis nach Satz 1 ist entlassen, wer zur Beamtin oder zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht,

1. wenn Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zu Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder zu Beamtinnen oder Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt werden,
2. wenn Berufssoldatinnen, Berufssoldaten oder Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit als Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird oder
3. wenn sie in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten berufen werden. In diesen Fällen gilt § 72 sinngemäß. Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absatz 1 Satz 3 gelten nicht für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die Inhaber eines Eingliederungsscheines sind.

§ 74

Änderungen der Einstellungsvoraussetzungen während Mutterschutz, Elternzeit

(1) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist die fachliche Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie oder er vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern eingestellt werden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes begründeten Zeiten zu berücksichtigen. Bei Frauen sind auch Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten auch Zeiten nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder, gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

§ 75

Übermittlungen bei Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
 2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung
- zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

**Abschnitt 2
Rechtsweg**

§ 76

Verwaltungsrechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Vor allen Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichts-

ordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Dem Vorverfahren kann ein Schlichtungsverfahren zur Leistungsbeurteilung vorgeschaltet werden. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

(4) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 77 Revision

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.
2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Abschnitt 3 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften

§ 78 Übernahme von Beamtinnen und Beamten bei der Umbildung von Körperschaften

(1) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die zustehende Bezahlung als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 79

Verfahren bei der Umbildung von Körperschaften

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund des § 78 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er auf Grund des § 78 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(2) Im Falle des § 78 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 78 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Entlassung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 78 Abs. 4.

§ 80

Einstweiliger Ruhestand bei Übernahme in den Dienst einer anderen Körperschaft

(1) Den nach § 78 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamtinnen und Beamten soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2 darf die Beamtin oder der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" („a. D.“) geführt werden.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 78 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 78 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 78 Abs. 4. § 33 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 81

Ernennung bei bevorstehender Umbildung

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 78 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 78 bis 80 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 82**Übernahme von Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften**

(1) Die Vorschriften des § 78 Abs. 1 und 2 und des § 79 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 78 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 78 Abs. 4.

Abschnitt 4**Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall****§ 83****Anwendungsbereich**

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 84 bis 87 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

§ 84**Abordnung, Verpflichtung zu anderen nicht laufbahngerechten oder erschwerten Aufgaben, Verlegung des Dienstortes**

(1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Die Beamtinnen und Beamten haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Die Beamtinnen und Beamten sind bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle - auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes - zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 85**Aufschub der Entlassung und des Ruhestandes**

Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf ihren oder seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den

Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 86

Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten unter 65 Jahren

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 87

Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft, Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung, zur Mehrarbeit

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann eine Beamtin oder ein Beamter für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

§ 88

Verwendungen im Ausland

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Gemäß Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte können, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen,
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

(4) Sind gemäß Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 27 und 28 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Kapitel 3 Allgemeine Schlussvorschriften

§ 89

Rechnungsprüfungsbehörden der Länder

Durch Gesetz ist den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die gleiche Unabhängigkeit zu gewährleisten, wie sie die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen; sie müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein. Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

§ 90

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden bleibt es überlassen, die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 für anwendbar zu erklären.

Artikel 2**Änderung des Bundesbeamtengesetzes
(BBG)****Inhaltsverzeichnis**

		§§
Kapitel 1	Einleitende Vorschriften	1 bis 3
Kapitel 2	Beamtenverhältnis	
Abschnitt 1	Begründung des Beamtenverhältnisses	4 bis 14
Abschnitt 2	Laufbahnen	15 bis 24
Abschnitt 3	Abordnung und Versetzung	25 bis 26
Abschnitt 4	Beendigung des Beamtenverhältnisses	27 bis 49
Abschnitt 5	Verlust der Beamtenrechte	50 bis 52
Kapitel 3	Rechtliche Stellung	
Abschnitt 1	Pflichten	53 bis 87
Abschnitt 2	Rechte	88 bis 106
Abschnitt 3	Beamtenvertretung	107 und 108
Kapitel 4	Bundespersonalausschuss	109 bis 118
Kapitel 5	Beschwerdeweg und Rechtsschutz	119 bis 121
Kapitel 6	Besondere Beamtenverhältnisse	122 bis 124
Kapitel 7	Übergangs- und Schlussvorschriften	125 bis 131

Kapitel 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, soweit es im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2 Bundesbeamtenverhältnis

Bundesbeamtin oder Bundesbeamter ist, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde eines Dienstherrn, in dessen Dienstbereich eine Beamtin oder ein Beamter ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann. Die Vorgesetzteigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Behörde.

Kapitel 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 1 Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 4 Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

Voraussetzungen für die Berufung

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und
 3.
 - a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 39 Abs. 4 EG-Vertrag).

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen oder die Ausübung dieser Befugnis einer anderen Stellen übertragen, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 6

Arten der Beamtenverhältnisse

- (1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden
1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wenn eine Probezeit zurückzulegen ist
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion,
 4. auf Widerruf, wenn
 - a) ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist,
 - b) nur vorübergehend Aufgaben im Sinne des § 4 wahrgenommen werden sollen.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel. Die Fälle der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. § 46 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 und § 47 sind nicht anzuwenden.

(3) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 4 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 7

Stellenausschreibung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung, die den Anforderungen des § 6 Bundesgleichstellungsgesetz entsprechen muss, zu ermitteln.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Staatssekretärinnen, Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien, der Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuss.

§ 8

Auswahl- und Ernennungskriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Ernennung sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung, nicht entgegen.

§ 9

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Basisgehalt,
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Probe", "auf Widerruf" oder "als Ehrenbeamtin" oder "als Ehrenbeamter" oder "auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

§ 10

Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit

(1) Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
2. sich in einer Probezeit bewährt hat; die Leistungsbewährung hat unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu erfolgen. Die Probezeit umfasst mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Einzelheiten sind in den Laufbahnvorschriften zu regeln.

(2) Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bis zu sechs Monaten können vom Bundespersonalausschuss zugelassen werden.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 11

Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen übertragen ist.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 12

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

- a) von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
- b) nicht in der in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn sie im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 zugelassen war oder
2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag.

(3) Eine Ernennung gilt von Anfang an als in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist. Wenn in der Urkunde der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz fehlt, haben die Beamtin oder der Beamte die Rechtstellung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf.

(4) Die Ernennung kann von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

§ 13

Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, dass die oder der Ernante ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie oder ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, und deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder
3. wenn die Ernennung nach § 5 Abs. 2 nicht erfolgen durfte, keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 zugelassen war und keine Ausnahme nachträglich erteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die Ernante oder den Ernanten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergangen war.

(3) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist schriftlich zuzustellen.

§ 14

Rechtsfolgen bei fehlender Ernennung

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Jede weitere Führung der Dienstgeschäfte ist zu verbieten.

Abschnitt 2 Laufbahnen

§ 15

Rechtsverordnung über Laufbahnen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der §§ 16 bis 24

1. allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten,
2. besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf oberste Dienstbehörden übertragen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 16

Laufbahn

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter verwandter Fachrichtungen, die niveaugleiche Vor- und Ausbildungen voraussetzen. Zur Laufbahn gehören die Probezeit und sofern eingerichtet ein Vorbereitungsdienst.

§ 17

Zugang zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind

1. für Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens
 - a) der Abschluss einer Realschule oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
3. für Laufbahnen des gehobenen Dienstes
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Prüfung angeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss einer Hochschule,
4. für Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertig anerkannter Abschluss sowie ein mindestens einjähriger Vorbereitungsdienst mit abschließender Prüfung oder andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen.

(3) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie die Befähigungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

(4) Werden andere als die in Absatz 2 genannten Laufbahnen eingerichtet oder zusammengefasst, sind die Voraussetzungen für den Zugang durch oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln.

(5) Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 18

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund
1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
 2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

§ 19

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch Lebens- und Berufserfahrung nachzuweisen. Die Befähigung ist durch den Bundespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festzustellen.

§ 20

Einstellung

(1) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe wird gleichzeitig ein Amt verliehen. Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung kann hiervon abgewichen werden; dabei ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Möglichkeit des Satzes 2 ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

(2) Die Einstellung in einem höheren Amt als einem Eingangsamtsamt ist nur durch eine Ausnahme des Bundespersonalausschusses zulässig.

§ 21

Beförderungen

(1) Der Wechsel in ein höherwertiges Amt erfolgt durch Beförderung und ist nach den Grundsätzen des § 8 vorzunehmen.

(2) Bevor ein Beförderungsamtsamt verliehen werden kann, ist die Eignung in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten festzustellen.

(3) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Abweichendes ist durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(4) Eine Beförderung ist vor Ablauf der Frist eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung unzulässig.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt, das einer Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen angehört, soll eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(6) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen.

§ 22

Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Bezahlung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Basisgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel in eine Laufbahn mit höheren Zugangsvoraussetzungen nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

§ 23

Führungämter auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung zulassen, wenn vor Ablauf der Probezeit eine höherwertige Funktion übertragen wird oder die Funktion als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate tatsächlich wahrgenommen wurde. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits übertragen wurde, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet oder
 2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.
- Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Besteht nur ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes unberührt.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit

1. Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
 2. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
 3. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
 4. Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge
- aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 28, 30 und 32 Abs. 1, 2 und 6 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Bezahlung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter mit Leitungs- und Führungsverantwortung ab der Bezahlungsebene F 15 in den obersten Bundesbehörden und in den übrigen Bundesbehörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.

(7) Die Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Beamtin oder der Beamte die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 24

Laufbahnrechtliche Experimentierklausel

Zur Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können durch Gesetz abweichende Regelungen von den laufbahnrechtlichen Vorgaben getroffen werden, mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 2 und 4. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Abschnitt 3

Abordnung und Versetzung

§ 25

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Basisgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

(4) Die Abordnung ist ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Basisgehalt einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt oder im Falle des Absatzes 2 die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, finden für die Dauer der Abordnung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Kapitel 3 (ohne die §§ 57, 92 und 93) entsprechende Anwendung.

(6) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind. Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden in die Leistungsbezahlung einbezogen

§ 26

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen innerhalb des Dienstbereichs ihres Dienstherrn versetzt werden.

- (2) Eine Versetzung bedarf keiner Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn
1. das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn wie das bisherige Amt und mindestens derselben Bezahlungsebene angehört oder
 2. das neue Amt zum Bereich eines anderen Dienstherrn gehört, einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn wie das bisherige Amt und mindestens derselben Bezahlungsebene angehört.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Basisgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Basisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das sie vor dem bisherigen Amt innehatten.

(4) Beim Wechsel der Verwaltung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz,
4. Eintritt in den Ruhestand.

§ 28 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen,
1. wenn sie die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlieren und keine andere Staatsangehörigkeit dieser Gemeinschaften besitzen oder
 2. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 29

Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter

(1) Beamtinnen und Beamte müssen aus ihrem Amt ausscheiden, wenn sie die Wahl zur oder zum Abgeordneten des Bundestages annehmen. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt, gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entspricht.

(3) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit sind Beamtinnen und Beamte nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung eines Amtes in ihr Dienstverhältnis zurückzuführen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze erreicht haben. Die Beamtinnen und Beamten erhalten nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses die Dienstbezüge des zuletzt im Bundesbeamtenverhältnis bekleideten Amtes. Wird die Rückführung abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, sind sie entlassen.

§ 30

Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen,
1. wenn sie sich weigern, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
 2. wenn sie zur Zeit der Ernennung als Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestages waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.
 3. wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt sind, § 44 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 5 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

§ 31

Entlassung auf Verlangen

(1) Beamtinnen und Beamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss der zuständigen Behörde schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann solange hinausgeschoben werden, bis die übertragenen Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind, längstens drei Monate.

§ 32

Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamte auf Probe können ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
2. keine Bewährung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder

3. Dienstunfähigkeit, wenn keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Beamtinnen und Beamte nach § 36, die sich nur in einem Probebeamtenverhältnis befinden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:
bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss
und
von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Entlassung ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplingesetzes gelten entsprechend.

(6) Bei Erreichen der Altersgrenze sind Beamtinnen und Beamte auf Probe mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

§ 33

Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 32 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen bekannt gegeben wird

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

§ 34

Verfahren der Entlassung

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Sie tritt im Falle des § 30 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung schriftlich zugeht.

§ 35

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann jederzeit politische Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen; das sind

1. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren,
 2. sonstige Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Bezahlungsebene F 16 an aufwärts sowie Botschafterinnen und Botschafter in der Bezahlungsebene F 15,
 3. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Bezahlungsebene F 19 an aufwärts,
 4. die Chefin oder der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die Stellvertretende Sprecherin oder der Stellvertretende Sprecher der Bundesregierung,
 5. die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
 6. die Bundesbeauftragte oder der Bundesbeauftragte für den Zivildienst,
 7. die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes,
- im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere politische Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 37

Einstweiligen Ruhestand wegen organisatorischer Veränderungen

Im Falle der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, deren Aufgabengebiet davon betroffen ist und die ein Amt der Bezahlungsebene F 16 innehaben, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine ihrem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten vorbehalten werden, die dafür geeignet sind.

§ 38

Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 39

Erneute Berufung

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Basisgehalt verliehen werden soll.

§ 40

Ende des einstweiligen Ruhestandes

(1) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamte gelten mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 41

Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(4) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene andere Altersgrenze. Ist eine Ernennung trotzdem erfolgt, so ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen.

§ 42

Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der Dienststelle die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben.

§ 43

Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) § 44 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 46 und 47 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn wegen des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen die Erfüllung der Dienstpflichten auf Dauer nicht mehr möglich ist (Dienstunfähigkeit). Von der Versetzung in den Ruhestand ist abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.

(2) Eine anderweitige Verwendung von Beamtinnen und Beamten ist möglich, wenn ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Basisgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand können Beamtinnen oder Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringere Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(4) Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten nach dem Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Basisgehalt versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist; das Basisgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Von dieser Möglichkeit darf nur bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch gemacht werden.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Als dienstunfähig kann die Beamtin oder der Beamte auch dann angesehen werden, wenn infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet worden ist und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird.

(7) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies amtsärztlich für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(8) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

§ 45

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 44 Abs. 6 sowie die §§ 43, 48 und 49 gelten entsprechend. § 66 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

§ 46

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Hält die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, so teilen sie der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben, es sei denn, die Versetzung in den Ruhestand wurde selbst beantragt. Danach entscheidet die nach § 49 Abs. 1 zuständige Behörde. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(3) Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge eingehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

§ 47

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sind, solange sie das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Basisgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.

(2) Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Absatz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(5) Beantragen Beamtinnen oder Beamte nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit, sie erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(7) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Beamtinnen und Beamte können eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis stellen.

(8) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 48

Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 43 bis 47 kann die zuständige Behörde die ärztliche Untersuchung nur Amtsärztinnen oder Amtsärzten oder als Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten übertragen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärzte zur Fertigung von Gutachten beauftragt werden können; sie kann diese Befugnis auf nach geordnete Behörden übertragen.

(2) Wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt die Ärztin oder der Arzt auf Anforderung im Einzelfall der Behörde die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(3) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden. Sie ist versiegelt zu der Personalakte zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(4) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einem Vertreter eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörden erteilten Auskünfte.

§ 49

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt.

(2) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist.

Abschnitt 5 Verlust der Beamtenrechte

§ 50 Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wenn die Beamtin oder der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Endet das Beamtenverhältnis nach Absatz 1, so besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weitergeführt werden.

§ 51 Gnadenrecht

Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten steht bei Verlust der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu. Die Ausübung kann anderen Stellen übertragen werden.

§ 52 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, oder durch Gnadenrecht so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Beamtinnen und Beamte haben, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und sie noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Basisgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Dienstbezüge, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Kapitel 3 Rechtliche Stellung

Abschnitt 1 Pflichten

§ 53 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Die Beamtinnen und Beamten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

§ 54 Wahrnehmung von Aufgaben

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Amt erfordert.

§ 55 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit sie nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 56 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, so muss sie ausgeführt werden, sofern nicht das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für sie erkennbar ist oder das ihnen aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung sind sie befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 57

Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann bei Mitgliedschaft in einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 5 Abs. 3 eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist in diesen Fällen zu geloben, dass die Amtspflichten gewissenhaft erfüllt werden.

§ 58

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 59

Verbot der Führung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Beamtin oder der Beamte soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

§ 60

Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die letzte Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 61

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so haben die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 62

Gutachtenerstattung

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 63

Presseauskünfte

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer Auskünfte an die Presse erteilt.

§ 64

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 65

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde ein Nebenamt im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 66

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 67 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 65 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. die Übernahme eines Nebenamtes,
2. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
3. den Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Dabei sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen

(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(4) Die Genehmigung erteilt die Dienstbehörde schriftlich.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 67

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt wird.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 68

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie wurden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 69

Regressanspruch für Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 70

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 71

Erllass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 65 bis 68 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des oder der Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 72

Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtinnen und Beamten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 73

Verbot der Geschenkkannahme

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Dienstbehörde oder der letzten Dienstbehörde.

§ 74

Annahme von ausländischen Titeln und Orden

Beamtinnen und Beamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten annehmen.

§ 75

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte bis zur Bezahlungsebene F 15 für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden.

(4) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne die Zustimmung des Bundesrates.

§ 76

Teilzeitbeschäftigung, Gestattung von Nebentätigkeiten, Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der nach den §§ 64 bis 66 den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 66 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 77

Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Dienststelle muss die Ablehnung von Anträgen im Einzelnen begründen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 81 Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 76 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden.

(2) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

(5) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, ihre rechtzeitige Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der bezahlten Dienstbefreiung richtet sich nach der Dauer der Fortbildung. Mit den Beurlaubten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 78 Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 77 Abs. 2 oder des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Elternzeitverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 bewilligt werden, wenn

1. bei ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist oder
2. sie in der Bundeswehrverwaltung oder bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigt oder der Deutsche Bahn AG zugewiesen sind.

(3) § 77 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 79 Hinweispflicht

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf die Möglichkeit einer Befristung mit Verlängerung und deren Folgen.

§ 80 Benachteiligungsverbot

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach §§ 76 und 77 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 81 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn sie erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 67 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 77 Abs. 2, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 82

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Bezahlgstrukturgesetz den Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 83

Wahl der Wohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 84

Aufenthaltspflicht

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 85

Dienstkleidung

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Die Ausübung dieser Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

§ 86 Dienstvergehen

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 60 (Verschwiegenheitspflicht), gegen § 72 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) oder gegen § 73 (Verbot der Geschenkkannahme) verstoßen oder
4. entgegen § 39 oder § 47 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

(3) Das Nähere regelt das Bundesdisziplinargesetz.

§ 87 Pflicht zum Schadensersatz

(1) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten, haben Beamtinnen und Beamte dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, so gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

Abschnitt 2 Rechte

§ 88 Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung als Beamtin oder Beamter.

§ 89

Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld

(1) ¹ Beamtinnen und Beamte und die in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten können bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte Reisekostenvergütung erhalten. ² Vergütet werden die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten, diese umfassen Fahrt- und Flugkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgelder und die Erstattung sonstiger Kosten. ³ Bei der Bemessung der Reisekostenvergütung können Höchstgrenzen im Einzelnen oder pauschal für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden. ⁴ Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang der Reisekostenvergütung sowie Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. ⁵ Darüber hinaus wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfe, der Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland erforderlich ist.

(2) ¹ Beamtinnen und Beamten sowie ihren Hinterbliebenen können die Auslagen aus Anlass eines Umzuges, für den die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt wurde, erstattet werden. ² Die Umzugskostenvergütung umfasst, Beförderungsauslagen, Leistungen nach den Absätzen 1 und 3, Mietentschädigung und sonstige Auslagen. ³ Bei der Bemessung der Umzugskostenvergütung können Höchstgrenzen im Einzelnen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden. ⁴ Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, Art und Umfang der Umzugskostenvergütung sowie Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für dienstlich veranlasste Umzüge im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung, und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

(3) ¹ Beamtinnen und Beamte die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgeordnet oder versetzt werden, können für die ihnen durch die häusliche Trennung entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld erhalten. ² Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich. ³ Werden Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. ⁴ Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, Art und Höhe des Trennungsgeldes sowie der Gewährung von Reisebeihilfen regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Reisen im Sinne des Absatz 1, Abordnungen oder Versetzungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass die Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung, und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

§ 90

Mutterschutz und Elternzeit

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte; das Bundesministerium des Innern kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit einen beantragten Urlaub versagen oder einen gewährten Urlaub widerrufen.

§ 91

Jubiläumszuwendung

Beamtinnen und Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 92

Amtsbezeichnung

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes; sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Basisgehalt darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen.

§ 93

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 94

Urlaub

(1) Beamtinnen und Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Erteilung zusätzlichen Urlaubs an ins Ausland entsandte Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes wird in § 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst geregelt.

(2) Die Bundesregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belasten sind. Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist den Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Bezahlung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind.

§ 95

Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 9, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Bezahlung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Bezahlung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 96

Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig in Schriftform oder elektronisch geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem eigenen Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Zahlungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Be-

hörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die Dienstbehörde.

§ 97

Zugang zur Personalakte

(1) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse anderenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzweckes gewinnen können.

(2) Eine Verwendung für andere als die in § 96 Abs. 1 Satz 4 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Zugang zu Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gewährt wird.

§ 98

Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch ohne Einwilligung des oder der Beihilfeberechtigten und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen personenbezogene Daten der Beihilfeakte genutzt oder an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies für die Festsetzung und Berechnung der Bezahlung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich ist.

§ 99

Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 100

Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 101

Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 102

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 103

Aufbewahrungsfrist

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in den Fällen des § 46 und des § 10 des Bundesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Bundesarchiv oder von einem Landesarchiv übernommen werden.

§ 104

Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 102 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 98 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

§ 105

Vereinigungsfreiheit

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben Beamtinnen und Beamte das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Beamtin und kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 106

Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von ihrem oder ihrer letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

Abschnitt 3

Beamtenvertretung

§ 107

Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 108

Zuziehung der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Kapitel 4 Bundespersonalausschuss

§ 109 Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Bundespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 110 Mitglieder

(1) Der Bundespersonalausschuss besteht aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Leiterin oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Personalabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden und vier andere Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte. Stellvertretende Mitglieder sind je eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter der in Satz 1 genannten Behörden, die Leiterinnen und Leiter der Personalabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden sowie vier weitere Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte.

(3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt, davon vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

§ 111 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind, oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder einer Kammer für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 59 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

§ 112 Aufgaben

(1) Der Bundespersonalausschuss hat außer den in den §§ 7, 10, 19 bis 21 und 23 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen zu entscheiden,
2. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen,
3. für das Beamtenrecht Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu machen.

(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonalausschuss die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 113

Geschäftsordnung

Der Bundespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 114

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 115

Verhandlungsleitung und Vorbereitung

(1) Die oder der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Bundespersonalausschuss im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 116

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Bundespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 117

Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekannt zu machen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 118

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrag der Bundesregierung die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 112 ergebenden Einschränkungen.

Kapitel 5 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 119

Einhaltung des Dienstweges bei Anträgen und Beschwerden; Schlichtungsverfahren

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die oder den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 3 Abs. 2), so kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Für Streitigkeiten zu Leistungsbewertungen und Zielvereinbarungen wird ein Schlichtungsverfahren eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 120

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle das Bundesministerium des Innern.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 121

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder deren Rechte durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Kapitel 6 Besondere Beamtenverhältnisse

§ 122

Beamtinnen und Beamte des Bundestages, Bundesrates und Bundesverfassungsgerichtes

(1) Die Beamtinnen und Beamte des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes sind Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung werden jeweils durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages, die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Oberste Dienstbehörde ist jeweils die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages, die Präsidentin oder der Präsident des Bundesrates oder die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Deutschen Bundestag und die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sind.

§ 123

Hochschulen

(1) Die beamteten Leiterinnen und Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die entsprechend § 42 des Hochschulrahmengesetzes zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zählenden Beamtinnen und Beamten einer Hochschule, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, stehen in einem unmittelbaren Bundesbeamtenverhältnis. Steht das Personal der Hochschule im Dienst einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, stehen die in Satz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten in einem mittelbaren Bundesbeamtenverhältnis.

(2) Die beamteten Leiterinnen und Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professorinnen und Professoren, für die eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, werden für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für beamtete Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend. Für beamtete Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die §§ 42 und 48d, für beamtete Oberassistentinnen und Oberassistenten und Oberingenieurinnen und Oberingenieure die §§ 42 und 48b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten die §§ 42 und 48 des Hochschulrahmengesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(4) Die beamteten Leiterinnen und Leiter und die beamteten Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, sind nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit verpflichtet, ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit weiterzuführen; kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der ersten Amtszeit entlassen. Abweichend von Absatz 3 treten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden waren. Sind sie

aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(5) Für die entsprechend § 42 des Hochschulrahmengesetzes zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal einer Hochschule zählenden Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 43 bis 50, 52 und 53 des Hochschulrahmengesetzes etwas anderes bestimmen; bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gilt § 26 dieses Gesetzes für beamtete

- a) Professorinnen und Professoren,
 - b) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
 - c) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

§ 124

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden die § 5 Abs. 1 Nr. 1, §§ 26 und 42 Abs. 2 sowie die §§ 66, 67, 71, 75 und 83 für Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte.
3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 125

Bisherige Bundesbeamtenrechtsverhältnisse

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamtinnen, Beamten, Wartestandsbeamtinnen und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe ernannt werden.
3. Wartestandsbeamtinnen und Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

§ 126

Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden

(1) Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 127

Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit

Ist bei einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit zu Unrecht als gegeben angesehen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen.

§ 128

Mitglieder des Bundesrechnungshofes

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Bundesrechnungshofgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 129

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 130

Auswärtiger Dienst

Für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 131

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Bundesministerium des Innern.

Artikel 3**Gesetz zur Reform der Zahlungsstrukturen bei Bund und Ländern
(Zahlungsstrukturgesetz – BezStruktG)****Inhaltsverzeichnis**

	§§
Kapitel 1: Einleitende Vorschriften	1
Kapitel 2: Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften	
Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze	2 bis 6
Abschnitt 2: Vorschriften zur Grundzahlung	7 bis 18
Abschnitt 3: Amts- und Stellenzulagen	19
Abschnitt 4: Auslandszahlung	20 bis 22
Kapitel 3: Vorschriften für die Gesetzgebung zur Nebenzahlung durch Bund und Länder	23 bis 30
Kapitel 4: Übergangs- und Schlussvorschriften	31 bis 36

Kapitel 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt die grundlegenden Inhalte und Strukturen der Bezahlung für

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Professorinnen und Professoren, hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter nicht Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
3. Personen nach Absatz 1, soweit sie von dem Optionsrecht nach § 6 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes oder § 36 Gebrauch machen oder sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden,
4. Beamtinnen und Beamte nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind,
5. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
6. Soldatinnen und Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes,
7. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
8. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Kapitel 2 Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Regelung durch Gesetz

(1) Die Bezahlung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zur Bezahlung gehören

1. Grundbezahlung (§§ 7 bis 18),
2. Amts- und Stellenzulagen (§ 19),
3. Auslandsbezahlung (§§ 20 bis 22),
4. Nebenbezahlung (§§ 23 bis 30).

(3) Die Regelungen des Kapitels 2 gelten unmittelbar und einheitlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Nebenbezahlung regeln Bund und Länder unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen jeweils für ihren Bereich durch Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften in Kapitel 3. Die Regelungen des Bundes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Anspruch auf Bezahlung

Auf die Bezahlung nach diesen Vorschriften besteht ein Rechtsanspruch, auf den weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird, und erlischt mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gilt § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 4

Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Bezahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

§ 5

Begrenzte Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Bezahlung entsprechend § 4, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehaltes, das bei Versetzung in den Ruhestand zustehen würde.

§ 6

Verlust der Bezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Wer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern bleibt, verliert für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Bezahlung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezahlung ist festzustellen.

Abschnitt 2

Vorschriften zur Grundbezahlung

§ 7

Grundbezahlung aus dem Amt

(1) Die Grundbezahlung bestimmt sich nach der Bezahlungsebene des verliehenen Amtes, bei Soldatinnen und Soldaten nach dem verliehenen Dienstgrad.

(2) Ist ein Amt noch nicht in einer Bezahlungsordnung enthalten oder ist es mehreren Bezahlungsebenen zugeordnet, bestimmt sich die Grundbezahlung nach der Bezahlungsebene, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Bezahlungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Bezahlsrecht zuständigen Ministerium.

§ 8

Regelung der Ämter in Bezahlungsordnungen

(1) Die Ämter und ihre Bezahlungsebenen werden in Bezahlungsordnungen dieses Gesetzes sowie in den Bezahlungsordnungen des Bundes und der Länder geregelt.

(2) Bund und Länder dürfen Ämter in eigenen Bezahlungsordnungen aufnehmen, wenn sie sich von den Ämtern dieses Gesetzes nach der zugeordneten Funktion wesentlich unterscheiden. Die Bezahlungsordnungen müssen im Aufbau der Bezahlungsebenen sowie der Einstufung und Wertigkeit der Ämter den Bezahlungsordnungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Ämter für den militärischen Dienst und für den Auswärtigen Dienst sind entsprechend Absatz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und zuzuordnen.

§ 9

Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, die Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und den Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Bezahlungsebenen zuzuordnen.

(2) Beförderungsämler dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bezahlungsebene nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(3) Wenn Funktionen, die nach einer verbindlichen Bewertung des konkreten Dienstpostens einem höherwertigen Amt auf der Grundlage eines gesetzlich bestimmten Maßstabs zugeordnet sind, länger als sechs Monate ununterbrochen wahrgenommen werden, sind die Voraussetzungen für die Begründung eines Anspruchs auf Bezahlung aus diesem Amt zu schaffen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur sachgerechten Bewertung der Funktionen durch Rechtsverordnung die Zahl der Beförderungsämler festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 10

Bezahlungsbandbreite

Besteht wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang oder sind Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht zu besetzen, können Bund und Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz die Grundbezahlung um bis zu 5 Prozent höher oder niedriger festsetzen. Hiervon kann auch Gebrauch gemacht werden, um die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft zu berücksichtigen.

§ 11

Eingangsämler

(1) Die Eingangsämler für Beamtinnen und Beamte ohne berufliche Erfahrung sind folgenden Bezahlungsebenen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Bezahlungsebenen F 1, F 2 oder F 3,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Bezahlungsebene F 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Bezahlungsebene F 8,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Bezahlungsebene F 12.

(2) In besonderen Fällen können Bund und Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz Eingangssämter einer höheren Bezahlungsebene zuweisen, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

(3) Soweit abweichend von Absatz 1 andere Laufbahnen durch Zusammenfassung von Ämtern gebildet werden, sind die Eingangssämter der Laufbahnen von Bund und Ländern jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu bestimmen.

(4) Im Rahmen der Erprobung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Laufbahnrechts dienen, können Bund und Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz andere als die in Absatz 1 genannten Bezahlungsebenen für Eingangssämter bestimmen. Diese Möglichkeit ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

§ 12 Anpassung

(1) Die Grundbezahlung ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig anzupassen.

(2) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Bruchteile beim Basisgehalt auf volle Cent-Beträge und bei den Leistungsvariablen auf volle Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 13 Bezahlungsordnung F

Die Ämter der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten und ihre Bezahlungsebenen sind in der Bezahlungsordnung F dieses Gesetzes (Anlage I) sowie den entsprechenden Bezahlungsordnungen des Bundes und der Länder geregelt.

§ 14 Grundbezahlung

(1) Die Grundbezahlung in den Ämtern der Bezahlungsordnung F setzt sich zusammen aus einem Basisgehalt und einer Leistungsvariablen, die entsprechend dem Grad der individuell erbrachten Leistung gezahlt wird.

(2) Die Beträge des Basisgehalts und der Leistungsvariablen sind in der Anlage II ausgewiesen; sie gelten unmittelbar für die entsprechenden Bezahlungsordnungen des Bundes und der Länder. § 10 bleibt unberührt.

§ 15 Basisgehalt in den Bezahlungsebenen F 1 bis F 15

(1) In den Bezahlungsebenen F 1 bis F 15 wird das Basisgehalt nach Stufen bemessen. Es wird mindestens das Basisgehalt der Eingangsstufe (Anfangsbasisgehalt) gezahlt. Die erste und zweite Stufe werden im Abstand von jeweils fünf Jahren, die dritte Stufe (Endbasisgehalt) wird nach weiteren zehn Jahren erreicht. Das Erreichen der nächsthöheren Stufe ist von der Kompetenz, der beruflichen Erfahrung und der Voraussetzung abhängig, dass im berücksichtigungsfähigen Zeitraum zwischen den jeweiligen Stufen überwiegend eine Leistungsstufe festgesetzt wurde.

(2) Das Erreichen der nächsten Stufe wird durch Zeiten aufgrund der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder aufgrund einer Freistellung aus besonderen Gründen nicht gehemmt. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bleiben diese Zeiten unberücksichtigt.

(3) Die erstmalige und jede weitere Festsetzung einer Stufe ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Die Rechtsverordnung des Bundes bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 16

Leistungsvariablen

(1) Die Leistungsvariable ist in vier Stufen bemessen. Bei hervorragenden Leistungen ist die Leistungsstufe 4, bei sehr guten Leistungen die Leistungsstufe 3, bei guten Leistungen die Leistungsstufe 2 und bei befriedigenden Leistungen die Leistungsstufe 1 festzusetzen. Bei nur als ausreichend zu bewertenden Leistungen ist von der Vergabe abzusehen.

(2) Die Festsetzung der Leistungsvariablen setzt eine Leistungsbewertung durch Zielvereinbarungen oder strukturierte Bewertungsverfahren (Leistungsbeurteilung) voraus. Die Leistungsbewertung ist regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, durchzuführen.

(3) Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar, transparent und zeitnah erfolgen sowie geschlechtsspezifischen Unterschieden ausreichend Rechnung tragen. Die persönliche Situation und besonderen Verhältnisse von teilzeitbeschäftigten oder schwerbehinderten Personen sowie aus besonderen Gründen freigestellten Personen sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Vergabe der Leistungsvariablen zu regeln. Die Rechtsverordnung des Bundes bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 17

Vergabebudget für Leistungsvariablen

(1) Das Budget für die Leistungsvariablen eines Dienstherrn entspricht mindestens der Summe, die sich bei Zugrundelegung der Leistungsstufe 2 für alle Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten der Bezahlungsordnung F für jedes Jahr ergibt.

(2) Das Budget für die Leistungsvariablen ist jährlich zur Verfügung zu stellen und nach dem Ergebnis der Leistungsbewertungen an die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten jährlich auszuzahlen.

(3) Soweit weitere Mittel durch strukturelle Maßnahmen aus Anlass dieses Gesetzes freigesetzt werden, sind diese für die Vergabe von Leistungsvariablen zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Bezahlungsanspruch in besonderen Fällen

Verringert sich der Zahlungsanspruch durch Verleihung eines niedrigeren Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin und Soldatin oder dem Beamten und Soldaten zu vertreten sind, so ist abweichend von § 7 Abs. 1 das Basisgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Das gilt nicht, wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird.

Abschnitt 3 Amts- und Stellenzulagen

§ 19 Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen werden Amtszulagen und Stellenzulagen gezahlt. Sie dürfen auf höchstens 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Basisgehalt und dem Basisgehalt der nächsthöheren Bezahlungsebene festgesetzt werden, wobei jeweils das Endbasisgehalt maßgebend ist. Die Überschreitung des Höchstbetrages nach Satz 2 ist zulässig, soweit bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Satz 3 gilt auch, soweit Amts- und Stellenzulagen an die Stelle entsprechender Regelungen treten, bei denen der Höchstbetrag nach § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten ist.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Basisgehaltes.

(3) Stellenzulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt. Die Weitergewährung für einen Zeitraum, in dem keine herausgehobene Funktion wahrgenommen wird, kann für besondere Fälle zugelassen werden. Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Amts- und Stellenzulagen entsprechend der Absätze 1 bis 3 zu regeln.

Abschnitt 4 Auslandsbezahlung

§ 20 Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland werden neben der Bezahlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 (Inlandsbezahlung) Auslandsdienstbezüge gezahlt, wenn es sich nicht um eine besondere Verwendung im Sinne des § 22 handelt.

(2) Die Auslandsdienstbezüge setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag, Mietzuschuss und Leistungskomponente. Neben den Auslandsdienstbezügen wird der Unterschied der Kaufkraft der Bezüge zwischen inländischem und ausländischem Dienstort durch Zu- und Abschläge ausgeglichen (Kaufkraftausgleich). Hiervon ausgenommen sind Mietzuschuss und Leistungskomponente.

§ 21 Bestandteile der Auslandsdienstbezüge

(1) Der Auslandszuschlag gilt den materiellen Mehraufwand und die immateriellen Belastungen der Verwendung im Ausland ab. Die Höhe des materiellen Anteils richtet sich nach dem zustehenden Basisgehalt, der Einstufung des ausländischen Dienstorts, der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Angehörigen und der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung. Die Höhe des immateriellen Anteils richtet sich nach einer standardisierten Bewertung sämtlicher Dienstorte im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung. Der Auslandszuschlag darf in der höchsten Erfahrungsstufe bei einem Drei-Personen-Haushalt in

der Bezahlungsebene F 1 160 Prozent, in F 10 120 Prozent und in F 23 70 Prozent des inländischen Basisgehalts nicht überschreiten. Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann in Bezahlungsebene F 1 ein um bis zu 20 Prozent, in F 23 bis zu 35 Prozent, des jeweiligen materiellen Anteils des Auslandszuschlags erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden. Für die dazwischen liegenden Bezahlungsebenen ist der Prozentsatz abzustufen.

(2) Für besondere individuelle Leistungen am ausländischen Dienort kann eine auf ein Jahr befristete Leistungskomponente gezahlt werden. Das Budget für die Leistungskomponenten entspricht mindestens 10 Prozent des materiellen Anteils des Auslandszuschlags. Es ist jährlich zur Verfügung zu stellen und nach dem Ergebnis der Leistungsbewertungen an die Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen auszusahlen.

(3) Das Bundesministerium des Innern regelt Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und weitere Einzelheiten der Auslandsdienstbezüge und des Kaufkraftausgleichs im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 regelt das Auswärtige Amt die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des materiellen Anteils des Auslandszuschlags sowie Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und weitere Einzelheiten der Erhöhung des Auslandszuschlags nach § 21 Abs. 1 Satz 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen gezahlt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle immateriellen Belastungen und materiellen Mehraufwendungen der besonderen Verwendung mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung pauschal ab. Er wird als einheitlicher Tagessatz einer bestimmten Stufe für jede Verwendung festgesetzt; dieser darf 100 Euro nicht überschreiten.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kapitel 3
Vorschriften für die Gesetzgebung
zur Nebenbezahlung durch Bund und Länder

§ 23
Nebenbezahlung

- (1) Zur Nebenbezahlung gehören
1. Funktionszulagen (§ 24),
 2. Erschwerniszulagen (§ 25),
 3. Vergütungen (§ 26),
 4. Zuschläge (§ 27),
 5. Leistungsprämien (§ 28),
 6. jährliche Sonderzahlungen (§ 29),
 7. vermögenswirksame Leistungen (§ 30).

(2) Für Vergütungen und die jährlichen Sonderzahlungen kann geregelt werden, dass sie ruhegehaltfähig sind.

(3) Andere als in diesem Kapitel genannte Leistungen dürfen nur gezahlt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 24
Funktionszulagen

(1) Funktionszulagen für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion, die befristet übertragen wird oder die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird, dürfen frühestens ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorübergehend vertretungsweise die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden.

(2) Funktionszulagen dürfen höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Basisgehalt des verliehenen Amtes und dem Basisgehalt, das der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, gezahlt werden, höchstens jedoch bis zur dritten folgenden Bezahlungsebene.

§ 25
Zulagen für besondere Erschwernisse

Zulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse (Erschwerniszulagen) sind nur zulässig, soweit die besonderen Erschwernisse nicht bereits bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt sind.

§ 26
Vergütungen

- Vergütungen können gezahlt werden für
1. Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann,
 2. für Soldatinnen und Soldaten, die mehr als 12 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst bewilligt werden kann,
 3. Tätigkeiten im Vollstreckungsdienst, wenn der Maßstab für die Festsetzung der Vergütung die vereinnahmten Gebühren oder Beträge sind.

§ 27 Zuschläge

(1) Zuschläge bei Altersteilzeit dürfen mit der aufgrund der Arbeitszeit zustehenden Bezahlung zusammen 83 Prozent der Nettobezahlung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zuschläge dürfen nur gezahlt werden, wenn die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird. Abweichend von Satz 1 dürfen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Zuschlag und Bezahlung zusammen 88 Prozent betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 5) kann ein Zuschlag vorgesehen werden, wenn die Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird.

(3) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Zuschläge gezahlt werden, wenn dies zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten erforderlich ist.

(4) Für Kinder kann ein Zuschlag zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen bestimmt werden.

§ 28 Leistungsprämien

Zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- und Gruppenleistungen können Leistungsprämien als Einmalzahlungen vorgesehen werden.

§ 29 Jährliche Sonderzahlungen

Jährliche Sonderzahlungen dürfen im Kalenderjahr die Bezahlung eines Monats nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Bezahlungsebenen F 1 bis F 7 um bis zu 332 Euro und für alle übrigen Bezahlungsebenen um bis zu 256 Euro erhöht werden.

§ 30 Vermögenswirksame Leistungen

Die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen kann vorgesehen werden.

Kapitel 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsregelung zum Familienzuschlag

(1) Soweit am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes bestand, wird der Betrag weitergezahlt.

(2) Er verringert sich jeweils zum Tag des Inkrafttretens einer allgemeinen Anpassung in den Bezahlungsebenen F 1 bis F 7 um den Betrag von 10 Euro, in den Bezahlungsebenen

F 8 bis F 12 um den Betrag von 15 Euro und in den Bezahlungsebenen F 13 bis F 25 um den Betrag von 20 Euro.

(3) Soweit der Familienzuschlag aufgrund einer Konkurrenzregelung halbiert war, ist auch der Abbaubetrag zu halbieren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Beträge nach Absatz 2 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu vermindern und kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.

§ 32

Ausgleichszulagen

Soweit ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder nach anderen besoldungsrechtlichen Regelungen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird der zuletzt zustehende Betrag als ruhegehaltfähige Ausgleichszulage weitergezahlt, wenn die Verminderung von Grundgehalt oder der Verlust einer Amtszulage den Anspruch ausgelöst haben. §§ 4 und 12 Abs. 1 sind anzuwenden. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei der Verleihung eines höheren Amtes oder eines höheren Dienstgrades um den Erhöhungsbetrag.

§ 33

Allgemeine Stellenzulage

Soweit ein Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird der Betrag weitergezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die sich aus der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergebenden Beträge sind ruhegehaltfähig und nach § 12 Abs. 1 anzupassen. An die Stelle der Besoldungsgruppen treten die Bezahlungsebenen entsprechend § 3 Abs. 1 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes.

§ 34

Anwendung von Regelungen des Bundesbesoldungsrechts

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 19 sind die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen oder die auf bundesgesetzlichen Ermächtigungen beruhenden Verordnungen zu den Amts- und Stellenzulagen entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt auch für die in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Zulagen, die nicht als Amts- oder Stellenzulagen ausgestaltet sind.

(2) Bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung der allgemeinen Vorschriften und für die Nebenbezahlung sind das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung erlassenen besonderen Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Satz 1 gilt auch für die Ämter und Fußnoten der Bundesbesoldungsordnungen A und B nach der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Auf Soldatinnen und Soldaten und auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz ist der 8. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden.

(4) Soweit in besoldungsrechtlichen Regelungen auf die Besoldungsgruppen abgestellt wird, ist für die entsprechende Anwendung § 3 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes maßgebend.

(5) Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften ist längstens bis zum 30. September 2014 zulässig.

(6) Die Regelungen der §§ 7 und 52 bis 58a des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 3, längstens bis zum 30. September 2007.

§ 35

Sinngemäße Anwendung von Regelungen des Bezahlungsstrukturgesetzes

Soweit in sonstigen Vorschriften auf Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf hierauf erlassene Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, sind die Regelungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Optionsrecht

Bei einer erneuten Berufung von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis steht ein Optionsrecht entsprechend § 6 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes zu.

§ 37

Umsetzungspflicht

Bund und Länder sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die Voraussetzungen zur Bezahlung nach den Vorschriften des Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 zu regeln und die Leistungsvariablen für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2007 zu zahlen.

§ 38

Übergangsregelung

(1) Für Personen, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B angehörten, ist dieses Gesetz bis zum Tag der Überleitung nach § 2 Abs. 1 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Bis zum Tag der Überleitung nach § 2 Abs. 1 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes sind das Bundesbesoldungsgesetz und die hierauf erlassenen ergänzenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist ausgesetzt.

Anlage I (zu § 13)**Bezahlungsordnung F****Bezahlungsebene F 1**

Aufseherin, Aufseher
Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe
Oberbetriebsgehilfin, Oberbetriebsgehilfe
Wachtmeisterin, Wachtmeister

Bezahlungsebene F 2

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe
Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe
Oberaufseherin, Oberaufseher
Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister

Bezahlungsebene F 3

Amtsmeisterin, Amtsmeister
Betriebsmeisterin, Betriebsmeister
Hauptaufseherin, Hauptaufseher
Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister

Bezahlungsebene F 4

Betriebsassistentin, Betriebsassistent
Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister
Hauptwärterin, Hauptwart
Kriminaloberwachtmeisterin, Kriminaloberwachtmeister
Kriminalwachtmeisterin, Kriminalwachtmeister
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeisterin, Oberbetriebsmeister
Polizeioberwachtmeisterin, Polizeioberwachtmeister
Polizeiwachtmeisterin, Polizeiwachtmeister

Bezahlungsebene F 5

Betriebsassistentin, Betriebsassistent
Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister
Hauptwärterin, Hauptwart
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeisterin, Oberbetriebsmeister
Sekretärin, Sekretär
Werkmeisterin, Werkmeister

Bezahlungsebene F 6

Brandmeisterin, Brandmeister
Kriminalmeisterin, Kriminalmeister
Obersekretärin, Obersekretär
Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister
Polizeimeisterin, Polizeimeister

Bezahlungsebene F 7

Hauptsekretärin, Hauptsekretär
Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Bezahlungsebene F 8

Amtsinspektorin, Amtsinspektor
Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister
Inspektorin, Inspektor
Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister
Polizeikommissarin, Polizeikommissar

Bezahlungsebene F 9

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
Oberinspektorin, Oberinspektor
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Bezahlungsebene F 10

Amtfrau, Amtmann
Fachlehrerin, Fachlehrer mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, als
Eingangsamt
Lehrerin, Lehrer
Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar

Bezahlungsebene F 11

Amtsanwältin, Amtsanwalt
Amtsrätin, Amtsrat
Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar
Lehrerin, Lehrer
Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen oder mit der Befähigung für das Lehramt
der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I jeweils bei entsprechender Verwendung als
Eingangsamt
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar

Bezahlungsebene F 12

Akademische Rätin, Akademischer Rat
Ärztin, Arzt
Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar
Lehrerin, Lehrer
Lehrerin, Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in mindestens zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung als Eingangsamt
Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt
Oberamtsrätin, Oberamtsrat
Rätin, Rat
Studienrätin, Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen

Bezahlungsebene F 13

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat
Ärztin, Arzt
Chefärztin, Chefarzt
Lehrerin, Lehrer
Oberärztin, Oberarzt
Oberrätin, Oberrat
Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Bezahlungsebene F 14

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor
Chefärztin, Chefarzt
Dekanin, Dekan
Direktorin, Direktor
Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
Oberärztin, Oberarzt
Studiendirektorin, Studiendirektor

Bezahlungsebene F 15

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident
Chefärztin, Chefarzt
Dekanin, Dekan
Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
Finanzpräsidentin, Finanzpräsident
Leitende Direktorin, Leitender Direktor
Ministerialrätin, Ministerialrat
Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
Senatsrätin, Senatsrat

Bezahlungsebene F 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident
 Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident
 Ministerialrätin, Ministerialrat
 Senatsrätin, Senatsrat
 Vizepräsidentin, Vizepräsident


Bezahlungsebene F 17

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident
 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
 Ministerialrätin, Ministerialrat
 Präsidentin, Präsident
 Senatsrätin, Senatsrat
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 18

Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
 Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
 Präsidentin, Präsident
 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 19

Direktorin, Direktor
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
 Erste Direktorin, Erster Direktor
 Generaldirektorin, Generaldirektor
 Generaldirektorin und Professorin, Generaldirektor und Professor
 Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
 Oberdirektorin, Oberdirektor 
 Oberdirektorin und Professorin, Oberdirektor und Professor
 Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
 Präsidentin, Präsident
 Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
 Senatsdirektorin, Senatsdirektor
 Senatsdirigentin, Senatsdirigent

Bezahlungsebene F 20

Direktorin, Direktor
Erste Direktorin, Erster Direktor
Generaldirektorin, Generaldirektor
Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
Oberdirektorin, Oberdirektor
Oberdirektorin und Professorin, Oberdirektor und Professor
Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Senatsdirektorin, Senatsdirektor
Senatsdirigentin, Senatsdirigent
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 21

Direktorin, Direktor
Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident
Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Senatsdirektorin, Senatsdirektor
Senatsdirigentin, Senatsdirigent
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 22

Präsidentin, Präsident
Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 23

Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor
Präsidentin, Präsident
Vizepräsidentin, Vizepräsident

Bezahlungsebene F 24

Direktorin, Direktor
Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor
Präsidentin, Präsident

Bezahlungsebene F 25

Präsidentin, Präsident

Anlage II (zu § 14 Abs. 2)

Bezahlungsordnung F

Bezahlungs- ebene	Basisgehalt (Monatsbeträge in Euro)			
	Eingangsstufe	Erfahrungsstufen		
		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
F 1	1 474,59	1 523,31	1 572,03	1 620,75
F 2	1 536,09	1 588,37	1 640,65	1 692,93
F 3	1 570,97	1 635,68	1 700,40	1 765,11
F 4	1 583,67	1 666,06	1 748,45	1 830,84
F 5	1 621,17	1 724,32	1 827,47	1 930,62
F 6	1 692,42	1 824,04	1 955,67	2 087,29
F 7	1 798,45	1 958,89	2 119,34	2 279,78
F 8	1 916,09	2 088,21	2 260,33	2 432,45
F 9	2 064,60	2 289,25	2 513,90	2 738,54
F 10	2 379,94	2 606,61	2 833,28	3 059,95
F 11	2 559,52	2 833,47	3 107,41	3 381,36
F 12	3 022,73	3 269,74	3 516,75	3 763,76
F 13	3 182,26	3 512,40	3 842,55	4 172,69
F 14	3 903,77	4 175,11	4 446,45	4 717,80
F 15	4 311,59	4 628,12	4 944,65	5 261,17

Bezahlungs- ebene	Basisgehalt (Monatsbeträge in Euro)
F 16	5 488,31
F 17	5 814,50
F 18	6 156,14
F 19	6 548,11
F 20	6 918,25
F 21	7 278,31
F 22	7 653,58
F 23	8 119,53
F 24	9 566,49
F 25	9 939,42

Bezahlungs- ebene	Leistungsvariable (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
F 1	34	68	102	136
F 2	36	72	108	144
F 3	37	74	111	148
F 4	39	78	117	156
F 5	41	82	123	164
F 6	44	88	132	176
F 7	48	96	144	192
F 8	51	102	153	204
F 9	58	116	174	232
F 10	64	128	192	256
F 11	71	142	213	284
F 12	79	158	237	316
F 13	87	174	261	348
F 14	99	198	297	396
F 15	110	220	330	440
F 16	115	230	345	460
F 17	122	244	366	488
F 18	129	258	387	516
F 19	137	274	411	548
F 20	145	290	435	580
F 21	152	304	456	608
F 22	160	320	480	640
F 23	170	340	510	680
F 24	200	400	600	800
F 25	208	416	624	832

Artikel 4

Gesetz der Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern (Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetz – BezÜIStruktG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt die Überleitung in die Zahlungsstrukturen des Zahlungsstrukturgesetzes für die

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B angehörten.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Beamtinnen und Beamte nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind,
2. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
3. Soldatinnen und Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes.

§ 2

Überleitung

(1) Die Überleitung erfolgt zum 1. Oktober 2007.

(2) Bis zur Überleitung sind das Bundesbesoldungsgesetz und die hierauf erlassenen ergänzenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden. Bis zum Tag der Überleitung wird das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgesetzt.

§ 3

Überleitung in die Zahlungsebene

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A angehörten, werden in die Zahlungsebenen der Zahlungsordnung F wie folgt übergeleitet:

von Besoldungsgruppe nach Zahlungsebene

A 2	F 1
A 3	F 2
A 4	F 3
A 5	F 4
A 6	F 5
A 7	F 6
A 8	F 7
A 9	F 8
A 10	F 9
A 11	F 10

A 12	F 11
A 13	F 12
A 14	F 13
A 15	F 14
A 16	F 15

(2) Die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen B angehörten, werden in die Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F wie folgt übergeleitet:

von Besoldungsgruppe nach Bezahlungsebene

B 1	F 14
B 2	F 16
B 3	F 17
B 4	F 18
B 5	F 19
B 6	F 20
B 7	F 21
B 8	F 22
B 9	F 23
B 10	F 24
B 11	F 25

§ 4

Überleitung in das Basisgehalt

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A angehörten, werden mit den Maßgaben des Absatzes 2 in die Stufen des Basisgehalts übergeleitet.

(2) Für die Überleitung in die Stufen des Basisgehalts ist der Zeitraum zwischen dem am Tag vor der Überleitung geltenden Besoldungsdienstalter (§ 28 Bundesbesoldungsgesetz) und dem Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblich. Dabei wird der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 2 um drei Jahre und in den Besoldungsgruppen A 3, A 4 und A 5 jeweils um ein Jahr vorverlegt. In den übrigen Besoldungsgruppen wird der Beginn des Besoldungsdienstalters wie folgt hinausgeschoben:

- um ein Jahr in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7,
- um vier Jahre in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 10,
- um fünf Jahre in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12,
- um sechs Jahre in der Besoldungsgruppe A 13 (für die Ämter in Laufbahnen des gehobenen Dienstes),
- um sieben Jahre in der Besoldungsgruppe A 13 (für die Ämter in Laufbahnen des höheren Dienstes),
- um acht Jahre in der Besoldungsgruppe A 14 und
- um zehn Jahre in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16.

Der ermittelte Zeitraum gilt allgemein als Erfahrungszeit nach § 15 Abs. 1 des Bezahlungsstrukturgesetzes. Die Erfahrungszeit sowie die erreichte Erfahrungsstufe sind schriftlich mitzuteilen.

(3) Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die am Tag vor der Überleitung der Besoldungsgruppe B 1 angehörten, werden in die dritte Stufe des Basisgehalts, den Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 angehörten, werden in die Basisgehälter der jeweiligen Bezahlungsebene (§ 3 Abs. 2) übergeleitet.

§ 5

Überleitungszulage

(1) Soweit die Grundbezahlung gegenüber dem am Tag vor der Überleitung zustehenden Grundgehalt geringer ist, wird eine Überleitungszulage gezahlt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Grundbezahlung und dem Grundgehalt, das am Tag vor der Überleitung zustand. Bei der Grundbezahlung ist die Leistungsvariable höchstens bis zur Leistungsstufe 2 zu berücksichtigen.

(2) Die Überleitungszulage ist ruhegehaltfähig. Sie ist so zu bemessen, dass die Summe aus Basisgehalt, Leistungsvariable und Überleitungszulage dem am Tag vor der Überleitung zustehenden Grundgehalt entspricht. Richtet sich das Ruhegehalt nicht nach dem Amt, aus dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger in den Ruhestand getreten ist, tritt an die Stelle des bezogenen Grundgehaltes am Tag vor der Überleitung das Grundgehalt, das nach dem Amt zugestanden hätte, das beim Ruhegehalt berücksichtigt wird.

§ 6

Optionsrecht

(1) Wer die für sich geltende gesetzliche Altersgrenze spätestens mit Ablauf des 30. September 2014 erreicht, erhält auf Antrag weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Der unwiderrufliche Antrag muss bis zum 31. März 2008 vorliegen und sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen.

(2) Für beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die ihre Beurlaubung nach dem Tag der Überleitung beenden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der unwiderrufliche Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme des Dienstes vorliegen und sich auf den Zeitraum von der Wiederaufnahme bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen muss.

§ 7

Altersteilzeit in der Freistellungsphase

Wer sich am 1. Oktober 2007 in der Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befindet, erhält weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Unterabschnitt wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum 5. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„5. Abschnitt (weggefallen)“.
 - c) Im 9. Abschnitt wird die Angabe „83“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

 1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, soweit sie vom Optionsrecht nach § 6 des Bezahlsüberleitungsstrukturgesetzes oder nach § 36 des Bezahlsstrukturgesetzes Gebrauch gemacht haben oder wenn sie sich am Tag des Inkrafttretens des Bezahlsstrukturgesetzes in der Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden,
 2. Professoren und hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter der Besoldungsordnung W zugewiesen sind oder die Regelungen des § 77 gelten,
 3. Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
 4. Staatsanwälte,
 5. Beamten nach § 32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 36 des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 Nr. 2; dies gilt auch, soweit sie nicht Beamte auf Lebenszeit sind,
 6. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit,
 7. Soldaten nach § 50 des Soldatengesetzes,
 8. Beamten auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt.“
 - b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. In § 9a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „weil 1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „aus dienstlichen Gründen oder aus anderen, nicht vom Beamten zu vertretenden Gründen, insbesondere weil 1. er nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Dienstbezügen gehören Grundgehalt und Amtszulagen.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden das Komma und die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht“ gestrichen.

dd) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Die Ausgleichszulage“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausgleichszulage“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 gilt“ durch die Angabe „Die Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wegfall einer Stellenzulage aus in Absatz 1 genannten Gründen wird ausgeglichen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat mindestens fünf Jahre ununterbrochen oder in einem Zeitraum von sieben Jahren mindestens fünf Jahre eine Stellenzulage bezogen hat. Der Ausgleich erfolgt in voller Höhe bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Wegfall der Zulage folgt. Die Ausgleichszulage vermindert sich danach jährlich um jeweils fünfundzwanzig vom Hundert ihres Ausgangsbetrages.“

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„19a
Besoldungsbandbreiten

§ 10 des Bezahlungsstrukturgesetzes gilt entsprechend.“

9. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweiligen Laufbahngruppe“ durch die Wörter „in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 4 wird die Angabe „§ 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
11. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl und der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder für die nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden würde. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(2) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

(3) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und die Familienkassen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

13. § 41 wird aufgehoben.
14. In § 42 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ gestrichen.
15. § 42a wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- oder Gruppenleistungen die Zahlung von Leistungsprämien als Einmalzahlungen vorzusehen.“
16. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 4“ ersetzt.
17. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 47 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
18. Die §§ 52 bis 58a werden aufgehoben.
19. In § 57 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach den Übergangsregelungen nach § 86“ eingefügt.
20. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

21. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Angabe „nach Abschnitt 5 in der längstens bis zum 30. September 2007 geltenden Fassung.“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Stufe 1“ die Angabe „nach den Übergangsregelungen nach § 86“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „in der längstens bis zum 30. September 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

22. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

23. In § 72a wird die Angabe „§ 42a Bundesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 45 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt.

24. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Übergangsregelungen für Zulagen

(1) Alle Ausgleichszulagen, die am Tage vor Inkrafttreten des Bezahlsstrukturgesetzes nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen zustehen und die als Ersatz für Stellenzulagen gewährt werden, werden bis zum 30. September 2006 in der zuletzt zustehenden Höhe weitergezahlt.

(2) Sie vermindern sich danach jährlich jeweils ab dem 1. Oktober eines Jahres, erstmals ab dem 1. Oktober 2006, um den Betrag, der sich aus der Division des zuletzt zustehenden Ausgleichszulagenbetrages durch vier ergibt. In den Fällen, in denen im Dezember 2006 eine Ausgleichszulage nur für Teile eines Monats zusteht, ist auf den Betrag abzustellen, der für den gesamten September zustehen würde.

(3) Ausgleichszulagen, die im September 2006 einen Monatsbetrag von 10 Euro nicht übersteigen, entfallen.

(4) Beamten, denen am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlsstrukturgesetzes eine allgemeine Stellenzulage zustand, wird diese das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage weiter gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die sich aus der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträge, die am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlsstrukturgesetzes maßgebend waren, unterliegen der Anpassung gemäß § 14.“

25. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86 Übergangsregelung aus Anlass des Bezahlsstrukturgesetzes

(1) Soweit am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlsstrukturgesetzes Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 in der an diesem Tag geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes bestand, wird der zuletzt zustehende Betrag weitergezahlt. Er verringert sich jeweils zum Tag des Inkrafttretens einer allgemeinen Anpassung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-

dienst um 10 Euro, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und C 1 um 15 Euro, in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, B 1 bis B 11, C 2 bis C 4, W 1 bis W 3 und R 1 bis R 10 um 20 Euro. Soweit der Familienzuschlag wegen einer Konkurrenzregelung halbiert war, verringert sich der Betrag nach Satz 2 entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Beträge nach Satz 2 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu vermindern und auf einen vollen Euro-Betrag kaufmännisch zu runden.

(2) Die Mittel aus der Verringerung der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 nach Absatz 1 sind den Versorgungsrücklagen zuzuführen.

(3) Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nach § 27 Abs. 2 wird für die Zeit vom 1. April 2006 bis 30. September 2007 ausgesetzt.“

26. Nach § 86 wird nachfolgender § 87 eingefügt:

„§ 87

Anwendung des Bezahlungsstrukturgesetzes bei Verwendung im Ausland

Empfänger von Dienstbezügen nach diesem Gesetz erhalten bei Verwendung im Ausland Auslandsbezahlung nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Bezahlungsstrukturgesetzes.“

27. Nach § 87 wird nachfolgender § 88 eingefügt:

„§ 88

Nebenbezahlung

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass Regelungen zur Nebenbezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz an die Stelle von besoldungsrechtlichen Regelungen treten.“

28. Die Anlage I Teil „Vorbemerkungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 13b wird aufgehoben.
- b) Nummer 27 wird aufgehoben.

29. Die Anlage V wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird die Angabe „(Monatsbeträge in Euro)“ gestrichen.
- b) Die der Überschrift folgende Tabelle mit Angaben zu den Besoldungsgruppen sowie den Stufen und Beträgen des Familienzuschlags wird gestrichen.
- c) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind beträgt jeweils 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind 230,58 Euro.“

30. Die Anlagen VIa bis VIi werden aufgehoben.

31. In der Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wird im Teil „Vorbemerkungen“ die Nummer 27 gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Ruhegehaltfähige Bezahlung“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Bezahlung für den Sterbemonat“.
 - c) Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
„Bezahlung bei Verschollenheit“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Zahlung“.
 - e) Die Angabe zu § 47a wird wie folgt gefasst:
„§ 47a (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Zuschlag für Kinder, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung“.
 - g) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 Professoren, hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind“.
 - h) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (weggefallen)“.
 - i) Die Angaben zu §§ 69 und 69a werden wie folgt gefasst:
„§ 69 (weggefallen)
§ 69a (weggefallen)“.
 - j) Die Angabe zu § 69b wird wie folgt gefasst:
„§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen“.

- k) Die Angabe zu § 69c wird wie folgt gefasst:
„§ 69c Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte“.
- l) Die Angabe zu § 69d wird wie folgt gefasst:
„§ 69d Übergangsregelungen für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte“.
- m) Nach der Angabe zu § 69f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69g Übergangsregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes“.
- n) Die Angaben zu §§ 90 und 91 werden wie folgt gefasst:
„§ 90 (weggefallen)
§ 91 (weggefallen)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Zuschlag für Kinder nach § 50 Abs. 1,“.
3. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ruhegehaltfähige Bezahlung

(1) Zur ruhegehaltfähigen Bezahlung gehören

1. das Basisgehalt,
2. die Leistungsvariable nach Maßgabe des Absatz 6,
3. der Familienzuschlag nach § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes,
4. sonstige Bezahlung, die im Bezahlungsrecht des Bundes und der Länder oder in dem bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen entsprechend anzuwendenden Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet ist,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 4 zuletzt zugestanden haben. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezahlung (Freistellung) gilt als ruhegehaltfähig die dem letzten Amt entsprechende volle ruhegehaltfähige Bezahlung. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Basisgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Bezahlungsebene nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbezahlungsebene seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Bezahlung dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in

den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so ist ruhegehaltfähig nur die Bezahlung des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähige Bezahlung bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Bezahlung der nächstniedrigeren Bezahlungsebene fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Bezahlung, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höherer Bezahlung verbundenes Amt bekleidet und diese Bezahlung mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringerer Bezahlung verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach der höheren ruhegehaltfähigen Bezahlung des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähige Bezahlung des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Ruhegehaltfähig ist die Stufe der Leistungsvariable der für das Basisgehalt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Bezahlungsebene, die der Beamte während der nach § 6 ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Durchschnitt erhalten hat. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für die vor dem 1. April 2006 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 ist die Stufe 2 der Leistungsvariablen maßgebend. Die nach Satz 1 ruhegehaltfähige Stufe wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der an den Beamten jeweils vergebenen Stufe vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Stufe zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ruhegehaltfähig ist die Grundbezahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 3 oder 5 unter Berücksichtigung der Bandbreite, die sich im Durchschnitt für die nach § 6 ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten ergibt. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezahlung sind bei der Berechnung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für die vor dem 1. April 2006 liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Satz 1 und 2 ist eine Festsetzung von 100 vom Hundert maßgebend. Der nach Satz 1 zu berücksichtigende Vohundertsatz der Bandbreite wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der für den Beamten jeweils festgesetzten Bandbreite vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Bandbreite zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72b“ durch die Angabe „§ 78“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- 6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 4“.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- 8. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird in der Klammer die Angabe „§31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6“ ersetzt.
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 19 und 20 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „berechnet sich die ruhegehaltfähige Bezahlung“ und die Wörter „zwischen diesen und den Dienstbezügen“ durch die Wörter „zwischen dieser und der Bezahlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „berechnet sich die ruhegehaltfähige Bezahlung“ ersetzt.
11. In § 16 Nr. 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17 Bezahlung für den Sterbemonat“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge“ durch die Wörter „verbleibt für den Sterbemonat die Bezahlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beim Tode eines Beamten mit Bezahlung erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezahlung des Verstorbenen ausschließlich der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Bezahlung tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Zuschlages für Kinder nach § 50 Abs. 1.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 werden in der Klammer die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 1 werden in der Klammer die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
16. In der Überschrift zu Abschnitt IV wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bezüge“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „zustehenden Bezüge“ durch die Wörter „zustehende Bezahlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 des Bezahlungsstrukturgesetzes“ ersetzt.
18. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Wörter „und einmalige Entschädigung“ eingefügt.
19. In § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.
20. In § 34 Abs. 2 erster Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
21. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt“ durch die Wörter „neben der Bezahlung oder dem Ruhegehalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
22. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 4 zurückbleiben.“
23. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähige Bezahlung mindestens nach der Bezahlungsebene F 5, für Beamte des mittleren Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 8, für Beamte des gehobenen Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 11 und für Beamte des höheren Dienstes mindestens nach der Bezahlungsebene F 15 bemessen; diese Einteilung gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.“
24. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die ruhegehaltfähige Bezahlung bestimmt sich nach § 5 Abs. 1. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werde die Wörter „Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Wörter „Bezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
25. In § 42 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“, die Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „ruhegehaltfähige Bezahlung“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.
26. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezahlung“ und die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „sind die Dienstbezüge“ durch die Wörter „ist die Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Angabe „§§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 28, 30 und 32 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
27. § 47a wird aufgehoben.
28. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „Bezahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, § 31 des Bezahlungsstrukturgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72e“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

29. In § 49 Abs. 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Zuschlag für Kinder sind die für die Beamten geltenden Vorschriften des Bezahlungsrechts des Bundes oder der Länder anzuwenden. Der Zuschlag für Kinder wird mit folgenden Maßgaben gezahlt:

1. neben dem Ruhegehalt, wenn die Voraussetzungen der für den Zuschlag für Kinder geltenden Vorschriften des Bezahlungsrechts des Bundes oder der Länder erfüllt sind;
2. unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für den Zuschlag für Kinder in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld, soweit der Witwe Kindergeld für diese Kinder gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt werden würde;
3. soweit kein Anspruch nach Nummer 2 besteht, neben dem Waisengeld, wenn die Waise bei der Bemessung des Zuschlages für Kinder zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Zuschlag für Kinder auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

31. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.

32. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einmalige Unfallentschädigung“ die Wörter „oder einmalige Entschädigung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „von Dienst- oder Versorgungsbezügen“ durch die Angabe „nach Zahlungs- oder Versorgungsrecht“ ersetzt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähige Bezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Zuschlages für Kinder nach § 50 Abs. 1,“

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“, das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“, die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Bezahlungsebene F 4“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“, das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Angabe „Besoldungs- und Vergütungsgruppe“ und die Wörter „die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen“ durch die Wörter „die ruhegehaltfähige Bezahlung bestimmt“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, anerkannte Werbungskosten nach § 9 des Einkommensteuergesetzes, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragsneben Tätigkeiten entsprechen.“

34. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“, das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“, das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ und das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

35. § 55 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Unterschiedsbetrages“ wird durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a werden die Wörter „bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe“ durch die Wörter „bei der ruhegehaltfähigen Bezahlung die Endstufe der Bezahlungsebene“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.

36. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 zweiter Halbsatz werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.
37. In § 58 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
38. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Wörter „Zuschlages für Kinder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Zuschlag für Kinder“ ersetzt.
39. In § 62 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
40. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Bezahlungsebene“ ersetzt.
41. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Professoren, hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit ihre Ämter den Bezahlungsebenen der Bezahlungsordnung F zugewiesen sind, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Beamten im Sinne des Absatz 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Beamten im Sinne des Absatz 1 liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhege-

haltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.“

42. § 68 wird aufgehoben.

43. §§ 69 und 69a werden aufgehoben.

44. § 69b wird wie folgt gefasst:

„§ 69b
Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen

§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.“

45. § 69c wird wie folgt gefasst:

„69c
Übergangsregelungen für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte

(1) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, ist § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 56 ist anzuwenden, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,77825“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,371“ tritt.“

46. § 69d wird wie folgt gefasst:

„§ 69d
Übergangsregelungen für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte

Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

47. § 69e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „zugrunde liegende ruhegehaltfähige Bezahlung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ durch die Wörter „Zu der ruhegehaltfähigen Bezahlung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

48. Nach § 69f wird folgender § 69g eingeführt:

„§ 69g
Übergangsregelung aus Anlass des Strukturreformgesetzes

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. April 2006 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. März 2006 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 4, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 sowie § 61 Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum [Datum des Tages vor Inkrafttreten des Strukturreformgesetzes] geltenden Fassung sind die für die Beamten geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder die nach § 88 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Vorschriften des Bundes oder der Länder anzuwenden.
2. Für die Anwendung des § 70 Abs. 2 gilt als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 nur die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

(2) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Oktober 2007 eintreten, ist das bis zum 31. März 2006 geltende Recht mit den Maßgaben des Absatzes 1 und den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Soweit Bund oder Länder von der Befugnis nach § 88 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch machen, tritt neben die sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die entsprechende Regelung der Nebenbezahlung.
2. § 5 Abs. 7 dieses Gesetzes ist anzuwenden.

(3) Für Beamte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bezahlungsstrukturgesetzes sowie für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für Versorgungsfälle der Beamten, die erstmals nach dem [Datum des Inkrafttretens des Bezahlungsstrukturgesetzes] in ein Beamtenverhältnis berufen werden, und für Versorgungsfälle der Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass auf den Zuschlag für Kinder nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 4, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 sowie § 61 Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am [Datum des Tages des Inkrafttretens des Strukturreformgesetzes] geltenden Fassung die für die Beamten bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesrechtlicher Regelungen für die Nebenbezahlung geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden sind.

49. § 70 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Bezahlung nach § 12 des Bezahlungsstrukturgesetzes allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.“

50. In § 85 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezahlung“ ersetzt.

51. §§ 90 und 91 werden aufgehoben.

52. In § 107b Abs. 3 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 8

... (Regelungen zur Einkommensentwicklung 2005 bis 2007)

Artikel 9

Änderungen weiterer Vorschriften

(Insbesondere Änderungen von Vorschriften, in denen Begriffe/Verweisungen zu ersetzen bzw. zu löschen sind.)

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 5 Nr. 3, 5, 19, 27, 28 Buchstabe a und Artikel 5 Nr. 30 treten am Tag des Inkrafttretens der Verordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens mit Ablauf des 30. September 2007, in Kraft.

(3) Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl I. S. 1243), die Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl I. S. 1881) und die Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl I. S. 1562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2004 (BGBl I. S. 2348), treten am Tag des Inkrafttretens der Verordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 des Bezahlungsstrukturgesetzes, spätestens mit Ablauf des 30. September 2007, außer Kraft.

(4) Das Beamtenrechtsrahmengesetz vom ..., zuletzt geändert durch ..., tritt mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(5) Das Bundesbeamtengesetz vom ..., zuletzt geändert durch ..., tritt mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die gegenwärtigen Regelungsstrukturen des Beamtenrechts sind auf neue, zukunftsorientierte Anforderungen nicht ausreichend vorbereitet. Das Bezahlungssystem sieht nur eine unzureichende Verknüpfung des individuellen Einkommens mit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der erbrachten Leistung vor. Die Einkommensentwicklung hängt mehr von Alter und Familienstand ab als von der individuellen Leistung. Das Beamtenrecht bietet Bund und Ländern bisher zu wenig Handlungs- und Gestaltungsspielräume für eigenständige Regelungen, damit sie den regional unterschiedlichen wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Bedingungen Rechnung tragen können. Zugleich erfordern die absehbaren Folgen der demographischen Entwicklung für den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme eine Neugestaltung der Beschäftigungsbedingungen des öffentlichen Dienstes.

Um Leistungs- und Kostenorientierung des öffentlichen Dienstes zu fördern und Qualität und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung weiter zu verbessern, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die beamtenrechtlichen Beschäftigungsbedingungen grundlegend modernisiert, flexibilisiert sowie leistungs- und anforderungsbezogen ausgerichtet werden. Das Dienstrecht soll so gestaltet werden, dass Innovationen, Kreativität und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert werden.

Das ganzheitliche Reformkonzept der Bundesregierung knüpft an die von Bundesinnenminister Schily sowie dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion Peter Heesen und dem ver.di Vorsitzenden Frank Bsirske am 4. Oktober 2004 aufgezeigten Eckpunkte „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ an. Die dabei bestimmten Leitlinien für eine grundlegende Reform des Beamtenrechts haben in der öffentlichen dienstrechtspolitischen Diskussion sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene breite Unterstützung erfahren und sind als zukunftsweisendes Reformkonzept für den weiteren Reformdialog zugrunde gelegt worden.

Bei der jetzt angestrebten strukturellen Neuausrichtung des Beamtenrechts sind zugleich die Reformziele und Kernelemente der Tarifeinigung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen vom 9. Februar 2005 eingeflossen. Der auf diese Weise erreichte und auch weiterhin gesicherte Gleichklang stärkt und fördert die Einheit des öffentlichen Dienstes.

Das Reformkonzept ist ein wesentliches Element in der von der Bundesregierung eingeleiteten umfassenden Modernisierung von Staat und Verwaltung. Zur Herstellung gleichwertiger Beschäftigungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in ganz Deutschland sind für den Kernbereich gleichförmige Bezahlungssysteme und Grundstrukturen weiterhin notwendig. Im gesamtstaatlichen Interesse und zur Wahrung der bundesstaatlichen Solidarität sind deshalb die gegenläufigen Spannungspole von Einheitlichkeit und Vielfalt so austariert worden, dass soviel bundesrechtliche Einheitlichkeit geschaffen wird wie zur Herstellung von Chancengleichheit und fairen Wettbewerbsbedingungen notwendig ist und zugleich soviel Vielfalt ermöglicht wird, damit leistungsgerecht und mehr an den Bedürfnissen vor Ort bezahlt werden kann.

Die einfachgesetzliche Neustrukturierung teilt die dienstrechtlichen Regelungskompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu auf. Die Länder erhalten weitgehende Handlungs- und Gestaltungsoptionen für ihr Personal, um den unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen eines jeden Landes künftig flexibel Rechnung tragen zu können. Regionale Besonderheiten wie

Lebenshaltungskosten und Arbeitsmarktbedingungen können künftig besser als zuvor berücksichtigt werden.

Eine bundeseinheitliche Grundstruktur der Bezahlung für die Beamtinnen und Beamten bleibt auch mit Blick auf die demographische Entwicklung und die begrenzten finanziellen Ressourcen weiterhin notwendig. Die weiter wachsenden Mobilitätserfordernisse verlangen kompatible Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen. Nur durch eine bundeseinheitliche Grundstruktur des Bezahlungssystems ist gewährleistet, dass die Reformen zur nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme auf das Beamtenrecht als spezifisches Recht bundeseinheitlich übertragen werden können. Der Gleichklang zu den Entwicklungen bei den Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes bleibt damit erhalten.

Im Mittelpunkt der nachhaltigen Neuordnung steht die Einführung eines leistungs- und anforderungsbezogenen Bezahlungssystems. Das bisherige an Alter und Familienstand orientierte Bezahlungssystem mit den bundeseinheitlichen, festen Strukturen wird durch ein modernes und differenziertes Bezahlungssystem abgelöst, das in seiner Grundorientierung mit den allgemeinen Entgeltsystemen übereinstimmt. Die Bezahlung wird vorrangig an der individuellen Leistung und der tatsächlich wahrgenommenen Funktion ausgerichtet, die eine differenzierte, anforderungs- und leistungsgerechte Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht, ohne notwendige Gemeinsamkeiten des Grundsystems aufzugeben.

Der Gesetzentwurf stimmt in den Leitzielen und Reformelementen mit dem von Bund und Kommunen am 9. Februar 2005 in Potsdam mit den Gewerkschaften vereinbarten neuen leistungsbezogenen Entgeltsystem für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen überein. Nach der Tarifvereinbarung zur umfassenden Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst richtet sich die Bezahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bund und Kommunen künftig nicht mehr nach Lebensalter, Familienstand und Kinderzahl, sondern nach Berufserfahrung und individueller Leistung. Neben das Monatsentgelt tritt ein variabler Bezahlungsbestandteil, dessen Zielgröße ein Volumen von 8 Prozent hat. Zum Reformstart 2007 beträgt das Volumen 1 Prozent der Entgeltsumme. Durch Umschichtungen innerhalb der Entgelttabelle zugunsten der Lebensjüngeren wird der öffentliche Dienst zugleich langfristig attraktiver gestaltet.

Mit der leistungsfördernden Ausrichtung des beamtenrechtlichen Bezahlungssystems wird nicht nur auf veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen reagiert, sondern für leistungsorientierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden neue Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Dieses wird mithelfen, Qualität und Effizienz der staatlichen Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Die wesentlichen Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

Die Leistungskraft einer modernen Verwaltung wird von den Beschäftigungsbedingungen auf allen staatlichen Ebenen entscheidend geprägt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssen daher regelmäßig den sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen angepasst werden. Es muss sichergestellt sein, dass qualifiziertes Personal einfach und schnell gewonnen werden kann. Die Pflichten und Rechte der Beschäftigten müssen den gestiegenen Anforderungen entsprechen. Hemmnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben müssen beseitigt werden.

Die Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Artikel 1) und des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 2) tragen diesen neuen Anforderungen Rechnung. Sie schaffen die Voraussetzungen für eine Flexibilisierung des Laufbahnprinzips, die Stärkung der Mobi-

lität, die verstärkte Nutzung personeller Ressourcen und weniger bürokratische Hemmnisse.

Die Länder erhalten größere Handlungsspielräume vor allem im Laufbahnrecht, im Nebentätigkeits- und Personalaktenrecht. Die Möglichkeiten familien- und arbeitsmarktpolitischer Beurlaubungen ohne Dienstbezüge werden erweitert. Eine Vielzahl von Regelungen wird nur noch in der Grundstruktur vorgegeben und für Länderregelungen geöffnet.

Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

1. Modernisierung des Laufbahnprinzips

Im öffentlichen Dienst bestehen für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierten Zugangsanforderungen.

Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Laufbahnen sind bisher sehr eng gefasst und setzen gleiche Vor- und Ausbildungen voraus. Gleichzeitig gibt es die sog. Regellaufbahnen mit einer Ausbildung im öffentlichen Dienst und die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn dafür neben den Regellaufbahnen ein dienstliches Interesse besteht.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung. Es wird durch ein System abgelöst, das beide Laufbahnarten gleichberechtigt nebeneinander stellt. Gleichzeitig wird der Begriff der Laufbahn erweitert, damit zukünftig verwandte Ausbildungsrichtungen in einer Laufbahn zusammengefasst werden können. Dies wird zu einer Reduzierung der Zahl der Laufbahnen führen und weniger Laufbahnwechsel erforderlich machen.

Die Einführung einer laufbahnrechtlichen Experimentierklausel ermöglicht die Entwicklung neuer und veränderter Formen des Laufbahnrechts. Erscheinen den Ländern oder dem Bund bestimmte Regelungen als hemmend, können sie für eine bestimmte Zeit neue Bestimmungen ausprobieren. Nach Ablauf der Frist ist dann zu prüfen, ob sich diese neuen Regelungen als sinnvoll erwiesen haben und ggf. einheitlich umgesetzt werden können.

2. Stärkung der Mobilität

Der Wechsel von der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst und der vorübergehende Einsatz von öffentlichen Bediensteten in der Wirtschaft werden stärker gefördert, um Erfahrungen der Privatwirtschaft in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können leichter auf die Probezeit angerechnet werden und werden insofern im öffentlichen Dienst erworbenen Kenntnissen gleichgestellt.

3. Stärkung des Leistungsgedankens

Auch der Leistungsgedanke wird weiter gestärkt. Es werden für alle Laufbahnen einheitliche Probezeiten eingeführt und die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit erhöht. Beförderungen dürfen wie bisher nur bei nachgewiesener Qualifikation erfolgen. Besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommen a-

ber die erweiterten Möglichkeiten für die Einstellung in einem höheren Amt, für das Überspringen von Ämtern und für eine Beförderung während der Probezeit zugute. Die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für die Ernennung auf Lebenszeit wird abgeschafft, um besonders qualifizierten Nachwuchs frühzeitig fördern zu können.

4. Nutzung personeller Ressourcen

Um Frühpensionierungen weiter zu begrenzen, wird dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit gegeben. Zukünftig ist von Versetzungen in den Ruhestand abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Hierzu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit.

Um Erfahrungen und Engagement leistungsstarker lebensälterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu nutzen, wird die Möglichkeit erweitert, auch nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig im Dienst bleiben zu können.

5. Größere Handlungsspielräume der Länder

Im Bereich des Rahmenrechts werden den Ländern zusätzliche Handlungsspielräume eingeräumt. Im Nebentätigkeits- und Personalaktenrecht entfallen die detaillierten Vorgaben. Auch der Umfang und die Erstattung von Mehrarbeit wird nicht mehr rahmenrechtlich geregelt. Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, Laufbahnen einzurichten, die sich nicht in das bestehende Laufbahnsystem einordnen lassen, wenn dies ihren fachlichen Anforderungen entspricht.

6. Weniger Bürokratie und zeitgemäße Pflichtenregelung

Die Reduzierung der Laufbahnen, der Wegfall spezieller Beamtenverhältnisse, einheitliche Regelungen der Probezeit und viele weitere Änderungen werden auch den bürokratischen Aufwand im Beamtenrecht reduzieren. Insgesamt werden rund ein Fünftel der Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes entfallen und die Bestimmungen zu den Beamtenpflichten dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

II. Reform der Grundstrukturen des Bezahlungsrechts

Mit dem Bezahlungsstrukturgesetz (Artikel 3) und dem Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetz (Artikel 4) werden die Grundstrukturen des Bezahlungsrechts für die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten flexibilisiert und vollständig neu geordnet. Gleichzeitig werden Leistungs- und Kostenorientierung gefördert und qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet.

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die weit überwiegend im Landesdienst stehen und deren Bezahlung gegenwärtig in einer eigenständigen Besoldungsordnung R geregelt ist, sind in diesen ersten Reformschritt noch nicht einbezogen worden. Das gilt ebenso für die Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen des Strukturreformgesetzes im Einzelnen:

1. Strukturelle Neuordnung zugunsten der Länder durch Kompetenzverlagerungen, Öffnungen, Bandbreiten und einen umfassenden Abbau bundesstaatlicher Vorgaben

Mit der grundlegenden Neuausrichtung der Bezahlungsstrukturen erhalten Bund und Länder umfangreiche Möglichkeiten für eigenverantwortliche Regelungen bei der Bezahlung. Um innovative Entwicklungen zu fördern, den regionalen Besonderheiten und Verhältnissen Rechnung tragen zu können und größtmögliche Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung zu erreichen, werden Bund und Ländern ohne Änderung der gegenwärtigen Kompetenzordnung des Grundgesetzes weitgehende Handlungs- und Gestaltungsoptionen im Personalbereich eröffnet. Die bisherigen bundesstaatlichen Vorgaben und detaillierten Vollregelungen werden zum Teil ganz aufgehoben oder weitgehend abgebaut, ohne die notwendigen Gemeinsamkeiten des Grundsystems aufzugeben.

Die einzelnen Bezahlungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten werden künftig nicht mehr umfassend und abschließend durch bundesrechtliche Vorschriften bestimmt. Das Bundesrecht wird künftig einen allgemeinen Orientierungsrahmen als Grundraster vorgeben, der von Bund und Ländern durch eigene Regelungen jeweils für ihre Bereiche auszufüllen ist. Für das öffentliche Dienstrecht werden Einheitlichkeit und Vielfalt in eine neue ausgewogene Balance gebracht.

Die Grundbezahlung wird an der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und der individuellen Leistung ausgerichtet. Sie setzt sich künftig aus einem Basisgehalt und einer individuellen Leistungsvariablen zusammen.

Dazu wird bundeseinheitlich ein flexibles Grundsystem mit einem abstrakten Gehaltsraster bestimmt, das über Bandbreiten nach oben und unten geöffnet ist. Die konkrete Bewertung der verschiedenen Arbeitsplätze und Dienstposten sowie ihre Zuordnung und Einstufung in die bundeseinheitliche Grundtabelle regeln Bund und Länder in eigener Verantwortung und Zuständigkeit jeweils für ihren Bereich. Das gilt in gleicher Weise für die notwendigen Regelungen und Verfahren zur Leistungsfeststellung und Bewertung sowie die Vergabe der Leistungsvariablen und der anderen ergänzenden Nebenleistungen (z. B. Vergütungen, Erschwerniszulagen oder Prämien).

Die Zuständigkeiten und Handlungsfelder zur Regelung der Bezahlung der Beamtinnen und Beamten werden zwischen Bund und Ländern wie folgt aufgeteilt:

- Das Bezahlungsstrukturgesetz bestimmt bundeseinheitlich das System der Grundbezahlung mit einer gemeinsamen Gehaltstabelle, die 25 abstrakte Bezahlungs- und Funktionsebenen mit Gehaltsbeträgen für Basisgehalt und Leistungsvariable ausweist. Grundlage dieser Bezahlungsebenen sind die statusrechtlichen Ämter, die im Gegensatz zum bisherigen System bundesrechtlich nicht mehr abschließend vorgegeben werden.

Für den Einstieg werden bundeseinheitliche Mindeststandards bestimmt, indem für die verschiedenen Laufbahnen allgemein Eingängsämter vorgegeben werden. Soweit im Rahmen der Erprobung von laufbahnrechtlichen Maßnahmen abweichende Regelungen getroffen werden, ist auch die bezahlungsmäßige Zuordnung zu bestimmen. Als Orientierungsrahmen für die weitere Zuordnung und Einstufung der Dienstposten und Arbeitsplätze wird ein gemeinsames Grundraster der statusrechtlichen Ämter den Bezahlungsverhältnissen zugrunde gelegt. Das bisherige zentralistische, ausschließlich an Vor- und Ausbildung ausgerichtete bundeseinheitliche Einstufungssystem wird flexibilisiert.

- Amts- und Stellenzulagen werden weiterhin wegen ihrer übergreifenden Bedeutung bundeseinheitlich geregelt.
- Der übrige Bereich der Nebenbezahlung (Funktions- und Erschwerniszulagen, Vergütungen, Zuschläge, Prämien, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen) wird Bund und Ländern zur eigenverantwortlichen Regelung jeweils für ihren Bereich geöffnet.

Bis zu einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Neuregelung ist das bisherige Bundesrecht vorübergehend weiter anzuwenden, längstens bis Mitte 2014. Die Verlagerung dieser Regelungskompetenzen auf Bund und Länder stärkt deren Eigenständigkeit und Eigenverantwortung.

2. Einführung eines leistungs- und funktionsbezogenen Bezahlungssystems

Das derzeitige Bezahlungssystem, das durch eine zu geringe Leistungsorientierung und die Irreversibilität des einmal erreichten Einkommensniveaus gekennzeichnet ist, wird durch ein leistungs- und anforderungsbezogenes, flexibles Bezahlungssystem abgelöst. Das neue Bezahlungssystem orientiert sich an der individuellen Leistung, der tatsächlich wahrgenommenen Funktion und kann den regional unterschiedlichen Verhältnissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen. Nicht mehr Alter oder Familienstand, sondern Leistung, Engagement und die Übernahme einer höherwertigen Funktion bilden künftig die wesentliche Grundlage für Einkommensverbesserungen. Angestrebt wird eine durchgängig flexible und differenzierende Vergütungsstruktur, bei der sich die individuelle Bezahlung aus einem amtsbezogenen Basisgehalt und einer Leistungsvariablen zusammensetzt. Ein solches leistungs- und anforderungsbezogenes Bezahlungssystem motiviert und fördert engagierte und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Leistungen zeitnah anerkannt und leistungsgerecht bezahlt werden.

Aus dieser grundsätzlichen Neuausrichtung folgen die Kernelemente des neuen Bezahlungssystems für Beamtinnen und Beamten:

- Die Bezahlung setzt sich grundsätzlich aus einer Basisbezahlung und einer individuellen zeitlich befristeten Leistungsvariablen zusammen.
- Die Basisbezahlung wird auf der Grundlage des verliehenen Amtes und der Bewertung der tatsächlich wahrgenommenen Funktion nach Anforderungs- und Leistungsprofil des Dienstpostens festgelegt.

Für die Einstufung und Zuordnung von Amt und Funktion stellt der Bund bundeseinheitlich eine Gehaltstabelle mit 25 abstrakten Bezahlungsebenen (F = Funktionsebenen F 1 bis F 25) zur Verfügung.

Auf den ersten 15 Funktionsebenen wird jeweils zwischen Eingangsstufe und drei weiteren Stufen unterschieden, die jeweils nach 5, 10 und 20 Dienstjahren erreicht werden können. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters mit einem automatischen Altersaufstieg wird abgeschafft. Das Erreichen einer höheren Stufe ist künftig von der Kompetenz, der beruflichen Erfahrung und einer positiven Leistungsfeststellung abhängig.

Für Leitungs- und Führungsfunktionen werden 10 Funktionsebenen (F 16 – F 25) ohne Differenzierung nach Stufen mit Festbeträgen bestimmt.

Die Bewertung, Zuordnung und Einstufung der konkreten Dienstposten und Ämter erfolgt dezentral durch die Dienstherrn.

Die Leistungsvariable ergänzt das Basisgehalt und knüpft ausschließlich an die individuelle Leistung an.

- Die Leistungsvariable wird aufgrund einer Leistungsbewertung, die spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, neu vergeben; sie ist in 4 Stufen entsprechend dem Grad der individuellen Leistung aufgeteilt. Bei befriedigenden Leistungen wird die Stufe 1 gezahlt, bei guten Leistungen die Stufe 2, bei sehr guten Leistungen die Stufe 3 und bei hervorragenden Leistungen die Stufe 4. Bei nur ausreißend zu bewertenden Leistungen ist von der Vergabe einer Leistungsstufe abzusehen.
- Leistungsfeststellung und -bewertung sind Grundlage der Vergabe der Leistungsvariablen. Sie müssen nachvollziehbar, transparent und zeitnah erfolgen. Die Verfahren und Methoden, insbesondere Zielvereinbarungen oder strukturierte Bewertungsverfahren sind von Bund und Ländern eigenverantwortlich und dezentral zu regeln, um den unterschiedlichen Aufgaben-, Organisations- und Personalstrukturen ausreichend Rechnung tragen zu können.
- Für die Vergabe der Leistungsvariablen ist ein jährliches Vergabevolumen vorzusehen, das so zu bemessen ist, dass für alle Bezahlungsempfängerinnen und Bezahlungsempfänger in der Summe mindestens ein Volumen der Leistungsstufe 2 zur Verfügung steht. Das Finanzierungsbudget ist jährlich zur Verfügung zu stellen und darf nicht zur Auffüllung von Haushaltslücken verwandt werden. Soweit weitere Mittel durch strukturelle Maßnahmen im System eingespart werden, sind diese ebenfalls für die Leistungsbezahlung zu verwenden. Das Budget für die Leistungsvariable wird durch Umschichtungen und Umwidmungen aufgebracht und ist von Anfang an im beamtenrechtlichen Bezahlungssystem gegenfinanziert.

3. Überleitung in das neue System

Die Einführung des neuen leistungsorientierten Bezahlungssystems erfolgt bundeseinheitlich zum 1. April 2006. Zugleich bleibt das bisherige detaillierte bundeseinheitliche Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes eingeschränkt erhalten. Es bestimmt vorübergehend, nämlich bis zum Inkrafttreten ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, weiterhin einzelne Bezahlungsbestandteile wie die Amts- und Stellenzulagen oder die durch Bund und Länder eigenständig zu regelnde Nebenbezahlung (z. B. Funktions- und Erschwerniszulagen, Zuschläge und Vergütungen) auch für den Personenkreis, der in das neue Bezahlungssystem übergeleitet wird und künftig nach den neuen Bezahlungsstrukturen bezahlt wird. Darüber hinaus wird es fortgeführt für den begrenzten Kreis von Personen, der im bisherigen Bezahlungssystem verbleibt, beispielsweise Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Professorinnen oder Professoren, für die ein neues leistungsorientiertes Bezahlungssystem kürzlich erst geschaffen wurde, sowie Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Lebensalters sich für das bisherige System entschieden haben. Das gilt auch für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

- **Neueinstellungen**

Ab 1. April 2006 richtet sich die Grundbezahlung der Neueingestellten nach den neuen Vorschriften des bundeseinheitlichen Bezahlungsstrukturgesetzes (Artikel 3). Soweit nicht die bundesrechtlichen Grundämter verliehen werden, sind Einstufung und Zuordnung der Ämter landes- oder bundesrechtlich zu

bestimmen. Bis zur Neueinstufung und -zuordnung der Ämter sind die Ämterordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes ebenso weiter anzuwenden wie die Regelungen über Zulagen, Vergütungen und Zuschläge im Bundesbesoldungsrecht.

- **Überleitung der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der Soldatinnen und Soldaten in das neue Bezahlungssystem wird durch das Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetz (Artikel 4) bestimmt.

Mit Inkrafttreten der Reform zum 1. April 2006 kann damit begonnen werden, die entsprechenden Verfahren, Methoden und Grundlagen der Leistungsfeststellung und -bewertung zu entwickeln. Die erstmalige Bewertung der Leistung erfolgt nach Ablauf des für die Startphase durch die Dienstherrn festgelegten Beurteilungszeitraums. Auf der Grundlage der Leistungsfeststellung und -bewertung für diesen Zeitraum ist die Leistungsvariable, differenziert nach 4 Stufen, erstmals ab 1. Oktober 2007 zu zahlen.

Die bundeseinheitliche Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Bezahlungstabelle mit Basisgehalt und individuell festgesetzten Leistungsvariablen erfolgt zum 1. Oktober 2007. Durch Vergabe der Leistungsvariablen zeitgleich mit der Überleitung wird die Verknüpfung von Basisgehalt und Leistungsvariable für die Grundbezahlung unterstrichen. Ab der Überleitung richtet sich die Grundbezahlung ausschließlich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz.

Vom Zeitpunkt des Systemstarts am 1. April 2006 bis zur bundeseinheitlichen Überleitung des vorhandenen Personals zum 1. Oktober 2007 erfolgt die Bezahlung nach den bisherigen Vorschriften. Während dieser Zeit ist ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes nach dem bisherigen System des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeschlossen. Mit der vorübergehenden Aussetzung des automatischen Stufenaufstiegs im 18-monatigen Einführungszeitraum werden Finanzierungsmittel freigestellt, die mit der Vergabe der Leistungsvariablen an die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten in vollem Umfang zurückfließen.

Die Überleitung und Zuordnung zu den neuen Bezahlungsebenen und Stufen des Basisgehalts erfolgt pauschaliert nach bundeseinheitlichen Maßstäben. Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen ist das bereits im bisherigen System festgestellte Besoldungsdienstalter, das unter Berücksichtigung der aktuellen Personalstrukturen in den einzelnen Besoldungsgruppen angepasst wird.

- **Sicherung des Bezügniveaus**

Wenn im Zeitpunkt der Überleitung die neue Grundbezahlung (Basisgehalt und Leistungsvariable) geringer als das bisherige Grundgehalt ist, wird der Besitzstand durch eine Überleitungszahlung gewahrt. Um Leistung und Motivation zu fördern, wird dabei höchstens die Leistungsvariable für eine gute Leistung (Leistungsstufe 2) berücksichtigt. Die über die Leistungsstufe 2 hinaus gehenden Beträge für sehr gute und hervorragende Leistungen bleiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vollem Umfang erhalten.

Durch die Besitzstandregelung wird auch sichergestellt, dass niemand unter das bisherige Bezügniveau am Tage der Überleitung fallen kann. Die Überleitungszulage vermindert sich durch künftige Bezahlungsverbesserungen wie

Beförderungen, eine höhere Stufe des Basisgehalts oder allgemeine Bezahlungsanpassungen.

- **Begrenztes Optionsrecht bei Systemumstellung**

Das Überleitungsgesetz räumt den Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die in ihrer Laufbahn höchstens sieben Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen, ein Optionsrecht ein, im bisherigen Bezahlungssystem zu verbleiben. Ein solcher unwiderruflicher Antrag für ein Verbleiben im bisherigen Bezahlungssystem muss bis 31. März 2008 gestellt werden, ansonsten bleibt es bei der Überleitung in das neue Bezahlungssystem.

- **Anwärterinnen und Anwärter**

Die Anwärterinnen und Anwärter verbleiben im bisherigen System des Bundesbesoldungsgesetzes und erhalten Anwärterbezüge weiterhin nach den dortigen Vorschriften. Dies gilt für alle Anwärterinnen und Anwärter, für die das Beamtenverhältnis auf Widerruf bis zum 31. Dezember 2008 begonnen hat. Sie erhalten Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Dies umfasst auch eventuelle Auslandsdienstbezüge. Für Neuanwärterinnen und -anwärter müssen Bund und Länder ab dem 1. Januar 2009 eigenständige Regelungen für die Anwärterbezahlung getroffen haben.

4. **Kostenneutrale Systemumstellung**

Das neue Bezahlungssystem wird für die öffentlichen Haushalte keine dauerhaften Mehrkosten gegenüber dem bisherigen System verursachen. Das für die Leistungsbezahlung erforderliche Finanzvolumen wird durch Umschichtungen innerhalb des Systems aufgebracht.

Die Grundbezahlung der neuen Leistungsbezahlung führt einschließlich des Finanzvolumens für die Leistungsvariable gegenüber dem bisherigen altersbezogenen Grundgehaltssystem im Bund zu rd. 1,3 Prozent Mehrkosten (in den Ländern in Höhe von rd. 1,1 Prozent). Diese Kosten werden in vollem Umfang innerhalb des Systems aufgebracht.

Zur Gegenfinanzierung fällt der Verheiratetenanteil im Familienzuschlag künftig ersatzlos weg. Bei Neueinstellungen wird er nicht mehr gezahlt. Der Abbau der notwendigen Besitzstandsleistungen für die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt sozialverträglich im Zuge von allgemeinen Anpassungen über nach Bezahlungsebenen/Besoldungsgruppen gestaffelte Festbeträge von jeweils 10 €, 15 € und 20 €. In den oberen Bezahlungsebenen erfolgt die Verminderung in Abhängigkeit von allgemeinen Anpassungen in wenigen Jahren, während im einfachen und mittleren Dienst der Abbau voraussichtlich deutlich länger als 10 Jahre andauern wird. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Abbaubeträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zu berechnen und festzusetzen.

Mit der Regelung zum Wegfall des Verheiratetenanteils beim Familienzuschlag folgt der Gesetzentwurf dem Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur vom 20. März 2002 (BT-Drs. 14/8623 Seite 27). Seinerzeit ist der im Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag zurückgestellt worden. Nach diesem Beschluss sollte die Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag in der kommenden Legislaturperiode unter Berück-

sichtigung des Tarifrechts erfolgen. Nach dem Tarifiergebnis vom 9 Februar 2005 werden die entsprechenden familienbezogenen Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgeschafft und künftig nicht mehr Grundlage der Vergütung sein.

Die Finanzierung des neuen Leistungsbezahlungssystems ist kostenneutral. Sowohl in der Einführungsphase als auch auf Dauer werden keine Mehrkosten verursacht.

Flexibilisierung und Variabilisierung führen nicht zu Mehrkosten, sondern zu einer Umschichtung von fixen zu variablen Bezahlungselementen. Mit einem solchen Bezahlungssystem wird die Verwaltung langfristig mehr leisten und damit weniger kosten. Die gerade in der Einführungsphase durch Überleitungs- und Besitzstandszahlungen notwendigen zusätzlichen Finanzierungsmittel können im Bezahlungssystem aufgebracht werden. Durch die Aussetzung des altersbezogenen Stufenaufstiegs im Einführungszeitraum von 1 ½ Jahren werden Mittel zur Anschubfinanzierung bereitgestellt. Das Fortwirken des Anhaltens im Stufenaufstieg, der schrittweise Abbau von Besitzstandsleistungen im Zuge von Einkommensverbesserungen sowie die Kostenminderungen, die künftig durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags und der allgemeinen Stellenzulage bei Neueinstellungen erzielt werden, führen mittelfristig dazu, dass sogar ein Überschuss erzielt werden kann, der für die Leistungsbezahlung zur Verfügung steht. Dies wird rechtlich abgesichert.

5. Zusammenwirken alten und neuen Bezahlsrechts

Mit der Einführung der neuen Bezahlsstrukturen kann das bisherige Besoldungssystem nicht in einem Schritt außer Kraft gesetzt werden. Das Bundesbesoldungsrecht besteht daher neben dem neuen Bezahlsstrukturgesetz vorerst weiter fort. Die rechtlichen Grundlagen für das „neue“ und „alte“ Bezahlungssystem sind im Übergangszeitraum teilweise parallel anzuwenden. Welches Bezahlungssystem gilt, bestimmt sich zuvorderst nach den persönlichen Geltungsbereichen des Bezahlsstrukturgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes.

Das Bezahlsstrukturgesetz regelt ab dem Zeitpunkt der Überleitung zum 1. Oktober 2007 die Bezahlung der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Bund, Länder und Gemeinden. Für Neueinstellungen gilt es bereits am dem 1. April 2006. Generell ausgenommen sind die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Ämtern der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen W und C, die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie diejenigen Beamten, Soldaten und Richter, die 7 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen und für das „alte“ Bezahlungssystem „optieren“. Ebenfalls ausgenommen sind die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Für den genannten ausgenommenen Personenkreis bestimmt sich die Bezahlung nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Mit der Einführung der neuen Bezahlsstrukturen werden weitere strukturelle Nejustierungen vorgenommen. Hierzu gehören der Wegfall des Verheiratetenanteils im bisherigen Familienzuschlag und der Wegfall der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Der Wegfall der Bezahlungbestandteile erfolgt im Gleichklang mit den Regelungen für die Tarifbeschäftigten. Die Neuregelungen sollen für alle Beschäftigten gleichermaßen gelten, unabhängig davon ob sie ihre Bezahlung aus dem neuen oder alten beamtenrechtlichen Bezahlungssystem erhalten. Differenzierungen sind allerdings im Bereich der Besitzstandswahrung für diejenigen Bezahlungsempfängerinnen und

-empfänger vorzunehmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bezahlungsstrukturen den sog. Verheiratetenzuschlag oder die allgemeine Stellenzulage erhalten haben. Bei Neueinstellungen wird er mit Systemstart am 1. April 2006 nicht mehr gezahlt.

Regelungstechnisch wird dies umgesetzt durch Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz, die etwa die Streichung der beiden genannten Bezahlungsbestandteile vorsehen. Die Besitzstandregelungen für die vor Inkrafttreten des Gesetzes Vorhandenen sind in den Übergangsvorschriften beider Gesetze getroffen.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf weit reichende Kompetenzverlagerungen und Öffnungen zugunsten von Bund und Ländern vorgenommen, etwa im Bereich der Nebenbezahlung und bei der Ämterausbringung und -zuordnung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung in landes- und bundesrechtliche Neuregelungen nicht – jedenfalls nicht bei allen Dienstherren – bereits zur Systemumstellung am 1. April 2006 vorgenommen sein wird, sondern vielfach erst schrittweise erfolgen können. Die bisherigen Regelungen müssen daher weiter anwendbar bleiben und zwar auch für diejenigen, die ihre Bezahlung aus dem neuen Bezahlungssystem erhalten.

Das Bezahlungsstrukturgesetz enthält für den Personenkreis, dessen Bezahlung sich künftig nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet, in Kapitel 4 Übergangsvorschriften, in denen die bisherigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes für die künftig freigegebenen Regelungsteile vorübergehend bis zur landes- und bundesgesetzlichen Neuregelung weiter anzuwenden sind. Das alte Recht wird damit schrittweise abgelöst.

Die bisher im Bundesbesoldungsgesetz geregelte Auslandsbesoldung wird zum 1. Oktober 2007 abgelöst durch die neue bundeseinheitliche Auslandsbezahlung im Bezahlungsstrukturgesetz. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person Bezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz oder Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhält. Für die Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichen Sitz im Ausland bleiben Regelungen zur Auslandsbesoldung auch darüber hinaus noch vorübergehend weiter anwendbar, da die Anwärterbezüge künftig durch Bund und Länder eigenständig zu regeln sind.

6. Modernisierung der Auslandsbezahlung

Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich die Regelungen zur Bezahlung von im Ausland verwendeten Beschäftigten unter den Gesichtspunkten Leistungsorientierung, Transparenz und Verwaltungsvereinfachung in einem ersten Schritt neu gestaltet. Dabei wird die gesetzliche Regelungsdichte wesentlich verringert. Gleichzeitig wird – etwa durch Budgetierung von Teilen der Auslandsdienstbezüge – die Eigenverantwortlichkeit der zuständigen Ressorts gestärkt.

Die Bezahlung bei Verwendung im Ausland setzt sich aus weiter gewährter Inlandsbezahlung und Auslandsbezahlung zusammen. Der Begriff der Auslandsbezahlung umfasst einerseits die Auslandsdienstbezüge und andererseits – bei einer besonderen Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme – den Auslandsverwendungszuschlag.

Kernelement und Schwerpunkt der Auslandsdienstbezüge bleibt der Auslandszuschlag. Er wird neu strukturiert. Mit ihm werden die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten. Neues Element der Auslandsdienstbezüge ist eine Leistungskomponente, die neben der Leistungsvariablen der Inlandsbezahlung besondere Leistungen am ausländischen Dienstort

honorieren kann. Darin kommt der Leistungsgedanke verstärkt zum Ausdruck und ermöglicht eine zusätzliche Flexibilität, die den besonderen Anforderungen im Ausland Rechnung trägt. Die gemeinsam mit den Verbänden verabschiedeten Eckpunkte „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ vom 4. Oktober 2004 werden damit auch im Bereich der Auslandsbezahlung umgesetzt.

Die Festsetzung des immateriellen Anteils erfolgt künftig getrennt vom materiellen Anteil, wodurch die Zuteilung ausländischer Dienstorte zu Dienstortstufen besser nachvollziehbar und transparent wird. Für die Festlegung der immateriellen Belastungen an ausländischen Dienstorten stehen künftig weltweite, vergleichende Ermittlungen auf der Basis eines einheitlichen Kriterienkatalogs zur Verfügung. Dabei ist die jeweilige Abweichung von den Lebensverhältnissen am Sitz der Bundesregierung ausschlaggebend.

7. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die konzeptionelle Neuausrichtung des öffentlichen Dienstrechts erfolgt auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts. Das Grundgesetz steht einer Flexibilisierung des öffentlichen Dienstrechts nicht entgegen. Vielmehr folgt aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes der Auftrag an den Gesetzgeber, das öffentliche Dienstrecht unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze stetig dem Wandel der Verhältnisse und Erfordernissen anzupassen. Das Leistungsprinzip gehört zu den elementaren hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Es ist Ausdruck des umfassenden Gebots der Effektivität des öffentlichen Dienstes und erfordert eine leistungsbezogene Vergütung.

Einer Öffnung und Flexibilisierung des Besoldungsrechts stehen Wesen und Intention der konkurrierenden Gesetzgebung nicht entgegen, die dem Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes nur dann ein Gesetzgebungsrecht gibt, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Diese Voraussetzungen bestehen für den Kernbereich und die Grundstrukturen des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts grundsätzlich unverändert weiter fort.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung kann der Bundesgesetzgeber grundsätzlich ebenso wie bei der Rahmengesetzgebung verfahren und statt einer umfassend erschöpfenden bundeseinheitlichen Vollregelung ein Bundesgesetz erlassen, das in Teilen auf Ausfüllung und Ausgestaltung durch die Länder angelegt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass der Bund im Rahmen des Artikel 74 a des Grundgesetzes befugt sei, „von seiner ihm umfassend eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit partiellen Gebrauch zu machen und somit für die Länder einen Raum eigener Gestaltung auszusparen“, er sei „nicht gehalten, seine Kompetenz vollständig zu nutzen“ (BVerfGE 62, 355, 369).

Das Recht des öffentlichen Dienstes und damit das Besoldungsrecht ist nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Zu diesen hergebrachten Grundsätzen zählt der Anspruch der amtsangemessenen Alimentation, in dessen Rahmen der Gesetzgeber das Gebot gleicher Besoldung zu beachten hat. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Rechtsanspruch auf Alimentation richtet sich nicht auf einen ziffernmäßig zu bestimmenden Betrag, sondern auf die Gewährleistung eines Kernbestandes der Alimentierung.

Aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist die Forderung abzuleiten, dass für gleiche und vergleichbare Dienstposten derselben Laufbahn im Hinblick auf die vom

Träger des öffentlichen Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast gleiche - und zwar der Bedeutung von Leistung und Verantwortung entsprechende - Besoldung gewährt wird (BVerfGE 12, 326, 334). Allerdings bedeutet dies keineswegs eine absolut gleiche Besoldung. Ähnlich wie im unmittelbaren Anwendungsbereich des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch im Geltungsbereich des Alimentationsprinzips und des hierauf beruhenden Gebots gleicher Besoldung Differenzierungen gestattet, wenn hierfür sachliche Gesichtspunkte sprechen (vgl. nur BVerfGE 12, 326, 337 f.; 76, 256, 329). So war zu Beginn der siebziger Jahre die Differenzierung der tatsächlichen Besoldung nach regional unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Dienstherrn gängige Praxis. Damit ist eine nominal völlig gleiche bundeseinheitliche Besoldung in allen Ländern und Regionen kein durch den Grundsatz der Gleichheit der Besoldung oder das Alimentationsprinzip zwingend vorgegebenes Verfassungsgebot, sondern beruht auf einer wertenden Entscheidung des Besoldungsgesetzgebers, bei nur geringen wirtschaftlichen und finanziellen Unterschieden durch bundeseinheitliche Bezahlungsfestlegungen eine Konkurrenzsituation der Dienstherrn untereinander zu vermeiden.

Das Alimentationsprinzip als Bestandteil des strukturprägenden Regelungskerns des Beamtenrechts, der vom Gesetzgeber zu beachten ist, lässt eine Besoldungsdifferenzierung nicht nur zu, sondern erfordert sie nach dem Grundsatz von Eignung, Leistung und Befähigung. Das Bundesverfassungsgericht hat stets einen Bezug zwischen der Dienstleistung des Beamten und seiner Besoldung eingeräumt und zugelassen. Ein modernes Verständnis erfordert auch eine Besoldungsdifferenzierung unter Leistungsaspekten.

Das Alimentationsprinzip stellt nicht den einzigen Parameter für die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten dar. Das in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für den öffentlichen Dienst verankerte Leistungsprinzip eröffnet und fordert Handlungs- und Gestaltungsspielräume, um differenziert unter Leistungsaspekten zu bezahlen. Bei einem zeitgemäßen Verständnis ist der Grundsatz der Amtsangemessenheit an der tatsächlich ausgeübten Funktion und auch an der individuellen Leistung auszurichten. Eine pauschale Bezahlung, die zwischen voneinander abweichende Leistungsunterschieden nicht differenziert und ohne sachlichen Grund gleich behandelt, ist mit dem heutigen Verständnis einer modernen bürgerorientierten Verwaltung nicht mehr vereinbar. Deshalb sind differenzierte Lösungen und flexible Maßnahmen notwendig, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unterschiedlich sind. Unterschiedliche Sachverhalte müssen grundsätzlich unterschiedlichen Lösungen zugänglich sein. Bundeseinheitliche Vollregelungen sind daher nicht überall und immer notwendig.

Die praktische Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips entspricht dem gewandelten Verständnis der Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern. Die stärkere Akzentuierung föderativer Konkurrenz kann Flexibilitätspotentiale erschließen, zur Erprobung von Alternativen anregen sowie die Experimentierfreudigkeit und Innovationsbereitschaft fördern, um im Wettbewerb zu besseren Problemlösungen zu kommen.

Bei der Konkretisierung dieser Verpflichtung ist dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum belassen (vgl. BVerfGE 8,1, 16; 71, 39, 52 f.; 76, 256, 330; 83, 89, 100; st. Rspr.). Dieser ist allein dadurch begrenzt, dass eine Besoldung und Versorgung in Form eines grundsätzlich lebenszeitigen, amtsangemessenen Lebensunterhalts (Alimentation) gewährleistet wird, der dem Dienstrang, der Verantwortung des Amtes, der Bedeutung des Berufsbeamtentums, den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard entspricht (BVerfGE 99, 300, 315; BVerfG, Beschluss vom 14. Dez. 2000 - 2 BvR 1457/ 96 - DÖD 2001, 86; st. Rspr.). Innerhalb dieses Rahmens kann der Gesetzgeber die

Struktur der Besoldungsordnung jederzeit für die Zukunft ändern. Dies umfasst auch eine Änderung von Gehaltsbeträgen und Zahlungsweisen; einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht (BVerfGE 8, 332, 342; 44, 249, 263; st. Rspr.). Insbesondere für die dem Gesetzauftrag zugrunde liegende immanente Anpassung an die fortschreitende Entwicklung und veränderte Rahmenbedingungen werden dem Gesetzgeber weite Gestaltungsmöglichkeiten zugestanden, die eine Überprüfung, ob er dabei die gerechteste, zweckmäßigste oder vernünftigste Lösung gewählt hat, ausschließen.

8. Öffentlicher Dienst in anderen Staaten

Die Einführung eines leistungs- und funktionsorientierten Bezahlungssystems baut auf die Erfahrungen anderer Staaten mit ihren Vergütungssystemen für die öffentlichen Verwaltungen auf. Seit Ende der 80-er Jahre sind beispielsweise in Dänemark, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien, Spanien, den USA und Neuseeland Systeme der leistungsbezogenen Bezahlung eingeführt worden, zu Beginn der 90-er Jahre in Finnland, Irland, Italien und Australien, danach in der Bundesrepublik, der Schweiz und Korea sowie in mehreren Staaten Ostmitteleuropas und Frankreich.

Nach einer aktuellen OECD-Studie (Performance-related Pay for Government Employees. An Overview of OECD Countries, zur Veröffentlichung im Mai 2005 vorgesehen) setzen bereits 2/3 der OECD-Mitgliedstaaten Methoden leistungsbezogener Bezahlung im öffentlichen Dienst ein; dazu gehören auch Staaten mit durchgängigen Laufbahnsystemen. Dabei werden Leistungszulagen und -prämien vergeben, die in der Regel bis zu 10 Prozent des Grundgehalts für Angestellte und 20 Prozent des Grundgehalts für Führungskräfte betragen. Ungeachtet beträchtlicher Unterschiede bei Begründung, Einführung, Geltungsbereich, Koordinierung und Ausgestaltung der leistungsbezogenen Bezahlung in den einzelnen Staaten lässt sich festhalten, dass die finanziellen Anreize vor allem dann zur Leistungssteigerung beitragen, wenn sie im Rahmen eines individuell angemessenen und möglichst transparenten Beurteilungssystems eingesetzt werden. Die Leistungsbeurteilung orientiert sich dabei zunehmend stärker an Arbeitsergebnissen und Kompetenzsteigerung als an formalisierten und quantifizierbaren Indikatoren. Dies wird offenbar begünstigt, wenn für Verwaltungen wie für Bedienstete Ziele festgelegt werden, die aufeinander bezogen sind. Als weitere Voraussetzungen werden eine geeignete Schulung der mit der Beurteilung beauftragten Personen sowie das Bestreben, Leistungsbeurteilung mehr als Element zielorientierter Führung und Kommunikation denn als Kontrollinstrument zu nutzen, genannt. Die internationale Erfahrung macht somit deutlich, dass leistungsbezogener Bezahlung vor allem dann wirksam und akzeptiert wird, wenn sie im Rahmen einer klaren Zielsetzung und einer möglichst transparenten und nachvollziehbaren Leistungsbeurteilung erfolgt.

Auch in der Privatwirtschaft gehören heute weit überwiegend variable Vergütungssysteme zum allgemeinen Standard. Untersuchungen haben ergeben, dass fast alle größeren Unternehmen eine leistungsorientierte Vergütung als Instrument zur Steigerung der Effektivität und Effizienz implementiert haben. Entgeltflexibilisierung und Individualisierung haben sich als ein sinnvolles und modernes Instrument zur Förderung von Motivation, Kreativität und Eigenverantwortung bewährt.

9. Mitwirkung der Beschäftigten – Reformweg gemeinsam gehen

Bei dem jetzt eingeleiteten Modernisierungsprozess des Dienstrechts sind die Gewerkschaften von Beginn an eingebunden worden; auch insoweit werden neue Wege gegangen. Die Leitziele und Grundvorstellungen für eine Reform des Beamten-

rechts sind u. a. in den Eckpunkten „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ gemeinsam entwickelt worden.

Der auf dieser Grundlage eingeleitete dynamische Erneuerungsprozess wird von einer breiten Reformbereitschaft getragen, die notwendigen Anpassungen jetzt anzugehen und gemeinsam zu gestalten. Die Vorteile der Flexibilisierung und Leistungsbezahlung können sich nur entfalten, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Rolle vorbereitet und qualifiziert werden, die sie in den neuen Strukturen übernehmen sollen. Der Gesetzentwurf setzt auf Transparenz, Kreativität und Eigenverantwortung bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung, denn nur ein hohes Maß an Partizipation wird zu der notwendigen Akzeptanz führen.

III. Neuordnung der Versorgungsstrukturen

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts mit einer grundlegenden Neuverteilung der Regelungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie mit Flexibilisierungen und Öffnungen des Bezahlungsrechts und der Einführung von Leistungsstufen und Bandbreiten in der Grundbezahlung hat erhebliche Auswirkungen auf das Versorgungsrecht.

Die neuen Bezahlungsstrukturen, die es ermöglichen, auf unterschiedliche regionale und arbeitsmarktpolitische Bedingungen flexibel zu reagieren und engagierte und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsgerecht zu bezahlen, sollen sich nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht allein während des Berufslebens der Beamtinnen und Beamten auswirken, sondern sich auch in der Versorgung abbilden. Dies macht entsprechende Regelungen im Versorgungsrecht erforderlich.

Im Gegensatz zum Bezahlungsrecht wird das Versorgungsrecht für eigenständige Regelungen des Bundes und der einzelnen Länder nicht weiter geöffnet. Soweit der Bund und die Länder von den erweiterten Handlungsmöglichkeiten im Bezahlungsrecht Gebrauch machen, schlagen sich daraus resultierende unterschiedliche Bezahlungen bei bundeseinheitlichem Versorgungsrecht mit entsprechenden Kostenfolgen auch in der Versorgung nieder.

Durch ein bundeseinheitliches Versorgungsrecht bleiben die notwendigen Gemeinsamkeiten in der Beamtenversorgung weiterhin gewährleistet. Dies ist nicht nur aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der schon heute hohen Komplexität des Versorgungsrechts, sondern insbesondere auch im Interesse der erforderlichen Mobilität von Beamtinnen und Beamten geboten, die durch unterschiedliches Versorgungsrecht im Bund und in den einzelnen Ländern beeinträchtigt würde.

Nur ein bundeseinheitliches Versorgungsrecht bietet zudem die Möglichkeit und Gewähr, dass aus demografischen Gründen notwendige Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

Zu den wesentlichen Änderungen im Versorgungsrecht gehören:

- **Berücksichtigung der Leistungsstufen in der Versorgung**

Durch die Neugestaltung der ruhegehaltfähigen Bezahlung, die neben dem künftigen Basisgehalt auch die variablen Leistungselemente mit umfassen soll, wird sichergestellt, dass die individuellen Leistungen einer Beamtin oder eines Beamten, die während des Berufslebens erbracht wurde, auch in der Altersversorgung berücksichtigt werden. Um hier zu einer gerechten Berücksichtigung der individuell erbrachten Leistungen zu kommen, soll der variable Teil der ruhegehaltfähigen Bezahlung nach dem Durchschnitt der gewährten Leistungsstufen berechnet werden. Damit wird erreicht, dass sich auch Veränderungen im Leistungsverhalten, die inner-

halb eines langen Berufslebens nicht ungewöhnlich sind, später in der Versorgung angemessen widerspiegeln, und die Festlegung der Leistungsstufe, die mit dem Eintritt in den Ruhestand dann dauerhaft einen Teil der Höhe der späteren Versorgungsbezüge bestimmt, nicht von einer einzelnen zeitpunktbezogenen Leistungsbewertung allein abhängig gemacht wird.

Die Tatsache, dass gute Leistungen auch über das aktive Berufsleben hinaus Einkommensvorteile zur Folge haben, soll im Übrigen dazu beitragen, die Motivation und die Leistungsbereitschaft der Beamtinnen und Beamten zu steigern.

- **Berücksichtigung der Bezahlungsbandbreiten in der Versorgung**

Im Laufe des Berufslebens kann es zu Abweichungen bei der Höhe der Grundbezahlung und des Grundgehaltes im Rahmen der Bandbreite kommen. Grundbezahlung oder Grundgehalt können jeweils bis zu fünf Prozent über oder unter dem bundeseinheitlich festgelegten Tabellenbetrag festgesetzt werden. Diese Schwankungen sollen sich in der Versorgung widerspiegeln. Um hier zu einer gerechten Berücksichtigung zu kommen und nicht etwa nur einen eher zufälligen Betrag kurz vor Eintritt in den Ruhestand zur Grundlage zu nehmen, soll – ähnlich wie bei Berücksichtigung der Leistungsvariablen – eine Durchschnittsberechnung vorgenommen werden.

- **Folgewirkungen des Abbau des sog. Verheiratetenzuschlags im Bezahlsrecht**

Im Bezahlsrecht wird der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) künftig entfallen. Der am Tag vor Inkrafttreten des neuen Bezahlsrechts zustehende Betrag wird weiter gezahlt und zum jeweiligen Zeitpunkt einer allgemeinen Anpassung sozial gestaffelt in Festbeträgen schrittweise abgebaut. Im Versorgungsrecht wird dieser Abbau ebenfalls sozial gestaffelt unter Berücksichtigung des Ruhegehaltssatzes und damit im gleichen Zeitraum wie bei aktiven Zahlungsempfängern nachvollzogen. Die hierdurch eingesparten Beträge werden den Versorgungsrücklagen zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben in Bund und Ländern zugeführt.

- **Mindestversorgung**

Die Mindestversorgung bleibt bestehen und berechnet sich entweder amtsabhängig entsprechend einem Vomhundertsatz der Bezahlung unter Berücksichtigung von Bandbreiten und Leistungsvariablen oder – wenn dies günstiger ist – amtsunabhängig nach einem Vomhundertsatz des Basisgehalts aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 4. Die Änderung der Bemessungsgrundlage (statt – wie bisher – Besoldungsgruppe A 4 die der Besoldungsgruppe A 5 entsprechende Bezahlungsebene F 4) wird vorgenommen, um in etwa die gleiche Höhe der derzeitigen Mindestversorgung zu erreichen.

- **Regelungstechnische Umsetzung**

Das Versorgungsrecht wird auf die neuen Bezahlungsstrukturen umgestellt. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und künftigen Versorgungsfällen, für die bis zum Ruhestandsbeginn das Bundesbesoldungsgesetz maßgebend war, wird durch Übergangsregelungen sichergestellt, dass sich das Ruhegehalt weiterhin nach den Grundgehaltstabellen des Bundesbesoldungsrechts richtet.

Für die unterschiedlichen Personenkreise wirken sich die versorgungsrechtlichen Änderungen wie folgt aus:

- **Vorhandene Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger**

Für die vorhandenen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger ist für die Bemessung der Versorgungsbezüge weiterhin das Bundesbesoldungsgesetz maßgebend. Der durch Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 5) vorgenommene Abbau des Verheiratetenzuschlags betrifft allerdings auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

- **Künftige Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, deren Bezahlung sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet**

Für Beamtinnen oder Beamte, die aufgrund ihres Alters von dem Optionsrecht Gebrauch machen, in dem bisherigen Bezahlungssystem zu verbleiben, ist für die Bemessung der Versorgungsbezüge weiterhin das Bundesbesoldungsgesetz maßgebend. Die Versorgungsbezüge berechnen sich – wie bisher – nach der jeweiligen Grundgehaltstabelle. Zugleich wirken sich auch die in Artikel 5 vorgenommenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes auf diesen Personenkreis aus. Hierzu gehört der Abbau des Verheiratetenzuschlags, die Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für das Grundgehalt und zur Neuregelung der Nebenbezahlung. Dies gilt ebenso für den übrigen Personenkreis, der im Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes verbleibt.

- **Künftige Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, deren Bezahlung sich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet**

Für diejenigen, deren Bezahlung sich nach dem Bezahlungsstrukturgesetz richtet und die künftig in den Ruhestand gehen, ist für die Bemessung der Versorgungsbezüge das Bezahlungsstrukturgesetz maßgebend. Durch die Neugestaltung des Beamtenversorgungsgesetzes wird die ruhegehaltfähige Bezahlung künftig das Basisgehalt und die Leistungsvariablen umfassen. Der variable Teil der ruhegehaltfähigen Bezahlung wird nach dem Durchschnitt der gewährten Leistungsstufen berechnet werden. Auch für diejenigen, die in das neue Bezahlungssystem zum 1. Oktober 2007 übergeleitet wurden und damit einen Teil der Dienstzeiten im bisherigen Bezahlungssystem des Bundesbesoldungsgesetzes erbracht haben, werden für die Berechnung der durchschnittlich erzielten Leistungsstufen die bis zur Umstellung zurückgelegten Zeiten mit berücksichtigt. Dabei greift die Fiktion, dass während dieser Zeiten eine gute Leistung (Leistungsstufe 2) erbracht worden ist. Für diejenigen, die sich bis zum Ruhestand durchgängig in neuen Bezahlungssystem befinden werden (d.h. die nach dem 31. März 2006 neu in ein Beamtenverhältnis Berufenen), werden ausschließlich die individuell gewährten Leistungsstufen berücksichtigt. Von der Möglichkeit zur Einführung einer Bandbreite für die Grundbezahlung und der Neuregelung der Nebenbezahlung werden beide Gruppen betroffen.

IV. Gesetzgebungskompetenzen

1. Beamtenrechtsrahmengesetz

a) Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz regelt ausschließlich die statusrechtlichen Verhältnisse der Berufsbeamtinnen und -beamten. Regelungen des öffentlichen Dienstes für andere Statusgruppen enthält es nicht, mithin ist nur der Teilbereich der durch Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes dem Bund eingeräumten Regelungskompetenz für die im öffentlichen Dienst in den Ländern stehenden Personen betroffen, denen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zugewiesen ist. Dem Bund steht das Recht zur Gesetzgebung in diesem Bereich nach Maßgabe des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zu. Einer dezidierten Abgrenzung zu der Regelungskompetenz aus Artikel 74a des Grundgesetzes bedarf es nicht, da sich die Regelungen auf Art, Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse beschränken und Regelungen, die sich unmittelbar auf die Besoldung und Versorgung auswirken, nicht enthalten sind.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes sind erfüllt. Die mit dem Gesetz verfolgte Effizienzsteigerung der Verwaltung bedarf zur Wahrung der Rechtseinheit jedenfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes i. S. von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes bundeseinheitlicher Mindeststandards, um einer Zersplitterung des an Artikel 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes auszurichtenden öffentlichen Dienstrechts zu vermeiden (vgl. bereits Begründung zum Entwurf eines ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, BT-Drs. 1/1549 vom 4. Juli 1955, Begründung, S. 29 re.). Die normative Wirkung von Artikel 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes allein genügt wegen der Unbestimmtheit dieser Verfassungsartikel nicht. Es bedarf der konkretisierenden Regelungen durch das Rahmenrecht.

Die wie bisher im Rahmenrecht auch in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Begründung und zu Arten des Beamtenverhältnisses, die Tatbestände der Ernennung bzw. der Rücknahme einer Ernennung sowie Vorschriften über Abordnungen, Versetzungen und Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand sind als sog. statusrechtliche Regelungen einheitlich auszugestalten. Nur eine einheitliche Ausgestaltung der grundlegenden Rechtsverhältnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ermöglicht die erforderliche Mobilität zwischen den einzelnen Dienstherrn. Diese Auffassung wurde auch in den Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung im Herbst 2004 vertreten. Insoweit bestand Einvernehmen, dass beim Bund grundlegende Regelungen des Statusrechts verbleiben sollten.

Zu diesen Inhalten gehören nach den Beratungen der Kommission die Rechtsmaterien

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern,
- Versetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vor allem Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),

sowie

- statusprägende Pflichten der Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Regelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.

Nur durch Schaffung von einheitlichen Regelungen mit diesen Inhalten bleibt ein einheitlicher öffentlicher Dienst in seinen Grundzügen erhalten. Dies wurde insbesondere zur Gewährleistung der Mobilität der Bediensteten gewünscht. Diese von der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung festgelegten Inhalte für eine neue (ausschließliche) Gesetzgebungskompetenz des Bundes entsprechen den bisherigen Inhalten des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Systematik des BRRG auf und trägt der Rahmenkompetenz mit den Beschränkungen der Regelungen auf das für notwendig erachtete Mindestmaß an einheitlichen Vorgaben für das Beamtenverhältnis Rechnung.

Insbesondere die Normen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die einen vergleichbaren Qualitätsstandard bei der Vor- und Ausbildung der Beamtinnen und Beamten sicher sollen, machen unter Berücksichtigung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenz des Bundes bei berufsrechtlichen Zulassungsregelungen ableitbaren verfassungsrechtlichen Wertung, dass die Festlegung von einheitlichen Mindestqualitätsstandards hier zulässig ist. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 106,62) zu Bundesregelungen zur Ausbildung von Altenpflegern ausgeführt:

„Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gewährt nicht die Kompetenz, die Materie des Ausbildungswesens in vollem Umfang zu regeln. Das folgt bereits aus der Abgrenzung zu den Kompetenztiteln der Nrn. 1 und 11, die das Berufsrecht in den dort genannten Bereichen ohne Beschränkung auf Zulassungsregelungen vollständig erfassen (vgl. Starck, NJW 1972, S. 1489). Andererseits kann es dem Zulassungsgesetzgeber nicht verwehrt sein, überhaupt Anforderungen an die Ausbildung zu stellen, um so die das Berufsbild ausmachenden Qualitätsstandards zu vereinheitlichen. Die Substanz des Ausbildungsrechts muss zwar den Ländern vorbehalten bleiben, die Regelung von Mindeststandards ist hingegen noch unmittelbar zulassungsrelevant und damit kompetenzgemäß. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein bestimmtes fachliches Niveau der Berufsangehörigen, und damit des Berufs, sicherzustellen (vgl. Maier, DVBl 1991, S 249 <256>.)“

Dieser Gedankengang lässt sich auf Mindestqualitätsstandards für so wichtige Funktionen wie die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes übertragen.

Die Länder erhalten dagegen in anderen Bereichen, wie z. B. im Laufbahnrecht, einen weiten Spielraum für eigene Regelungen. Dies wird noch durch die Einführung einer sog. Experimentierklausel (Artikel 1 § 16) unterstrichen, die es den Ländern ermöglicht, zur Erprobung von Maßnahmen zur Entwicklung des Laufbahnrechts bei der Einrichtung und Gestaltung von Laufbahnen abweichende Regelungen von den Vorgaben des Gesetzes zu treffen.

In den Bereichen des Nebentätigkeitsrechts (Artikel 1 § 44) und des Personalaktenrechts (Artikel 1 § 55) werden keine abschließenden Regelungen vorgesehen, sondern es wird den Ländern überlassen, für ihren Bereich eigene Regelungen zu treffen. Der Bundesgesetzgeber gibt hier nur einen weitgesteckten Rahmen vor, da er davon ausgeht, dass die Regelungsinhalte von jedem Dienstherrn geregelt werden können. Die konkreten Inhalte werden nicht bun-

deseinheitlich vorgegeben, sondern können ihre Ausprägung durch den Landesgesetzgeber erhalten.

Auch bislang strikte statusrechtliche Bestimmungen im engeren Sinne sollen mit dieser der Neufassung des Artikel 75 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) Rechnung tragenden Intention geändert werden. Beispielsweise sind hier Artikel 1 § 20 Abs. 6 und § 29 Abs. 1 zu nennen. Die Bindungswirkung der rahmenrechtlichen Regelungen bewegt sich mithin im Bereich des Artikels 75 des Grundgesetzes Zulässigen.

Ein noch weiterer Spielraum der Landesgesetzgeber, als er mit dem Gesetz eingeräumt werden soll, würde voraussichtlich zu einer Rechtszersplitterung im Bereich des Dienstrechts mit erheblichen nachteiligen Folgen unmittelbar für die Dienstherren in den Ländern und faktisch auch für den Bund als Dienstherren führen. Dies wird praktisch deutlich bei notwendigen Organisationsveränderungen als Folge von materiellen Gesetzesänderungen (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz vom 24. Dezember 2003, BGBl. 2954 [Hartz IV]). Die zum Vollzug derartiger Gesetze erforderlichen Personalbewegungen können nur effektiv und weitgehend reibungslos vor sich gehen, wenn die hinreichende Vergleichbarkeit der Dienstverhältnisse der Betroffenen in dem obigen Sinne gewährleistet ist.

b) Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Die Bestimmungen, die einheitlich und unmittelbar gelten (Artikel 1 §§ 68 bis 88) enthalten keine wesentlichen Änderungen des geltenden Rechtszustandes. Ihre Vereinbarkeit mit Artikel 75 des Grundgesetzes stößt auch nach Neufassung des Artikels 75 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) auf keine Bedenken. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffen; die Befugnis des Bundes zur einheitlichen Regelung ergibt sich hier aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (vgl. bereits die Begründung zum Entwurf eines ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, BT-Drs. 1/1549 vom 4. Juli 1955, Begründung, S. 32). Soweit die einheitlich und unmittelbar geltenden Regelungen personalwirtschaftliche Maßnahmen (insbesondere Artikel 1 §§ 78 bis 82) zum Gegenstand haben, wird – schon wegen des Bezuges zu Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes – auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

2. Bundesbeamtengesetz

Der Bund hat nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

3. Bezahlungsstrukturgesetz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes und, soweit ihm nicht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht, nach Artikel 74 a Abs. 1 des Grundgesetzes. In diesem Bereich steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit (Artikel 72 Abs. 2 zweite Alternative des Grundgesetzes) erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist für den hier betroffenen Kernbereich des Besoldungsrechts gegeben. Im Kernbereich des Besoldungsrechts ist eine einheitliche Regelung im Sinne eines funktions- und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes sowie zur Vermeidung eines Besoldungswettlaufs notwendig. Für die Beschäftigten

der Länder schöpft der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 a des Grundgesetzes nicht vollständig aus. Für die Länder werden weit reichende eigenständige Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet. Dabei setzt der Bund auf ein modernes Föderalismusverständnis, wonach eine neue Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern das bundesstaatliche Prinzip prägen soll. Eine Rechtszersplitterung ist in dem Bereich der für die Länder geöffnet wird nicht zu besorgen, weil das besoldungsrechtliche Gefüge im Grundsatz erhalten bleibt.

4. Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Soldatenversorgungsrechts stützt sich auf Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung stützt sich, soweit ausschließlich Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz) und, soweit die Versorgung von Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden angesprochen ist, auf Artikel 74a Abs. 1 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz).

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, weil bundeseinheitliche Strukturen bei einem sich verengenden Arbeitskräftemarkt einen Kostenwettbewerb um das Personal verhindern. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland wäre durch einen Kostenwettbewerb gefährdet. Dies belegt die historische Erfahrung, die letztlich zur Vereinheitlichung der Versorgungsregelungen geführt hat.

Darüber hinaus ist eine bundesgesetzliche Regelung auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die Gleichwertigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung muss sich auch im Versorgungssystem der die Aufgaben erfüllenden Personen niederschlagen. Eine Rechtszersplitterung in den Versorgungsleistungen von Bund und Ländern hätte gesamtstaatliche Auswirkungen, deren Folgen nach den historischen Erfahrungen weder im Interesse des Bundes noch der Länder liegen.

Letztlich erfordert auch das bundesstaatliche Rechtsgut der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland eine bundesgesetzliche Regelung. Nur so können einerseits für Rentnerinnen und Rentner und andererseits für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger äquivalente Rahmenbedingungen und damit über eine Belastungsgleichheit auch gleichwertige Lebensverhältnisse in der gesamten Bundesrepublik hergestellt werden. Dies verhindert eine das bundesstaatliche Alterssicherungsgefüge unerträglich beeinträchtigende Auseinanderentwicklung der großen Alterssicherungssysteme und dementsprechend der Lebensverhältnisse der jeweiligen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Reform der Bezahlungsstrukturen der Beamtinnen und Beamten ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an den finanziellen Möglichkeiten des neuen Systems soll Maßstab für jede nachfolgende Ausführungsregel sein, die der Bund oder die Länder erlassen.

Das Umsetzungskonzept „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ greift die mit dem Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vom 24. April 2002 ausgesprochene Aufforderung, die Chancen von Frauen im Arbeitsleben zu verbessern, auf. Leistungsgerechte Bezahlung kann nur zu einer Verbesserung der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst führen, wenn eine deutlich verstärkte Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten stattfindet. Dies eröffnet insbesondere Frauen bessere Chancen, die geschlechtsspezifische Teilung der Arbeitswelt zu überwinden.

Sofern auf der Ebene der Besoldungsstruktur geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen entstehen können, ist dies umfassend berücksichtigt: So wird die Inanspruchnahme von Elternzeit für das Erreichen von Erfahrungsstufen in der Bezahlungsordnung F berücksichtigt.

Diskriminierungsfreie Rechtsvorschriften zur Leistungsbezahlung können allein nicht ausschließen, dass bei der Umsetzung im konkreten Einzelfall Ungleichheiten nach dem Merkmal Geschlecht möglich sind. Um dies für Leistungsfeststellungen und -bewertungen von Frauen und Männern zu vermeiden, wird es entscheidend darauf ankommen, dass auf der Dienstherrn – und/oder Betriebs-/Behördenebene durch Verfahrensregelungen gleichstellungspolitischen Prinzipien Rechnung getragen wird. Der Bund beabsichtigt für seinen Bereich beispielsweise die Behörden zu verpflichten, eine Differenz zwischen Frauenanteil der beamteten Beschäftigten und Leistungsstufenempfängern zu begründen.

Die gleichstellungspolitische Relevanz entfaltet sich am stärksten auf der Umsetzungsebene, insbesondere bei der Leistungsbewertung. Im Blick auf die unterschiedlichen einzelnen Bereiche des öffentlichen Dienstes können beispielsweise Leistungskriterien nicht zentral festgelegt werden, sondern müssen dezentral erfolgen. Was für die Leistungsbewertungsmethoden schlechthin gilt, trifft auch für die Gleichstellung zu. Es kommt letztlich auf verantwortungsbewusste Führungskräfte an, die bei der Anwendung ihrer Personalführungsinstrumente die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitmotiv anerkennen müssen.

Die im Bezahlungsstrukturgesetz vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bezahlung zu verknüpfen, stellen die Führungskräfte vor eine deutlich größere Verantwortung. Deshalb wird ein Schwerpunkt bei den notwendigen Schulungen sein, den Führungskräften verstärkt Gender-Kompetenz dahingehend zu vermitteln, dass sie selbständig geschlechterspezifische Aspekte identifizieren. Nur in der Umsetzung selbst wird erkennbar, wie weit diese Kompetenz entwickelt ist. Deshalb sind die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten an die Führungskräfte und ein sichtbares Engagement der Behördenleitungen unentbehrliche Voraussetzung, um diskriminierende Auswirkungen der neuen Möglichkeiten weitgehend zu vermeiden.

Im Rahmen der Vorbereitung und Fortbildung der Führungskräfte auf ihre neuen Aufgaben bei der Einführung der neuen Leistungsbezahlung ist die Vermittlung von Gender-Kompetenzen zur Vermeidung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen daher vorzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Zu Kapitel 1 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung an die Länder, ihr Beamtenrecht innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist zu regeln. Die Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2008 ist angemessen im Sinne von Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes kann entfallen, da die Gesetzgebung der Länder an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden ist. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 nimmt mit redaktionellen Anpassungen an dieser Stelle die Regelung des geltenden § 59 zum Schutz der rechtlichen Stellung der Beamten auf.

Zu Abschnitt 1 (Beamtenverhältnis)

Zu § 2 (Beamtenverhältnis)

Zu den Absätzen 1 und 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da es sich nur um eine inhaltliche Wiederholung von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes handelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 3 (Arten des Beamtenverhältnisses)

Zu Absatz 1

In Satz 1 Nr. 4b wird das Wort „nebenbei“ gestrichen, weil für ein solches Beamtenverhältnis auf Widerruf kein Bedürfnis mehr besteht.

Im Übrigen entspricht § 3 mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu § 4 (Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft auch Angehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die nicht den

Europäischen Gemeinschaften angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gleichbehandelt werden.

Absatz 1 Nr. 3 wurde um die Möglichkeit der Verbeamtung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern ergänzt.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Entsprechen mit redaktioneller Anpassung den bisherigen Regelungen.

Zu § 5 (Ernennung)

Zu Absatz 1

Die Tatbestände einer notwendigen förmlichen Ernennung werden reformiert:

Die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (bisher Absatz 1 Nr. 3) entfällt. Diese hatte als selbständiger Ernennungstatbestand nur noch Bedeutung für die Berechnung von Fristen und für Regelungen zum Nachteilsausgleich. Durch die Deregulierung enthält das Beamtenverhältnis auf Probe eine einheitliche und übersichtliche Struktur. Das gilt insbesondere für die Kongruenz von status- und laufbahnrechtlicher Probezeit.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Bezahlsrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Basisgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3). Die Begrenzung auf Fälle, in denen auch eine andere Amtsbezeichnung verliehen wird, entfällt (bisher Absatz 1 Nr. 4).

Zu Absatz 2

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen. Die übrigen detaillierten Vorgaben zum Inhalt der Urkunde müssen zur Gewährleistung der Mobilität erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1. Für die Regelung der Heilung von Formfehlern wird den Ländern eine gesetzliche Ermächtigung eingeräumt.

Zu § 6 (Probezeit)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält wie bisher die Verpflichtung, dass eine Probezeit vor der Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgreich abgelegt wird. Mit der Ergänzung, dass die Leistungsbewährung "unter Anlegung eines strengen Maßstabes" erfolgen muss, wird eine zusätzliche qualitative Anforderung an die Bewährungszeit während der Probezeit gestellt. Innerhalb des Kreises der Beamtinnen und Beamten, die sich bewährt haben, sollen nur die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, deren Leistungen höher als mit der untersten für eine Bejahung der Bewährung noch ausreichenden Note bewertet worden sind. Ziel ist eine differenzierte Entscheidung über eine Lebenszeitverbeamtung anhand von Leistungskriterien. Der Dienstherr hat die Möglichkeit, sich in der Probezeit ein abschließendes Urteil über die Leistung der Beamtin oder des Beamten zu bilden. Werden die Erwartungen und Anforderungen nicht erfüllt, kann der Dienstherr sich ohne Schwierigkeiten von der Betreffenden oder dem Betreffenden trennen. Hinsichtlich der übrigen Bewährungsaspekte, wie z. B. der gesundheitlichen Eignung, bleibt es bei den bisherigen Anforderungen.

Im Satz 2 wird die Dauer der Probezeit für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber und für andere Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle Laufbahnen für mindestens 3 Jahre festgelegt. Das führt teilweise zu einer Verlängerung der Probezeit. Damit soll aber nicht vom

beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip abgewichen werden, sondern die dreijährige Probezeit als Regeltypus eingeführt werden. Die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit kann damit rahmenrechtlich entfallen. Das Erfordernis der Probezeit und ihre Mindestdauer sind wegen des Sachzusammenhangs einheitlich geregelt. § 15 der bisherigen Fassung wird gestrichen.

Satz 3 ermöglicht die Anrechnung von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit, auch von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dieses entspricht dem dienstrechtspolitischen Ziel, für den öffentlichen Dienst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Berufserfahrung auch aus der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen zu gewinnen. Ausgeschlossen ist die Anrechnung auf die Mindestprobezeit von einem Jahr.

Satz 4 enthält die Verpflichtung, dass die Länder durch eine gesetzliche Regelung die maximale Dauer der Probezeit festzulegen haben. Die bisher in § 6 Abs. 2 festgelegte Höchstdauer von 5 Jahren für die Probezeit wird nicht mehr rahmenrechtlich vorgegeben. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Probezeit unbegrenzt verlängert werden kann. Es wird lediglich den Ländern freigestellt, diese Obergrenze festzulegen.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung des Absatzes 2 ermöglicht im Einzelfall, Ausnahmen von der einjährigen Mindestprobezeit durch die unabhängige Stelle (§ 58) zuzulassen.

Zu § 7 (Kriterien der Ernennung)

Ist im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 um das Diskriminierungsmerkmal der sexuellen Identität ergänzt worden. Im Übrigen knüpfen die als Kriterien der Ernennung unzulässigen Gesichtspunkte an Artikel 3 des Grundgesetzes an. Sie sind nicht abschließend.

Zu § 8 (Nichtigkeit der Ernennung)

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 9 (Rücknahme einer Ernennung)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und dem innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinaentscheidungen Berücksichtigung finden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben.

Zu Absatz 3

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 10 (Mitwirkung der unabhängigen Stelle)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Auch Satz 2 nimmt die bisherige Regelung auf, stellt diese aber durch eine Kann-Bestimmung im Hinblick auf das Rahmenrecht in die Entscheidung der Länder.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 11 (Laufbahn)

Die Regelung des Satzes 1 entspricht der bisherigen Definition des bisherigen § 11 Abs. 1, mit dem der Begriff Laufbahn definiert wurde. Anders als bisher ist die Definition jedoch offener, so dass durch die Zusammenfassung verwandter Ausbildungsrichtungen Laufbahnen deutlich weiter und flexibler gestaltet werden können. Dadurch werden weniger horizontale Laufbahnwechsel notwendig, Bürokratie reduziert und Mobilität erleichtert.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz.

Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Zu § 12 (Zugang zur Laufbahn)

Die Regelung konkretisiert das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützte Laufbahnprinzip, wonach für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierten Zugangsanforderungen bestehen. Diese wurden bisher den in Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet (sog. Laufbahngruppenprinzip). Die starre Zuordnung zu den bestehenden vier Laufbahngruppen trägt angesichts der Vielzahl der Laufbahnen in den Ländern den Bedürfnissen einer leistungsstarken Verwaltung nicht ausreichend Rechnung. Sie kann daher durch ein System abgelöst werden, das die Einrichtung von Laufbahnen ermöglicht, die nicht den bestehenden vier Laufbahngruppen zugeordnet werden. Gleichzeitig kann in den Fällen, in denen es sich bewährt hat, auf die bestehende Zuordnung zum einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1. Er definiert die Zugangsvoraussetzungen nach den Bildungsabschlüssen.

Der Grundsatz der funktionsbezogenen Bezahlung erfordert, wie bisher, die Bewertung der Funktionen und ihre Zuordnung zu den Ämtern (bisher § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes/neu § 9 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Der Absatz 1 greift den bestehenden Zusammenhang von Amt, Funktion und Bezahlung auf und legt darüber hinaus fest, dass der "Einstieg" in die Laufbahnen durch Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich festgelegt ist. Dementsprechend wird der Begriff "Zulassung" durch "Zugang" ersetzt. Zugang definiert enger als "Zulassung" die Abhängigkeit von Bildungsvoraussetzung und Einstiegsebene.

Der bisherige § 13 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ordnet wie bisher die Laufbahnen nach Vor- und Ausbildungsabschlüssen grundsätzlich den heutigen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu. Diese bleiben als Orientierung für die Einstiegsebenen erhalten und begründen ein Basismodell. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, neue bzw. andere Laufbahnen zu bilden (vgl. Absatz 4 und Experimentierklausel).

Satz 1 entspricht somit im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1.

In Nummer 2 ist das Wort "förderliche" entfallen. Die Notwendigkeit der Geeignetheit der Zugangsvoraussetzungen wird im neuen Absatz 3 festgelegt.

In Nummer 3 sind die Zugangsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst ergänzt worden. Sie ergaben sich bisher nur aus § 14 im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst. Regelfall war dabei die interne Ausbildung. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung auch für diese Gruppe wird eine größere Flexibilität erreicht.

Nummer 4 ersetzt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 4. Neben einem Universitätsstudium berechtigen auch gleichwertig anerkannte Abschlüsse zum höheren Dienst. Hierzu gehören zum Beispiel Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die für den höheren Dienst akkreditiert sind.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 legt fest, dass Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie die Befähigungsvoraussetzungen geeignet sein müssen, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, andere als die in Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen einzurichten bzw. zusammenzufassen. Um auch in diesem Fall dem Laufbahnprinzip Rechnung zu tragen, sind allerdings die Voraussetzungen für den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern zu diesen Laufbahnen gesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 lehnt sich an die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 4 an. Damit wird der erweiterten Gestaltungsfreiheit der Länder Rechnung getragen. Gleichzeitig wird aber ein Zusammenwirken und damit eine gemeinsame Basis bei der Weiterentwicklung des Laufbahnrechts erreicht. Ziel ist es, eine gewisse Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für eine Laufbahnbefähigung zu erhalten, um Qualitätsstandards zu sichern und Mobilität zu ermöglichen.

Zu § 13 (Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt in gekürzter Form die Möglichkeit eines Vorbereitungsdienstes mit einer abschließenden Prüfung. Damit wird auf die Vorgabe verzichtet, dass alle Laufbahnbewerber zu einem Vorbereitungsdienst verpflichtet sind. Einzelheiten können die Länder zukünftig eigenständig regeln.

Damit entfällt auch der bisherige § 14 Abs. 5.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 14 Abs. 2. In den Laufbahnvorschriften ist festzulegen, welche Studiengänge die Anforderungen erfüllen, soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet wird.

Satz 2 verzichtet auf die Festlegung, dass Fachstudien und berufspraktische Studienzeit zeitlich in einem gleichen Verhältnis stehen. Offener als bisher wird nur noch eine Mindestzeit für die berufspraktische Studienzeit von einem Jahr festgelegt. Dieses eröffnet, insbesondere den internen Fachhochschulen, eine höhere Flexibilität und eine qualitäts- und bedarfsgerechte Ausbildung.

Der sonstige Inhalt des Absatzes 2 entfällt zur Straffung der Norm.

Zu Absatz 3

Entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3. Satz 3 entfällt, da die Inhalte der Prüfung keiner rahmenrechtlichen Vorgabe bedürfen.

Zu Absatz 4

Die Regelung eröffnet in Anlehnung an die Ausbildung des gehobenen Dienstes auch im höheren Dienst die Möglichkeit, dass das Studium und der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden können. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die Ausbildung mit einer Staatsprüfung oder mit einer gleichwertigen Hochschulprüfung abschließt.

Zu Absatz 5

Das bestehende Laufbahnrecht unterscheidet zwischen den sog. Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen durften nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Interesse bestand.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht mehr ausreichend Rechnung.

Aus diesem Grund wird die Regelung des bisherigen § 14 Abs. 6 erweitert und die sogenannte Fachrichtungslaufbahnen nicht mehr an das Erfordernis der besonderen Verhältnisse geknüpft. Vielmehr stehen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen gleichwertig nebeneinander. Die Einzelheiten regeln die Länder eigenständig.

Der bisherige Absatz 7 entfällt, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Die bisherigen §§ 14a bis 14c können entfallen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 ist durch die Beendigung der sog. einstufigen Juristenausbildung obsolet geworden, die in § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 genannt ist.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 2 entfallen, da die Möglichkeit des Befähigungserwerbs durch zusammengefasste Ausbildungsgänge nunmehr in § 13 Abs. 4 Satz 1 enthalten ist.

Der bisherige § 14b entfällt.

Der bisherige § 14c ist jetzt § 17.

Zu § 14 (Einstellung)

Zu Absatz 1

Anders als bisher wird mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen. Dies dient der Vereinfachung der laufbahnrechtlichen Regelungen. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 1 wird verwiesen.

Satz 2 eröffnet bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Fortgeltung des bisherigen Instituts der Anstellung in einer Übergangsphase. Daher ist diese Möglichkeit befristet.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit einer Einstellung (bisher: Anstellung) in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt wird erweitert. Sie ist nicht nur, wie bisher, zulässig auf Grund einer Ausnahme der unabhängigen Stelle, sondern auch auf Grund einer Rechtsvorschrift. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit Bewerberinnen und Bewerber mit förderlicher Berufserfahrung in einem höheren Amt als einem Eingangsamtsamt einzustellen. Die Eingangsamtsämter werden in § 11 des Bezahlungsstrukturgesetzes definiert.

Zu § 15 (Beförderung)

Zu Absatz 1

Die Beförderung wird erstmals als Begriff rahmenrechtlich definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 4. Vor der Beförderung hat zunächst eine Erprobung in dem nächsthöheren Amt zu erfolgen. Mit ihr ist die Eignung für eine höherwertige Funktion nachzuweisen. Hierbei wird eine Erprobungszeit von mindestens 3 Monaten rahmenrechtlich vorgegeben.

Zu Absatz 3

Künftig kann auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift auch ohne Einschaltung der unabhängigen Stelle (§ 58) das Überspringen von regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern zugelassen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Beförderungen bereits während der Probezeit vorzunehmen. Sie ist nach einer Frist von mindestens einem Jahr seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zulässig. Im Hinblick auf die Beförderungsmöglichkeit ist daher eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen nicht notwendig und nicht vorgesehen. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass der Abstand zur letzten Beförderung mindestens ein Jahr betragen muss (bisher § 12 Abs. 2 Nr. 3).

Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 2 entfällt wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung. Das gilt ebenfalls für den bisherigen Satz 1 zweiter Halbsatz und den bisherigen Satz 2 des § 12 Abs. 2.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt dem Leistungsprinzip Rechnung. Sie ermöglicht besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten den Wechsel in Ämter, die einer Laufbahn zugeordnet sind, deren Zugangsvoraussetzungen sie nicht erfüllen. In diesen Fällen soll allerdings die Qualifikation nachgewiesen werden. Ob dieses in bestimmten Fällen mit einer Prüfung verbunden ist, hängt von den Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen zu der jeweiligen Funktions- bzw. Bezahlungsebene ab. Jeder Dienstherr wird dieses eigenverantwortlich regeln. Sichergestellt werden muss, dass die Beamtinnen bzw. Beamten später auch in anderen Funktionsbereichen eingesetzt werden können und weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Voraussetzungen und Verfahren für den Wechsel sind in einer Rechtsvorschrift zu regeln.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 4 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 16 (Laufbahnrechtliche Experimentierklausel)

Satz 1 enthält eine laufbahnrechtliche Experimentierklausel. Mit ihr soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Die Experimentierklausel bezieht sich damit nicht nur auf einen möglichen Verzicht des Laufbahngruppenprinzips, sondern auf sämtliche laufbahnrechtliche Voraussetzungen mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Regelungen. Damit bleibt es bei dem Erfordernis der Mindestprobezeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3), der Verleihung eines Amtes zu Beginn der Probezeit (§ 14 Abs. 1), der Erprobungszeit bei einer Beförderung (§ 15 Abs. 2) und der Jahres-sperrfrist (§ 15 Abs. 4). Diese Regelungen sind nicht von einer Experimentierklausel erfasst, um einheitliche Qualitätsstandards des öffentlichen Dienstes zur Mobilität zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.

Mit Satz 3 ist die Experimentierklausel befristet. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, welche neuen laufbahnrechtlichen Möglichkeiten sich entwickelt haben und sich als notwendig und sinnvoll erwiesen haben, um dann ggf. einheitlich umgesetzt zu werden.

Zu § 17 (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)

§ 17 entspricht dem bisherigen § 14c.

Zu Absatz 1

Satz 1 ist ergänzt worden, um den Änderungen durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2.

Der bisherige § 15 entfällt, da die Dauer der Probezeit nunmehr in § 6 geregelt ist.

Zu § 18 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1.

Der bisherige § 16 Abs. 2 und 3 entfällt, weil die entsprechende Regelung auch für andere Bewerberinnen und Bewerber jetzt in der allgemeinen Vorschrift des § 6 enthalten ist.

Zu § 19 (Führungsämter auf Probe)**Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Regelungen des § 12a Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Durch die Neuregelung können Ausnahmen von dem Grundsatz, dass in ein solches Amt im Beamtenverhältnis auf Probe nur berufen werden kann, wer als Lebenszeitbeamtin oder Lebenszeitbeamter in dieses Amt berufen werden könnte, nicht nur durch die unabhängige Stelle zugelassen, sondern auch durch Rechtsvorschrift festgelegt werden.

Zu Absatz 4

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12a Abs. 4.

Zu Absatz 5

Satz 1 ist jetzt als Soll-Regelung ausgestaltet. Im Regelfall bleibt es bei der Übertragung des Amtes auf Dauer nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit. Mit der Soll-Regelung soll nur besonders gelagerten Ausnahmefällen, z. B. organisatorische Veränderungen erst nach Abschluss der Probezeit Rechnung getragen werden können.

Zu § 20 (Führungsämter auf Zeit)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12b Abs. 1 bis 3.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Satz 2 gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, vor der Übertragung des Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Erprobungszeit vorzusehen.

Im Übrigen entspricht der Absatz 4 der bisherigen Regelung des § 12b Abs. 4.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung gibt den Ländern die Möglichkeit, eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit auch bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen, die das Aufgabengebiet berühren (§ 23 Abs. 3 Nr. 3), vorzusehen.

Zu Absatz 6

Die Ämter sind nicht mehr enumerativ aufgezählt. Die Länder sind aber verpflichtet, eine gesetzliche Festlegung der Ämter mit leitender Funktion, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden sollen, vorzunehmen.

Zu § 21 (Abordnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 17.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung des Absatzes 4 ermöglicht Vereinbarungen, nach denen außer den Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Bezahlung und Versorgung auch andere Regelungen des abgebenden Dienstherrn weiter Anwendung finden. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden.

Zu § 22 (Versetzung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 18.

Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 mögliche Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten kann auch in eine andere Laufbahn erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Abschnitt 2 (Beendigung von Beamtenverhältnissen)**Zu § 23 (Beendigungsgründe)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 21.

Absatz 2 entfällt, eine Bezugnahme auf die genannten Vorschriften und die Berücksichtigung der rechtlichen Stellung der Ruhestandsbeamten ist entbehrlich und ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Zu § 24 (Entlassung kraft Gesetz)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt mit redaktionellen Anpassungen die bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 1 auf.

Nach Nummer 1 hat auch der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Das ist die notwendige Konsequenz der Neuregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt. Satz 2 ist ebenfalls entsprechend ergänzt.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht erweitert die Möglichkeit der Entlassung durch Gesetz auf Fälle, in denen ein öffentlich rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes begründet wird. Das entspricht der in § 71 geregelten Möglichkeit der Zuweisung zu einer solchen Einrichtung.

Zu Absatz 3

Künftig kann durch Rechtsvorschrift geregelt werden, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht nur mit Ablegung der Prüfung, sondern auch mit Ablegung des Vorbereitungsdienstes endet. Das hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Prüfung nicht innerhalb des vorgeschriebenen oder des verlängerten Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

Zu § 25 (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisherige Regelung des § 23 auf.

Zu Absatz 1

Die bisherige Nummer 5 entfällt: Die nationalen Grenzen verlieren in einem zusammenwachsenden Europa zunehmend an Bedeutung. Die Beamtinnen und Beamten sind nach dem Dienst- und Treueverhältnis verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Pflichten erfüllen können. Das regeln die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung bedarf es keines besonderen Entlassungstatbestandes.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Änderung des § 6 Abs. 1 wird die Anforderung an die Probezeit erweitert.

Zu § 26 (Entlassung mit rechtskräftiger Verurteilung)**Zu Absatz 1**

Zur besseren Bekämpfung der Korruption werden in Satz 1 Nr. 2 die Straftatbestände, die bei einem strafgerichtlichen Urteil zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, um den Straftatbestand der Bestechlichkeit erweitert. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürger in den Staat. Ein Amtsträger, der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Deshalb erfolgt die Aufnahme der Bestechlichkeit als Straftat im Amt in den Katalog der Delikte in Satz 1 Nr. 2. Dies soll auch einer größeren Abschreckung dienen.

Mit der zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird das bisher in der Praxis sich anschließende Disziplinarverfahren entbehrlich, an dessen Ende in diesen Fällen regelmäßig die Entfernung des Beamten aus dem Dienst steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist sprachlich überarbeitet worden.

Zu § 27 (Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 25 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 wird im Interesse der Beamtinnen und Beamten, die nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig weiter Dienst leisten wollen, verbessert.

Bisher war das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag durch das Erfordernis, „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“, eingeschränkt, da in der Praxis ein positives dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung vorhanden sein musste. Durch die Umkehrung der tatbestandlichen Voraussetzung durch die Formulierung „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ wird die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ermöglicht. Das Potenzial und Engagement lebensälterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mit diesem Schritt effektiver genutzt werden können, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Angesichts der demographischen Entwicklung ist auch für den öffentlichen Dienst die bessere Ausschöpfung der personellen Ressourcen das Ziel der Neuregelung. Dabei gibt das Gesetz nur den Rahmen vor, die Einzelheit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist der Gestaltung durch die Länder vorbehalten. Der bisherige § 25 Abs. 2 Satz 2 für die

Einbeziehung der früheren Altersgrenzen wird gestrichen; der neue § 26 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung.

Zu Absatz 3

Wegen des Sachzusammenhangs mit der Regelung des Ruhestands wegen Erreichen der Altersgrenzen wird die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze (bisher § 26 Abs. 3) hier mit geregelt. Zusätzlich wurde Absatz 3 an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält aus systematischen Gründen die Regelung des früheren § 28.

Zu § 28 (Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)

Zu Absatz 1

In Satz 2 wird im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift in § 27 Abs. 2 Satz 1 jetzt verbindlich vorgegeben, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen ist, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit enthält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Das übereinstimmende Interesse aller Dienstherren an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes und an der Realisierung der von den Beamtinnen und Beamten eingegangenen Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze rechtfertigt eine rahmenrechtliche Vollregelung. Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend alle in Absatz 2 genannten Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 29).

Im Übrigen entspricht Absatz 1 mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung trifft das Rahmenrecht jetzt in Satz 1 eine Vollregelung. Im Übrigen wurde die bisherige Regelung nur redaktionell im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, zur Vermeidung von Frühpensionierungen gesetzlich zu regeln, dass die Beamtin oder der Beamte auch ohne Zustimmung in ein Amt mit geringerem Basisgehalt versetzt werden kann. Die Regelung soll zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet werden, um die Anwendbarkeit in der Praxis zu überprüfen.

Zu Absatz 4

Für den bisherigen § 26 Abs. 4 ist das Regelungsbedürfnis entfallen.

Zu § 29 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisher in § 26a getroffene Regelung zur begrenzten Dienstfähigkeit auf.

Zu Absatz 1

Gegenüber der bisherigen rahmenrechtlichen Vollreglung wird es jetzt dem Landesgesetzgeber freigestellt, ob er das Institut der begrenzten Dienstfähigkeit für seinen Bereich regeln will.

Der bisherige § 26a Abs. 4 entfällt, weil das Rahmenrecht künftig keine Vorgaben zur Nebentätigkeit mehr enthält.

Zu § 30 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 27.

Zu § 31 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 29.

Zu Absatz 4

Durch die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses werden die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reaktivierung verbessert. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 27 Abs. 1 das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Der bisherige § 30 mit der Bezugnahme auf das Beamtenversorgungsgesetz wird gestrichen, da sich der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenversorgungsgesetz ergibt.

Zu § 32 (Einstweiliger Ruhestand)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache den bisherigen Regelungen des § 31 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung ermöglicht den Ländern, in Fällen der Einstellung, Beförderung, Probezeit und der Zuerkennung der Laufbahn als anderer Bewerber oder andere Bewerberin nach § 18, in denen nach diesem Gesetz Ausnahmen durch die unabhängige Stelle möglich sind, durch Gesetz diese Entscheidung den Landesregierungen zu übertragen.

Damit wird rahmenrechtlich eine Entwicklung des Landesrechts aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 32 Abs. 1.

Die Verweisung in Satz 2 auf § 31 Abs. 2 bezieht sich nicht nur auf gesundheitliche Aspekte einer erneuten Verwendung.

Mit der Ergänzung durch Satz 3 wird klargestellt, dass der einstweilige Ruhestand immer bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endet.

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 32 Abs. 2.

Zu § 33 (Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde)

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung des § 20 an dieser Stelle aufgenommen.

Zu Absatz 1

Zur sachgerechten Begrenzung des Ausnahmetatbestandes der Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird neu bestimmt, dass das der Beamtin oder dem Beamten übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung der Behörde berührt sein muss.

Zu Absatz 2

Die auf die Planstellen bezogenen Elemente der Regelung werden präzisiert. Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand muss zwar nicht die konkrete Planstelle der Beamtin oder des Beamten eingespart werden, wohl aber eine gleichwertige Planstelle (Satz 1). Die Sollvorschrift zum Stellenvorbehalt bezieht sich auf künftig freiwerdende Planstellen (Satz 2).

Zu § 34 (Übernahme eines parlamentarischen Mandats)

Enthält redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 1

Der Urlaub zur Vorbereitung einer Wahl kann künftig auch bei der Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum europäischen Parlament gewährt werden. Das entspricht der Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union.

Zu § 35 (Mandatsniederlegung, erneute Ernennung)

Wegen des Sachzusammenhangs wird der bisherige § 7a mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache zum § 34.

Zu § 36 (Ausscheiden von Regierungsmitgliedern)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 34.

Zu Abschnitt 3 (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)**Zu § 37 (Grundpflichten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 2 regelt neu, dass die Beamten „ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ haben. Diese Verdeutlichung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach die Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit „Bedacht zu nehmen“ hatte, bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten bleibt.

Im Übrigen erfolgt die redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu § 38 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)

Die bisherige Regelung in § 36 wird materiell nur geringfügig geändert. In Satz 1 wird durch die neue Wortwahl „mit vollem persönlichem Einsatz“ dem Umstand besser Rechnung getragen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch die Verfassung geschützte persönliche Rechtsstellung in dem Umfang erhalten bleibt, in dem nicht durch das Dienst- und Treueverhältnis Einschränkungen geboten sind. Auch wird die Eigenverantwortlichkeit stärker hervorgehoben.

Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher auf die konkret wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird besser als mit dem bisherigen Wort „Amt“ die Verantwortung gegenüber den Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.

Satz 3 verzichtet auf die Unterscheidung zwischen dem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Dies trägt dem gewandelten Verständnis des Beamtenverhältnisses Rechnung. Nicht mehr jedes außerdienstliche Verhalten hat Auswirkungen auf die Achtung und das Vertrauen in das Amt.

Für eine rahmenrechtliche Regelung weiterer allgemeiner Pflichten besteht kein Bedürfnis. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der generellen Bindung an Recht und Gesetz. Aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichtenstellung folgt auch, dass die öffentlichen Aufgaben kosten- und qualitätsbewusst wahrgenommen werden sollen.

Zu § 39 (Weisungsgebundenheit)

§ 38 nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen unverändert die Regelung des bisherigen § 37 auf.

Die Neufassung stellt aber klar, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausübung und das Dienstverhältnis betreffen. Damit trägt jetzt auch die beamtengesetzliche Regelung dem Umstand Rechnung, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das frühere Verständnis des Beamtenverhältnisses als „besonderes Gewaltverhältnis“ weitgehend gegenstandslos geworden ist. Anordnungen, die die Beamtin oder den Beamten in der Rechtsstellung im Rahmen des Beamtenverhältnisses betreffen, können nicht mehr wie früher allein auf das Weisungsrecht gestützt werden, sondern bedürfen einer ausreichenden mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage.

Zu § 40 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 38 auf.

Zu Absatz 2

Die Neufassung enthält keine materielle Änderung der bisherigen Regelung in § 38 Abs. 2. Sie soll nur deutlich machen, dass die Remonstration bei dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an den nächst höheren Vorgesetzten“ in Satz 2 unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht.

Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung wenn auch der nächst höherer Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, dessen unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch eine redaktionelle Änderung von Absatz 3 notwendig.

Zu § 41 (Verschwiegenheitspflicht)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 soll die Regelungskompetenz der Länder erweitert werden. Es steht ihnen frei, über die bisherigen Ausnahmen von der Verschwiegenheit hinaus, weitere Ausnahmen zu bestimmen, wenn Anhaltspunkte für Straftaten im Amt zu erkennen sind. Das hat Bedeutung insbesondere für eine bessere Bekämpfung der Korruption. Es geht darum, den Beamtinnen und Beamten durch gesetzliche Regelung die Möglichkeit einzuräumen sich in solchen Fällen an eine Stelle außerhalb der Dienststelle wenden zu können, um die Aufklärung von Straftaten im Dienst zu erleichtern. Die Länder erhalten damit die Möglichkeit, der Forderung der Staatengruppe gegen Korruption nachzukommen, die Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte ablehnt, die unter Verletzung ihrer behördeninternen Anzeigepflichten einen begründeten Korruptionsverdacht unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 39 entfallen. Die Aufhebung dient dem Ziel, die rahmenrechtlichen Regelungen auf das zur Wahrung der Einheitlichkeit notwendige Maß zu begrenzen. Die das Ermessen lenkenden Regelungen in den bisherigen Absätzen 3 und 4 sind im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) und die Ausgestaltung der prozessualen Rechte und Pflichten von Zeugen sowie des Datenschutzes nicht mehr erforderlich. Insbesondere die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung gibt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten“ oder „die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden“ hinreichend Maßstäbe (vgl. z. B. BVerfGE 101, 106 bis 132). Darüber hinaus ist ein bundesrechtlicher Rahmen für die Anwendung und Auslegung der Grenzen für Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erforderlich. Die nähere Ausgestaltung kann dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Diesem bleibt auch unbenommen, auf eine Ausgestaltung weitgehend zu verzichten und die Rechtsanwendung der an Gesetz und Recht gebundenen Exekutive zu überlassen.

Zu § 42 (Diensteid)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 40.

Zu § 43 (Verbot der Dienstgeschäften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41.

Zu § 44 (Nebentätigkeit)

Die Vorschrift regelt die Übernahme von Nebentätigkeiten (Absatz 1 und 2) und deren Untersagung (Absatz 3). Sie wird auf diejenigen Bestimmungen reduziert, die im Interesse der Rechtseinheit und im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Damit wird den Ländern in erheblich größerem Umfang als bisher die Möglichkeit für eigenständige Regelungen eröffnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Übernahme jeder Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung bedarf. Nebentätigkeit ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme derjenigen Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind öffentliche Ehrenämter nicht mehr von vornherein ausgenommen; der Landesgesetzgeber kann aber im Rahmen der Regelungen nach Satz 2 bestimmen, inwieweit das Nebentätigkeitsrecht auf sie nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Es bleibt bei der Grundregel des Nebentätigkeitsrechts, dass die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung die Genehmigung aber zu versagen.

Der Landesgesetzgeber ist frei, diesen Grundsatz weiter zu konkretisieren und/oder Tatbestände zu regeln, bei denen diese Voraussetzungen von Gesetzes wegen als erfüllt angesehen werden und die Genehmigung zu versagen ist; er kann sich aber auch auf die Aufnahme des Grundsatzes selbst in das Landesrecht beschränken. Eine Ausdehnung der Versagungsgründe auf die Fälle, in denen durch die Übernahme einer Nebentätigkeit z. B. öffentliche Interessen, aber keine dienstliche Interessen berührt sind, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass eine Nebentätigkeit zu untersagen ist, soweit dienstliche Interessen beeinträchtigt oder bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Diese den Landesgesetzgeber bindende Regelung führt zu einer Erweiterung der Untersagungstatbestände um denjenigen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, der ebenso wie die Verletzung dienstlicher Pflichten sowohl bei genehmigungspflichtigen als auch bei nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden Nebentätigkeiten die Dienstbehörde zum Tätigwerden verpflichtet. Die notwendige Reaktion des Dienstherrn bei solchen Verstößen gegen das Nebentätigkeitsrecht gehört zu dem Kernbestand der beamtenrechtlichen Regelungen, den auch die landesrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt übernehmen müssen.

Für eine bundeseinheitliche Regelung von Auskunftspflichten über Nebentätigkeiten, eines Verbots der Ausübung von Nebentätigkeiten während der Dienstzeit, der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn einschließlich eines abzuführenden Nutzungsentgelts sowie der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht kein Bedürfnis.

Zu § 45 (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

§ 45 nimmt die Regelung des bisherigen § 42a auf.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes durch Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen. Diese ist durch Gesetz einzuschränken, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren im Zusammenhang steht und dies zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich ist. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird auf die rahmenrechtliche Festlegung der zeitlichen Dauer des sog. Konkurrenzzeitraumes ebenso wie der Wartefrist für die Aufnahme der Tätigkeit verzichtet und lediglich bestimmt, dass die Tätigkeit einzuschränken, d. h. zu untersagen (Absatz 2) ist, soweit sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Für eine bundeseinheitliche Regelung dieser Fristen besteht kein Bedürfnis, Gleiches gilt für die einheitliche Festlegung von Auskunftspflichten; derartige Regelungen liegen im Ermessen des Landesgesetzgebers. Die weitere Voraussetzung, dass das Verbot zum Schutz dienstlicher Interessen erforderlich sein muss, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, dass die Tätigkeit zu untersagen ist, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit soll spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses enden; der Landesgesetzgeber kann, abweichend vom bisherigen Recht, für atypisch gelagerte Ausnahmefälle, eine längere Frist bestimmen.

Zu § 46 (Verbot der Geschenkkannahme)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 43.

Zu § 47 (Mehrarbeit)

§ 47 enthält die bisher in § 44 getroffenen Regelungen zur Mehrarbeit.

Die Neureglung verzichtet auf die rahmenrechtliche Festlegung einer sog. „Erheblichkeitsgrenze“ im Umfang von fünf Stunden, von deren Überschreitung bisher die Gewährung von Dienstbefreiung als Ausgleich für Mehrarbeit abhängig gemacht wurde. Es liegt zukünftig in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Erheblichkeitsgrenze selbst zu regeln. Gleiches gilt für die Festlegung des Ausgleichszeitraumes.

Aus systematischen Gründen werden ferner die im bisherigen § 44 enthaltenen bezahlungsrechtlichen Regelungen gestrichen. Einer rahmenrechtlichen Vorgabe bedarf es hier nicht.

Zu § 48 (Teilzeitbeschäftigung)

Entspricht dem bisherigen § 44a.

Zu § 49 (Urlaub ohne Dienstbezüge)

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 44b zur langfristigen Beurlaubung aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen führt die Neuregelung zu einer Stärkung der Länderkompetenz. Die Neuregelung dient dazu, den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes

fixierten Grundsatz der Hauptberuflichkeit einfachgesetzlich in Form einer rahmenrechtlichen Minimalregelung zu konkretisieren.

Beamtinnen und Beamte verpflichten sich durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze. Einschränkungen durch langfristige Beurlaubung bedürfen deshalb stets einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem Lebenszeitprinzip und dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit, die von der Verfassung vorgegeben sind, wären Freistellungen vom Dienst von unbegrenzter Dauer unvereinbar.

In Satz 2 wird rahmenrechtlich eine Höchstgrenze von 15 Jahren für langfristige Beurlaubung vorgegeben. Diese orientiert sich an den bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Spielraums liegen. Bei der Höchstgrenze von 15 Jahren ist auch berücksichtigt, dass dahingehende Beurlaubungen regelmäßig Einfluss auf die Versorgung haben, sodass auch die Gefahr besteht, dass eine amtsangemessene und den Lebensunterhalt deckende Versorgung nicht mehr in allen Fällen gewährleistet sein wird. Auch dies soll durch die Beschränkung auf 15 Jahre vermieden werden.

Elternzeit wird auf die Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren nicht angerechnet. Regelungen zu Sonderurlaub bleiben unberührt.

Zu § 50 (Nichterfüllung von Pflichten)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45.

Zu Absatz 1

Das Berufsbeamtentum hat nach seinem verfassungsmäßigen Auftrag eine besondere Verantwortung für die Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben. Die Beamtinnen und Beamten sind deshalb verpflichtet, sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung gerecht werden. Nur insoweit hat das außerdienstliche Verhalten Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Die Neufassung von Satz 2 trägt den Wertungen des Grundgesetzes und dem gewandelten Verständnis über die Stellung der Beamtinnen und Beamten in der Gesellschaft Rechnung.

Die vorkonstitutionelle Auffassung, „Der Beamte ist immer im Dienst“, gilt deshalb in dieser Allgemeinheit nicht mehr. Es geht um das Vertrauen in eine objektive, rechtmäßige und effiziente Aufgabenerfüllung. Das entspricht auch der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. August 2000 – 1 D 37.99 - zur außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt).

Im Übrigen stehen die Beamtinnen und Beamten außerhalb des Dienstes allen Bürgerinnen und Bürgern gleich.

Zu § 51 (Pflicht zum Schadensersatz)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46 Abs. 1 und 3.

Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 46 Abs. 2 entfällt.

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts mit dem sich der Gesetzgeber zu einem zweistufigen Vorgehen zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts entschieden hat, sollen in der zweiten Stufe sämtliche bundesrechtlichen Verjährungsvorschriften den §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen stehen.

Für die bisherige rahmenrechtliche Regelung einer Sonderverjährungsfrist ist deshalb kein Raum mehr. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Länder eigene Sonderverjährungsfristen ein-

führen werden, rechtfertigt ebenso wenig, wie die vom Bund vorgesehene Modifikation für seinen Bereich die zwingende Bindung der Länder durch eine bundeseinheitliche Regelung. Die Länder müssen in eigener Verantwortung über diesbezügliche rechtliche Regelungen entscheiden. Da entsprechende Regressfälle Ausnahmecharakter besitzen, wird durch eventuell unterschiedliche Regelungen der Dienstherrn die Mobilität nicht gehemmt.

Der bisherige § 47 entfällt.

Die bezahlungsrechtliche Regelung wird in Artikel 3 § 6 getroffen.

Zu § 52 (Fürsorge)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der Regelung des bisherigen § 48.

Die bisherigen §§ 50, 51 und 53 entfallen, die Regelungen werden im Bezahlungs- bzw. Versorgungsrecht getroffen.

Zu § 53 (Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf Dritte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 52.

Zu § 54 (Erholungsurlaub)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 55.

Der bisherige § 55a entfällt. Aufgrund der Maßgaben der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG 1994 Nr. L 216 S. 12), die den Bund und die Länder zum Erlass von Vorschriften auch hinsichtlich des Jugendarbeitsschutzes für jugendliche Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ist eine rahmenrechtliche Vorgabe entbehrlich.

Zu § 55 (Personalakte)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des bisherigen § 56 zum Führen von Personalakten auf. Die Vorgaben des Rahmenrechts werden auf den notwendigen Mindestumfang zurückgeführt. Lediglich die wesentlichen Kernbestimmungen (Vertraulichkeit, Definition der Personalaktendaten sowie grundlegende bereichsspezifische Datenschutzgrundregeln) werden vorgegeben, um eine Personalaktenführung durch alle Dienstherrn im Interesse der Mobilität sicher zustellen.

Zu Absatz 1

Die Grundvorschrift ist ausreichend, um einen übereinstimmenden Bestand personenbezogener Informationen zu sichern. Für die Länder ist mit der deutlichen Reduktion des Rahmenrechts ein Anpassungsbedarf nicht verbunden, insbesondere erfolgt keine Änderung des Personalaktenbegriffs. Weiterhin sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, wie z. B. Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten nicht Bestandteil der Personalakte. Die Möglichkeit, Kindergeldakten mit Bezahlungs- und Versorgungsakten zu führen, bleibt erhalten. Es besteht nunmehr auch die Möglichkeit die Personalakte ganz oder teilweise in elektronischer Form zu führen. Sofern die Personalakte nur teilweise in elektronischer Form geführt wird, bildet dieser Teil zusammen mit dem in Schriftform geführten Teil nur eine einzige Personalakte (Hybridakte).

Der weitgehende Verzicht auf rahmenrechtliche Vorgaben zum Personalaktenrecht lässt andere länderübergreifende einheitliche Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, unberührt. Der bundeseinheitliche Zweck der Personalaktenführung, der in der zuverlässigen, insbesondere möglichst vollständigen Dokumentation der Daten liegt, die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, gewährleistet eine ausreichende Einheitlichkeit der Aktenführung für die innerstaatliche Mobilität. Die detaillierte Regelung der Aktenführung liegt in der Organisationsgewalt der jeweiligen Dienstherren.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht schreibt nur noch eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung des Personalaktenrechts vor. Die Einzelheiten liegen in der Entscheidungsfreiheit der Länder.

Die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 56 und die bisherigen §§ 56a bis 56f entfallen. Die Regelungskompetenz liegt bei den Ländern.

Zu § 56 (Mitgliedschaft in Gewerkschaft und Berufsverbänden)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 57.

Zu § 57 (Beteiligung von Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung von Normen)

Entspricht dem bisherigen § 58.

Der bisherige § 60 entfällt, weil keine rahmenrechtliche Regelung erforderlich ist.

Zu § 58 (Unabhängige Stelle)

Nimmt die Regelung der bisherigen §§ 61 und 62 auf.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet den Ländern mehr Entscheidungsspielraum, indem sie als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist. Im Übrigen entspricht sie mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 61 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 2.

Zu Abschnitt 4 (Besondere Beamtengruppen)

Zu § 59 (Beamtenverhältnis auf Zeit)

Die Vorschrift nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 95 Abs. 1 und 2 auf.

Zu Absatz 1

In Satz 3 wird zusätzlich aufgenommen, dass auch die Anwendung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden kann. Dadurch ermöglicht das Rahmenrecht landesrechtliche Regelungen, wonach Kommunalbeamte nicht kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 27 erreichen.

Zu Absatz 2

Das Rahmenrecht ermöglicht künftig abweichende landesgesetzliche Regelungen (Satz 2).

Der bisherige Absatz 3 ist jetzt § 60 Abs. 2.

Zu § 60 (Ruhestand bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 96 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 96 Abs. 3

Zu § 61 (Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 97.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 98.

Der bisherige § 99 entfällt, da für die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte keine rahmenrechtlichen Vorgaben notwendig sind.

Zu § 62 (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 100.

Zu § 63 (Polizeidienstfähigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 101 Abs. 1 auf. Die Frist, in der zur Vermeidung der Polizeidienstunfähigkeit die volle Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst wiedererlangt werden muss, wird nicht mehr rahmenrechtlich vorgegeben. Sie muss aber gesetzlich bestimmt werden.

Der bisherige § 101 Abs. 2 entfällt, da Einzelheiten des Verfahrens nicht Gegenstand rahmenrechtlicher Regelungen sind.

Der bisherige § 102 entfällt, da seit der Erweiterung des allgemeinen Versetzungstatbestandes des § 20 kein Bedürfnis mehr für eine Sonderregelung für den Polizeivollzugsdienst besteht.

Zu § 64 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal von Hochschulen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 105.

Zu § 65 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 115.

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 3 Absatz 2.

Zu Abschnitt 5 (Sonstige Vorschriften)

Zu § 66 (Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn)

Entspricht dem bisherigen § 116.

Zu § 67 (Amtsbezeichnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 117.

Der bisherige § 118 wird gestrichen, weil das Regelungsbedürfnis entfallen ist.

Zu Kapitel 2 (Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 68 (Dienstherrnfähigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 121.

Zu § 69 (Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen anderer Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 122.

Zu § 70 (Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 123.

Zu § 71 (Zuweisung)

Die Vorschrift nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des bisherigen § 123a im Grundsatz auf.

Zu Absatz 1

Wie bei der Abordnung an eine andere Dienststelle oder zu einem anderen Dienstherrn (§§ 21 und 70) soll nunmehr auch eine teilweise Zuweisung möglich sein, um die personelle Flexibilität zu erhöhen (Satz 1).

Durch eine Neuregelung soll der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft weiter gefördert werden. Die Einrichtungen, zu denen zugewiesen werden kann, müssen „außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes“ liegen. Das ist sowohl räumlich als auch sachlich zu verstehen.

Für Zuweisungen zu anderen Einrichtungen, die nicht unter Satz 1 fallen, müssen künftig nicht mehr „dringende öffentliche Interessen“, sondern lediglich „öffentliche Interessen“ vorliegen (Satz 2). Der Begriff der „anderen Einrichtung“ ist dabei weit zu verstehen. Auch private Einrichtungen im Inland erfüllen diese Voraussetzungen.

Zu Absatz 2

Für eine Zuweisung nach Absatz 2 müssen künftig nicht mehr „dringende öffentliche Interessen“, vorliegen, sondern diese ist möglich, wenn „ein öffentliches Interesse dies erfordert.“

Eine Zuweisung (gemäß Absatz 1 oder Absatz 2) muss zu einer dem bisherigen Amt „entsprechenden Tätigkeit“ erfolgen. Dies ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit bei der aufnehmenden Einrichtung höherwertig ist.

Zu § 72 (Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung)

Entspricht dem bisherigen § 124.

Zu § 73 (Verbot eines doppelten Amtsverhältnisses für Soldatinnen und Soldaten)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen dem bisherigen § 125. Der bisherige § 125a entfällt, weil ein rahmenrechtliches Regelungsbedürfnis nicht mehr besteht.

Zu § 74 (Änderungen der Einstellungsvoraussetzungen während Mutterschutz, Elternzeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 125b auf.

Zu Absatz 1

Für das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes soll entscheidend sein, dass sich die Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst in Folge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat. Dagegen soll das gleichzeitige Vorliegen anderer Verzögerungsgründe unschädlich sein. Deshalb entfällt die bisherige Einschränkung des Verzögerungstatbestandes durch das Wort „nur“ im bisherigen Satz 1 von § 125b.

Rahmenrechtlich besteht keine Notwendigkeit, im Einzelnen vorzugeben, wonach sich die Zahl der Stellen, die den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden kann, bestimmt. Deshalb entfällt der bisherige Satz 3 in § 125b Abs. 1. Es bleibt Bund und Ländern vorbehalten, Einzelheiten zu regeln.

Zu Absatz 2

Die Streichung des Wortes „nur“ in Satz 1 des bisherigen § 125b Abs. 2 nach dem Wort „Einstellung“ ist eine Folgeänderung zu dem neu gefassten Abs. 1 Satz 1.

Der Begriff des „sonstigen nahen Angehörigen“ war bislang durch die Verweisung auf den bisherigen § 12 Abs. 2 bestimmt. Diese Regelung ist aber entfallen. Der entsprechende Personenkreis wird daher jetzt in Satz 1 definiert.

Zu § 75 (Übermittlungen bei Strafverfahren)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 125c Abs. 1 bis 6.

Der bisherige Absatz 7 des § 125c entfällt, da die Regelung des Verfahrens in die Eigenverantwortung der Länder fällt.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsweg)**Zu § 76 (Verwaltungsrechtsweg)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen, auch zur Normklarheit, dem bisherigen § 126.

Zu Absatz 3

Die Regelung wird erweitert um die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens bei Leistungsbeurteilungen. Damit soll zunächst der Versuch unternommen werden, Streitfälle bei Zielvereinbarungen oder strukturierten Bewertungsverfahren im Hinblick auf die Leistungsbezahlung außergerichtlich zu lösen. Ob diese Möglichkeit genutzt wird, bleibt den Landesgesetzgebern freigestellt. Ebenso die Entscheidung, ob ein Streitverfahren ergänzend zum Vorverfahren oder alternativ durchgeführt wird.

Zu § 77 (Revision)

Entspricht dem bisherigen § 127.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften)**Zu § 78 (Übernahme von Beamtinnen und Beamten bei der Umbildung von Körperschaften)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 128.

Zu § 79 (Verfahren bei der Umbildung von Körperschaften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 129.

Zu § 80 (Einstweiliger Ruhestand bei Übernahme in den Dienst einer anderen Körperschaft)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 130.

Zu § 81 (Ernennung bei bevorstehender Umbildung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 131.

Zu § 82 (Übernahme von Versorgungsempfängern bei der Umbildung von Körperschaften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 132.

Zu Abschnitt 4 (Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall)**Zu § 83** (Anwendungsbereich)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133a.

Zu § 84 (Abordnung, Verpflichtung zu anderen nicht laufbahngerechten oder erschwerten Aufgaben, Verlegung des Dienstortes)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133b.

Zu § 85 (Aufschub der Entlassung und des Ruhestandes)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133c.

Zu § 86 (Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten unter 65 Jahren)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133d.

Zu § 87 (Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft, Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung, zur Mehrarbeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133e.

Zu § 88 (Verwendungen im Ausland)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 133f.

Zu Kapitel 3 (Allgemeine Schlussvorschriften)**Zu § 89** (Rechnungsprüfungsbehörden der Länder)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 134.

Zu § 90 (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Regelung stellt wie der bisherige § 135 klar, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 für anwendbar erklären können. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das Rahmenrecht nicht für sie und ihre Verbände gilt, die nicht ausdrücklich geregelt werden muss.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)**Zu Kapitel 1** (Einleitende Vorschriften)**Zu § 1** (Geltungsbereich)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu § 2 (Bundesbeamtenverhältnis)

Die Regelung entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Bisher wurden Beamtinnen und Beamte nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Dienstherrn in unmittelbare und mittelbare Bundesbeamte unterteilt. In der Anwendung des Bundesbeamtengesetzes hat dieses keine praktische Relevanz. Daher wird, wie in den meisten Landesbeamtengesetzen bereits üblich, zukünftig keine Differenzierung mehr erfolgen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung. Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 2, sind jedoch in der Begriffsbestimmung verständlicher gefasst.

Zu Kapitel 2 (Beamtenverhältnis)**Zu Abschnitt 1** (Begründung eines Beamtenverhältnisses)**Zu § 4** (Berufung in das Beamtenverhältnis)

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Berufung)**Zu Absatz 1**

Der Kreis der Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, wird wie in § 4 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes erweitert. Danach können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft auch Angehörige eines anderen Vertragsstaates der Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Estland, Lichtenstein und Norwegen, die nicht den europäischen Gemeinschaften angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes gleichbehandelt werden. Absatz 1 Nr. 3 wird redaktionell angepasst. Die Worte „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ der bisherigen Fassung werden gestrichen, da die Vorbildung heute vollständig geregelt ist (vgl. § 17).

Im Übrigen erfolgt die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Ausnahmen zu den Voraussetzungen für die Berufung nach § 5 Abs. 1 kann zukünftig die oberste Dienstbehörde aussprechen. Die Verantwortung wird insoweit delegiert. Eine einheitliche Handhabung durch das Bundesministerium des Innern ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 6 (Arten des Beamtenverhältnisses)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1. In der neuen Nummer 2 ist entsprechend der Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch im Bundesbeamtengesetz das Beamtenverhältnis auf Zeit als spezieller Typus des Beamtenverhältnisses gesetzlich verankert.

Die Nummer 4 nimmt den bisherigen Absatz 2 auf.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regelfall ist. Satz 2 bestimmt, dass die Fälle des Beamtenverhältnisses auf Zeit gesetzlich zu regeln sind, da sie Ausnahmecharakter haben.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 3.

Der bisherige § 5 Abs. 4 entfällt, da das Beamtenverhältnis auf Zeit jetzt in Absatz 1 geregelt wird.

Zu § 7 (Stellenausschreibung)**Zu Absatz 1**

Anders als der bisherige § 8 Abs. 1 enthält die Regelung ausschließlich die Pflicht zur Stellenausschreibung. Die Auswahl und ihre Kriterien sind einheitlich in § 8 geregelt. Inhaltliche Anforderungen an die Stellenausschreibung ergeben sich aus § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes, daher kann auf diese Regelung verwiesen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält wie bisher die gesetzlichen Ausnahmen zur Ausschreibung.

Zu Absatz 3

Der bisherige Satz 1 kann entfallen, da der Inhalt durch Verweis auf das Bundesgleichstellungsgesetz erfasst ist.

Die Regelung eröffnet wie bisher in § 8 Abs. 2 Satz 2 in Einzelfällen Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung durch den Bundespersonalausschuss.

Zu § 8 (Auswahl- und Ernennungskriterien)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2. Die Auswahlkriterien sind bei allen Auswahlentscheidungen und Ernennungen zu berücksichtigen.

Der bisherige § 8a wird im inhaltlichen Zusammenhang als § 22 neu geregelt.

Zu § 9 (Ernennung)

Zu Absatz 1

Wie in § 5 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden die Tatbestände einer notwendigen förmlichen Ernennung reformiert. Die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (bisher Absatz 1 Nr. 3) entfällt. Diese hatte als selbständiger Ernennungstatbestand nur noch Bedeutung für die Berechnung von Fristen und für Regelungen zum Nachteilsausgleich. Durch die Deregulierung enthält das Beamtenverhältnis auf Probe eine einheitliche und übersichtliche Struktur. Das gilt insbesondere für die Konkurrenz von status- und laufbahnrechtlicher Probezeit.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Laufbahnrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Basisgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3).

Zu Absatz 2

Entspricht mit einer Anpassung des Urkundeninhalts an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung.

Die Absätze 3 und 4 werden zu einer eigenen Regelung in § 29.

Zu § 10 (Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit)

Zu Absatz 1

Durch den Wegfall des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist die Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder Beamten auf Lebenszeit. Auch im Rahmenrecht wird diese Mindestaltersgrenze nicht mehr vorgegeben (§ 6 Beamtenrechtsrahmengesetz).

Die Nummer 2 bestimmt wie bisher § 9 Abs. 1 Nr. 3, dass sich der Betroffene in einer Probezeit bewährt haben muss. Durch die Ergänzung, dass die Leistungsbewährung "unter Anlegung eines strengen Maßstabes" erfolgen muss, wird eine zusätzliche qualitative Anforderung an die Bewährungszeit während der Probezeit gestellt. Innerhalb des Kreises der Beamtinnen und Beamten, die sich bewährt haben, sollen nur die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, deren Leistungen höher als mit der untersten für eine Bejahung der Bewährung noch ausreichenden Note bewertet worden sind. Ziel ist eine differenzierte Entscheidung über eine Lebenszeitverbeamtung anhand von Leistungskriterien. Der Dienstherr hat die Möglichkeit, sich in der Probezeit ein abschließendes Urteil über die Leistung der Beamtin oder des Beamten zu bilden. Werden die Erwartungen und Anforderungen nicht erfüllt, kann der Dienstherr sich ohne Schwierigkeiten von der Betreffenden oder dem Betreffenden trennen. Hinsichtlich der übrigen Bewährungsaspekte, wie z. B. der gesundheitlichen Eignung, bleibt es bei den bisherigen Anforderungen.

Im Satz 2 wird die Dauer der Probezeit für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber und für andere Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle Laufbahnen für mindestens 3 Jahre festgelegt. Das führt teilweise zu einer Verlängerung der Probezeit. Damit soll aber nicht vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip abgewichen werden, sondern die dreijährige Probezeit als Regeltypus eingeführt werden. Die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder Beamten auf Lebenszeit kann damit entfallen. Das Erfordernis der Probezeit und ihre Mindestdauer sind wegen des Sachzusammenhangs einheitlich geregelt.

Satz 3 ermöglicht die Anrechnung von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit, auch von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dieses entspricht dem dienstrechtspolitischen Ziel, für den öffentlichen Dienst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Berufserfahrung auch aus der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen zu gewinnen. Ausgeschlossen ist die Anrechnung auf die Mindestprobezeit von einem Jahr.

Zu Absatz 2

Entspricht der Regelung des bisherigen § 22 Abs. 2 zweiter Halbsatz.

Zu Absatz 3

Entspricht der Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2.

Zu § 11 (Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 10.

Zu § 12 (Nichtigkeit der Ernennung)

Zu Absatz 1

Die Regelung nimmt die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 in Buchstabe a auf. Des Weiteren regelt sie mit Buchstabe b die Nichtigkeit der fehlerhaften Urkunde.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung von § 11 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2. Sie regelt die Heilungsmöglichkeiten von Mängeln im Kernbereich der Ernennungsurkunde. Dieses entspricht der Regelung des § 5 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 13 (Rücknahme der Ernennung)

Zu Absatz 1

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der europäischen Gemeinschaften und den innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinarentscheidungen Berücksichtigung finden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben. Die Neuregelung entspricht § 9 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 2.

Der bisherige § 13 entfällt.

Zu § 14 (Rechtsfolgen bei fehlender Ernennung)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen § 13 Abs. 1 und § 14.

Zu Abschnitt 2 (Laufbahnen)**Zu § 15 (Rechtsverordnung über Laufbahnen)**

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 15.

Zu § 16 (Laufbahn)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 11 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, mit dem der Begriff Laufbahn definiert wird. Das Laufbahnprinzip ist damit Bestandteil der statusrechtlichen Regelungen. Durch diese offene Definition wird es möglich, verwandte Ausbildungsrichtungen zu Laufbahnen zusammenzufassen und damit flexibler zu gestalten als in der Vergangenheit. So sind weniger horizontale Laufbahnwechsel notwendig, Bürokratie reduziert und Mobilität erleichtert.

Satz 2 nimmt die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf.

Zu § 17 (Zugang zu den Laufbahnen)

Das bestehende Laufbahnrecht unterscheidet zwischen den sog. Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen durften nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Interesse bestand.

Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat jedoch dazu geführt, dass die sog. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen stark zugenommen haben. Das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip trägt diesen Entwicklungen nicht mehr ausreichend Rechnung. Daher wird der bisherige § 20 (Besondere Fachrichtungen) aufgehoben und beide Laufbahnarten gleichwertig nebeneinander gestellt. Die Regelung der Zugangsvoraussetzungen in § 17 gilt daher für beide Laufbahnarten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 15a Satz 1. Er definiert die Zugangsvoraussetzungen nach den Bildungsabschlüssen.

Der Grundsatz der funktionsbezogenen Bezahlung erfordert, wie bisher, die Bewertung der Funktionen und ihre Zuordnung zu den Ämtern (bisher § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes/neu § 9 des Bezahlungsstrukturgesetzes). Der Absatz 1 greift den bestehenden Zusammenhang von Amt, Funktion und Bezahlung auf und legt darüber hinaus fest, dass der "Einstieg" in die Laufbahnen durch Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich festgelegt ist. Dementsprechend wird der Begriff "Zulassung" durch "Zugang" ersetzt. Zugang definiert enger als "Zulassung" die Abhängigkeit von Bildungsvoraussetzung (und Einstiegsebene).

Der bisherige § 15 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ordnet die Laufbahnen nach Vor- und Ausbildungsabschlüssen grundsätzlich den heutigen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu. Der Begriff "Zugangsvoraussetzungen" stellt eine redaktionelle Anpassung dar. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung wird eine größere Flexibilität erreicht.

Nummer 1 entspricht somit der bisherigen Regelung des § 16 Nr. 1.

Nummer 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 17 Nr. 1. Das Wort „förderliche“ ist entfallen. Die Notwendigkeit der Geeignetheit der Bildungsvoraussetzungen wird im neuen Absatz 3 festgelegt.

In Nummer 3 sind die Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst ergänzt worden. Sie ergaben sich bisher aus § 18 in Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst. Regelfall war dabei die interne Ausbildung. Mit der einheitlichen Regelung von Vor- und Ausbildung auch für diese Gruppe wird eine größere Flexibilität erreicht.

Nummer 4 ersetzt die bisherige Regelung des § 19. Neben einem Universitätsstudium berechtigen auch gleichwertig anerkannte Abschlüsse zum höheren Dienst. Hierzu gehören zum Beispiel Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die für den höheren Dienst akkreditiert sind.

Zusätzlich zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Zugangsvoraussetzungen sind – sofern eingerichtet - ein Vorbereitungsdienst oder gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen erforderlich. Letztere sind dann in den Rechtsverordnungen festzulegen, wenn die Aufgabenerfüllung Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die außerhalb des öffentlichen Dienstes besser und vielfältiger erworben werden können, als in der allgemeinen Verwaltung.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass Vor- und Ausbildung, Prüfung und die Befähigungsvoraussetzungen nach Absatz 2 geeignet sein müssen, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, andere als die in Absatz 2 aufgeführten Laufbahnen einzurichten bzw. zusammenzufassen. Um auch in diesem Fall dem Laufbahnprinzip Rechnung zu tragen, sind allerdings die Voraussetzungen für den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern zu diesen Laufbahnen gesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 5

Einzelheiten zu den Zugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen Befähigungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen der Vorbereitungsdienste, sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 18 (Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft)

Entspricht dem bisherigen § 20a.

Zu § 19 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung des § 21. Der bisherige § 22 entfällt, sein Inhalt ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

Zu § 20 (Einstellung)**Zu Absatz 1**

Anders als bisher wird mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen. Dies dient der Vereinfachung der laufbahnrechtlichen Regelungen. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 1 wird verwiesen.

Satz 2 eröffnet bis zur haushaltsrechtlichen Umstellung die Fortgeltung des bisherigen Instituts der Anstellung in einer Übergangsphase. Daher ist diese Möglichkeit befristet.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit einer Einstellung (bisher: Anstellung) in einem höheren Amt als dem Eingangsammt wird erweitert. Sie ist nicht nur, wie bisher, zulässig auf Grund einer Ausnahme durch den Bundespersonalausschuss, sondern auch auf Grund einer Rechtsvorschrift. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit Bewerberinnen und Bewerber mit förderlicher Berufserfahrung in einem höheren Amt als einem Eingangsammt einzustellen.

Zu § 21 (Beförderungen)**Zu Absatz 1**

Die Beförderung wird erstmals als Begriff definiert wie in § 15 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Regelung des Satzes 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 23.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Vor der Beförderung hat zunächst eine Erprobung in dem nächst höheren Amt zu erfolgen. Mit ihr ist die Eignung für eine höherwertige Funktion nachzuweisen. Hierbei wird eine Mindesterprobung von 3 Monaten festgelegt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn es sich um gebündelt bewertete Dienstposten handelt.

Zu Absatz 3

Künftig kann in eingegrenzten Fällen auf der Grundlage einer entsprechenden Rechtsnorm bei besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten auch ohne Einschaltung des Bundespersonalausschusses von der Möglichkeit des Überspringens von Ämtern Gebrauch gemacht werden.

Zu Absatz 4

Die eröffnete Möglichkeit der Beförderung bereits während der Probezeit stellt für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte ein Korrektiv für die durch die Festlegung einer einheitlichen Dauer der Probezeit eintretende Verlängerung dar. Sie ist nach einer Frist von mindestens einem Jahr seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zulässig. Im Hinblick auf die Beförderungsmöglichkeit ist eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen nicht notwendig und daher nicht vorgesehen. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass der Abstand zur letzten Beförderung mindestens ein Jahr betragen muss.

Zu Absatz 5

Die Regelung trägt dem Leistungsprinzip Rechnung. Sie ermöglicht besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten den Wechsel in Ämter, die einer Laufbahn zugeordnet sind, deren Zugangsvoraussetzungen sie nicht erfüllen. In diesen Fällen soll die Qualifikation nachgewiesen werden. Die Form des Nachweises z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen oder Prüfung wird in den Laufbahnverordnungen geregelt. So wird sichergestellt, dass die Beamtinnen bzw. Beamten später auch in anderen Funktionsbereichen eingesetzt werden können und weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Voraussetzungen und Verfahren für den Wechsel sind in diesen Fällen in einer Rechtsvorschrift zu regeln.

Zu Absatz 6

Der Bundespersonalausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Beförderungsverboten der Absätze 2 bis 4 zulassen. § 21, der der Sicherung des Leistungsprinzips dient, könnte im Einzelfall die Verwirklichung dieses Prinzips behindern, wenn er ohne Ausnahmemöglichkeit binden würde. Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den unabhängigen Bundespersonalausschuss wird sichergestellt, dass bei der Gewährung von Ausnahmen gleichmäßig hohe Anforderungen gestellt werden.

Zu § 22 (Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 8a.

Zu § 23 (Führungsämter auf Probe)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 24a.

Zu Absatz 1

Satz 3 legt nunmehr, basierend auf der bisherigen Praxis, ausdrücklich die Voraussetzungen fest, unter denen die Probezeit verkürzt werden kann. Bei den nach Satz 4 anrechenbaren Zeiten muss es sich um Zeiten handeln, in denen eine gleichwertige leitende Funktion übertragen wurde.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Ämter nach ihrer bezahlungsrechtlichen Einstufung bestimmt. Der Kreis der Führungsämter auf Probe wird ab der Funktionsebene F 15 bestimmt, da auch an die Wahrnehmung dieser Ämter besondere Anforderungen hinsichtlich der Personalführung gestellt werden.

Zu § 24 (Laufbahnrechtliche Experimentierklausel)

Satz 1 enthält eine laufbahnrechtliche Experimentierklausel. Sie entspricht der Regelung des § 16 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Mit ihr wird die Möglichkeit eröffnet, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Die Experimentierklausel bezieht sich damit nicht nur auf einen möglichen Verzicht des Laufbahngruppenprinzips, sondern auf sämtliche laufbahnrechtliche Voraussetzungen mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Regelungen. Damit bleibt es bei dem Erfordernis der Mindestprobezeit (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der Verleihung eines Amtes zu Beginn der Probezeit (§ 20 Abs. 1) der Erprobungszeit bei einer Beförderung (§ 21 Abs. 2) und der Jahressperrfrist (§ 21 Abs. 4). Diese Regelungen sind nicht von einer Experimentierklausel erfasst, um einheitliche Qualitätsstandards des öffentlichen Dienstes zur Mobilität zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.

Mit Satz 3 ist die Experimentierklausel wie im Beamtenrechtsrahmengesetz befristet. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, welche neuen laufbahnrechtlichen Möglichkeiten sich entwickelt und als notwendig und sinnvoll erwiesen haben, um dann ggf. einheitlich umgesetzt zu werden.

Zu Abschnitt 3 (Abordnung und Versetzung)

Zu § 25 (Abordnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 27.

Zu Absatz 5

Eine Neuregelung erfolgt insoweit, als jetzt ausdrücklich die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem abordnenden Dienstherrn geregelt ist. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung zum Bund außer den Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung und Übergang von Schadensersatzansprüchen auch andere Regelungen des abgebenden Dienstherrn weiter Anwendung finden. So kann beispielsweise die Übertragung von Erholungsurlaub ermöglicht werden. Diese Neuregelung stimmt überein mit dem neuen § 21 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 26 (Versetzung)

Entspricht dem bisherigen § 26. Redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Anpassung an die Änderungen des Bezahlungsrechts.

Zu Abschnitt 4 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zu § 27 (Beendigungsgründe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 3 und 4.

Zu § 28 (Entlassung kraft Gesetzes)

Entspricht mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des § 29.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 hat auch der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Das ist die notwendige Konsequenz der Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt. Satz 2 ist ebenfalls entsprechend ergänzt. Nummer 1 wird außerdem ergänzt um eine Entlassungsmöglichkeit kraft Gesetzes auch in den Fällen, in denen ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes begründet wird. Das entspricht den in § 71 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Möglichkeiten der Zuweisung zu einer solchen Einrichtung.

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden systematisch in § 30 Abs. 2 geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Entlassung kraft Gesetzes handelt.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen Absatz 3. Ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ist künftig nicht mehr erforderlich. Es ist zwischen den betroffenen Dienstbehörden herzustellen.

Zu § 29 (Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter)**Zu Absatz 1**

Entspricht § 57 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Entspricht § 29 Abs. 4 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

In der neuen Regelung wird eine besondere Regelung für Kommunale Wahlbeamte getroffen. Kommunale Wahlämter werden regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Zeit zu einem kommunalen Dienstherrn wahrgenommen. Tritt ein Bundesbeamter in ein solches Beamtenverhältnis ein, ist er nach der generellen Regelung in Absatz 1 Nr. 2 ohne beamtenrechtliche Versorgung kraft Gesetzes entlassen. In dem neuen Amt wird in bestimmten Fällen erst nach Ablauf einer festgelegten Amtszeit, ggf. auch erst nach Wiederwahl, ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch erworben.

Unter diesem Vorzeichen sind auch die Bundesbeamten auf Lebenszeit nicht bereit, solche Wahlämter zu übernehmen. An der qualifizierten Besetzung dieser Ämter im Bereich der örtlichen Demokratie besteht jedoch ein großes öffentliches Interesse.

Bisher wurde daher hilfsweise auf Grund der Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 2 (alt) die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Wahlbeamtenverhältnis angeordnet. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundesbeamtenverhältnis bestehen danach fort und müssen zwischen beiden Dienstherrn ohne ausreichende Grundlage weiter geklärt werden. Dies ist vor allem für das „politische Amt“ unverträglich. Auch eine Wiedereinstellungszusage des Bundes stellt wegen fehlender rechtlicher Ausformung keine ausreichende Lösung dar.

Durch die Neureglung in Satz 1 soll für Kommunale Wahlbeamte auf Zeit die Entlassung aus dem Bundesbeamtenverhältnis, eine Wiedereinstellungszusage der Personalverwaltung oder die hilfsweise Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses entfallen. Sie sollen lediglich aus ihrem Amt im Bundesbeamtenverhältnis unter Ruhen von Rechten und Pflichten ausscheiden. Nach Beendigung ihrer Amtszeit als Kommunaler Wahlbeamter kann ihnen zugemutet werden, in ihrem früheren Dienstverhältnis wieder verwendet zu werden.

Der neue Satz 2 trifft eine eigenständige Regelung im Hinblick auf den Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Ende des Wahlbeamtenverhältnisses. Dies ist wegen der besonderen Versorgungsregelung bei Kommunalen Wahlbeamten notwendig.

Soweit aus dem Wahlbeamtenverhältnis ein eigenständiger Versorgungsanspruch erwächst findet § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.

Zu § 30 (Entlassung durch Verwaltungsakt)**Zu Absatz 1**

Die Nummern 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 28 Nr. 1 und 2.

Die bisherige Nummer 3 ist weggefallen: Die nationalen Grenzen verlieren in einem zusammenwachsenden Europa zunehmend an Bedeutung. Die Beamtinnen und Beamten sind nach dem Dienst- und Treueverhältnis verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Pflichten erfüllen können. Das regeln die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung bedarf es keines besonderen Entlassungstatbestandes.

Zu Absatz 2

Entspricht der Regelung des geltenden § 29 Abs. 1.

Zu § 31 (Entlassung auf Verlangen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 30. Die Schriftform beinhaltet nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur.

Zu § 32 (Entlassungen von Beamtinnen und Beamten auf Probe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 31. Absatz 1 Nr. 2 ist den geänderten Anforderungen an eine erfolgreiche Probezeit angepasst. Der bisherige Satz 2 ist in Absatz 1 Nr. 2 integriert.

Zu § 33 (Entlassungen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 32.

Zu § 34 (Verfahren der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 33. Die Schriftform beinhaltet nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur

Zu § 35 (Folgen der Entlassung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 34.

Der bisherige § 35 kann entfallen. Soweit er einen Regelungsgehalt hatte, ist dieser in § 30 integriert.

Zu § 36 (Einstweiliger Ruhestand)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung. Neu in Absatz 1 ist der Begriff des politischen Beamten für die enumerative Aufzählung. Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 37 (Einstweiliger Ruhestand wegen organisatorischer Veränderung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen und der Anpassung an das Bezahlungsstrukturgesetz dem bisherigen § 36a.

Die bisher vorgesehene Befristung in Absatz 2 entfällt. Für eine zeitliche Befristung besteht keine Notwendigkeit mehr.

Zu § 38 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes)

Entspricht mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 37.

Zu § 39 (Erneute Berufung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 39. Anpassungsbedarf besteht auch durch die Novellierung des Bezahlsrechts.

Zu § 40 (Ende des einstweiligen Ruhestandes)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 40.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 5.

Zu § 41 (Ruhestand)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Regelungen über die Möglichkeiten einer antragsgemäßen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (bisher § 42 Abs. 4) ohne inhaltliche Änderung jetzt in § 41 getroffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 41a.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen Absatz 4 des § 41.

Zu § 42 (Hinausschieben der Altersgrenze)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Regelung in § 41 Abs. 2 wird im Interesse der Beamtinnen und Beamten, die nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig weiter Dienst leisten wollen, verbessert. Bisher war das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag durch das Erfordernis, „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“, eingeschränkt, da in der Praxis ein positives dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung vorhanden sein musste. Aufgrund der Umkehrung der tatbestandlichen Voraussetzung durch die Formulierung „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ wird die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ermöglicht. Das Potenzial und Engagement lebensälterer Beschäftigter soll mit diesem Schritt effektiver genutzt werden können, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Angesichts der demographischen

Entwicklung ist auch für den öffentlichen Dienst die bessere Ausschöpfung der personellen Ressourcen das Ziel der Neuregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des § 41. Verzichtet wird auf das Erfordernis der Kabinetttbefassung bei der Verlängerung der Arbeitszeit über die Altersgrenze hinaus. Dieses aufwendige Verfahren hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Zukünftig entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Der bisherige § 41a entfällt. Er ist aus systematischen Gründen in § 41 Abs. 3 aufgenommen.

Zu § 43 (Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in den Ruhestand)

§ 43 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46.

Absatz 2 verzichtet auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu § 44 (Dienstunfähigkeit)

Die Regelung zur Dienstunfähigkeit wird insgesamt übersichtlicher aufgebaut, enthält aber im Wesentlichen die bisher in § 42 getroffene Regelung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Zu Absatz 1

Satz 2 enthält im Gegensatz zu der bloßen Sollvorschrift im bisherigen § 42 Abs. 3 Satz 1 jetzt die gesetzliche Verpflichtung, von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit erhält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen rechtfertigt diese Mussregelung, um die von den Beamtinnen und Beamten eingegangene Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze zu realisieren. Diese Rechtsänderung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005.

Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend alle in Absatz 3 genannten Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 45).

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden zu den Absätzen 6 und 7.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung wird die Regelung des geltenden § 42 Abs. 3 Satz 4 flexibler. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Wahrung des statusrechtlichen Amtes eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden. Diese ist durch das jeweilige Einstiegsamt begrenzt.

Die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 4 wird § 41 Abs. 2. Der bisherige § 42 Abs. 5 wird wegen Wegfalls des Regelungsbedürfnisses gestrichen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 sieht zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand vor, dass bei einem vorherigen Laufbahnwechsel die Beamtin oder der Beamte auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Basisgehalt versetzt werden kann, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. In diesen Fällen muss die Wahrnehmung der neuen Aufgabe jedoch zumutbar sein. Diese Möglichkeit ist zur Erprobung der Maßnahme zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem geltenden § 42 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 8

Entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 2.

Zu § 45 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Enthält mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die bisher in § 42a getroffenen Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit.

Der bisherige § 43 entfällt aus Gründen der Deregulierung.

Zu § 46 (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 44.

Zu § 47 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 1 Satz 2.

§ 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 der geltenden Fassung werden gestrichen, da unabhängig vom Alter eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und damit die Rückkehr des zuvor Dienstunfähigen in den Beruf möglich sein soll, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist. Diese Streichung der Altersbegrenzung von 55 Jahren für eine erneute Berufung beruht auf einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 im Rahmen der Beratungen zur Eindämmung von Frühpensionierungen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte künftig auf Weisung der Personaldienststelle an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Es muss allerdings nach der ärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder teilweisen Dienstfähigkeit bestehen. Die Einführung dieser Verpflichtung geht ebenfalls auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2005 zurück.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 2.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 3.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 45 Abs. 4.

Zu Absatz 8

Durch die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses werden die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reaktivierung verbessert. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 27 Nr. 4 das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Zu § 48 (Ärztliche Untersuchung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 46a.

Zu § 49 (Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 47.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem geltenden § 47 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem geltenden § 47 Abs. 2. § 47 Abs. 3 der geltenden Fassung entfällt, da es sich um eine Doppelregelung zum Beamtenversorgungsgesetz handelt.

Zu Abschnitt 5 (Verlust der Beamtenrechte)**Zu § 50** (Verlust der Beamtenrechte)**Zu Absatz 1**

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des geltenden § 48 auf.

Zur besseren Bekämpfung der Korruption werden in Satz 1 Nr. 2 die Straftatbestände, die bei einem strafgerichtlichen Urteil zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, um den Straftatbestand der Bestechlichkeit erweitert. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürger in den Staat. Ein Amtsträger, der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Die Aufnahme der Bestechlichkeit als Straftat im Amt in den Katalog der Delikte soll auch einer größeren Abschreckung dienen.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 49.

Zu § 51 (Gnadenrecht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 50.

Zu § 52 (Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 51.

Zu Kapitel 3 (Rechtliche Stellung)**Zu Abschnitt 1** (Pflichten)**Zu § 53** (Grundpflichten)**Zu Absatz 1**

Neben der redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wird in Satz 2 neu geregelt, dass die Beamten „ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ haben. Diese Verdeutlichung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach die Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit „Bedacht zu nehmen“ hatte, bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten bleibt.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem Inhalt des bisherigen § 53.

Zu § 54 (Wahrnehmung von Aufgaben)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des bisherigen § 54 mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache auf. In Satz 1 wird durch die neue Wortwahl „mit vollem

persönlichem Einsatz“ dem Umstand besser Rechnung getragen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch die Verfassung geschützte persönliche Rechtsstellung in dem Umfang erhalten bleibt, in dem nicht durch das Dienst- und Treueverhältnis Einschränkungen geboten sind. Auch wird die Eigenverantwortlichkeit stärker hervorgehoben.

Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher auf die konkret wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird besser als mit dem bisherigen Wort „Amt“ die Verantwortung gegenüber den Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.

Zu § 55 (Weisungsgebundenheit)

Nimmt mit redaktionellen Änderungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen unverändert die Regelungen des bisherigen § 55 auf. Die Neufassung von Satz 2 stellt aber klar, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausbübung und das Dienstverhältnis betreffen.

Zu § 56 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Nimmt mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des bisherigen § 56 auf.

Zu Absatz 2

Die Neufassung enthält keine materielle Änderung der bisherigen Regelung des § 56 Abs. 2. Sie soll aber deutlich machen, dass die Remonstration bei dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an den nächst höheren Vorgesetzten“ in Satz 2 unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht. Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung wenn auch der nächst höherer Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, dessen unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch eine Änderung in der Bestimmung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten notwendig.

Der bisherigen § 57 entfällt. Der Regelungsgehalt ist in § 29 Abs. 1 aufgenommen.

Zu § 57 (Eidespflicht, Eidesformel)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 58.

Zu § 58 (Befreiung von Amtshandlungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 59.

Zu § 59 (Verbot der Führung von Dienstgeschäften)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 60.

Zu § 60 (Verschwiegenheitspflicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 61.

Zu § 61 (Aussagegenehmigung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 62.

Zu § 62 (Gutachtenerstattung)

Entspricht dem bisherigen § 62 Abs. 2.

Zu § 63 (Presseauskünfte)

Entspricht dem bisherigen § 63. Ohne materielle Änderung ist geregelt, dass die jeweilige Leitung der Behörde zur Entscheidung befugt ist.

Zu § 64 (Nebentätigkeit)

Die Definitionen aus § 1 Bundesnebentätigkeitsverordnung werden in das Gesetz übernommen. Absatz 4 zweiter Halbsatz nimmt die Regelung des bisherigen § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie einen Teil des bisherigen § 66 Abs. 1 Nr. 1a auf. Damit entfällt die Anzeigepflicht für unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen und die nicht mehr ausdrücklich genannte unentgeltliche Testamentsvollstreckung sowie die bisherige Genehmigungspflicht bei unentgeltlicher Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Personen außerhalb des Angehörigenkreises.

Zu § 65 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache der bisherigen Regelung des bisherigen § 65.

Zu § 66 (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

In § 66 werden nunmehr die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zusammengefasst. Durch den geänderten Aufbau der bisherigen §§ 65 und 66 wird die grundsätzliche Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten deutlicher herausgestellt und das System der Ausnahmen und Unterausnahmen des bisherigen § 66 Abs. 1 durch eine eindeutige Anordnung der Genehmigungspflicht für die enumerativ aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten ersetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 65 wurde in § 64 Abs. 4 eingefügt. Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält Teile des bisherigen § 66 Abs. 1, die gestraft wurden. Die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung wird gem. § 64 Abs. 4 nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen und somit genehmigungsfrei gestellt, da solche unentgeltlichen familienrechtlichen Ämter ganz überwiegend innerhalb des Familien- und Verwandtschaftsbereiches aufgrund moralischer Verpflichtungen, die über Artikel 6 des Grundgesetzes auch einen verfassungsrechtlichen Hintergrund haben, übernommen werden und damit der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen sind. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft wird nicht mehr gesehen.

Zu Absatz 2

Neben der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache stellt der neue Satz 5 klar, dass sämtliche dem Dienstherrn zu meldenden Nebentätigkeiten (genehmigungs- und anzeigepflichtige) für die Anwendung der Fünftel-Regelung des Satzes 4 zusammenzurechnen sind. Ziel ist, die volle Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten für die Dienstleistung im Hauptamt zu erhalten und diese nicht durch übermäßige Beanspruchung durch Nebentätigkeiten zu gefährden. Dafür ist es unerheblich, ob eine genehmigungspflichtige oder eine lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung müssen die Umstände des Einzelfalls nach Art der Nebentätigkeit entsprechend gewichtet werden. Dabei kann z. B. die lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeit bei der Regelvermutung weniger berücksichtigt werden als die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, so dass bei Hinzutreten einer nur geringen genehmigungsfreien Nebentätigkeit, die zum Überschreiten der Fünftel-Regel führt, eine Versagung der Genehmigung besonders begründet werden muss.

Eine Erweiterung der Auskunfts- und Nachweispflichten ist mit der Klarstellung nicht verbunden, weil lediglich auf die Nebentätigkeiten abgestellt wird, über die der Dienstherr ohnehin zu informieren ist.

Zu Absatz 3

Entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 des bisherigen § 65, die Bestimmung wurde zur besseren Übersichtlichkeit als eigener Absatz gefasst. Der bisherige Satz 6 der genannten Regelung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Zu Absatz 4

Ausdrücklich aufgenommen wird das Schriftlichkeitserfordernis auch für die Genehmigung. Zuständig für die Genehmigung wird statt der obersten Dienstbehörde die jeweilige Dienstbehörde, da diese Zuständigkeit bisher in der Praxis in weitem Umfang übertragen wurde.

Zu Absatz 5

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im wesentlichen Absatz 6 des bisherigen § 65. Soweit die Bestimmung sich auf Absatz 3 des bisherigen § 65 bezog (ausnahmsweise Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit), wird dies nunmehr im neuen § 68 geregelt.

Zu § 67 (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)**Zu Absatz 1**

Nummer 1 des bisherigen § 66 wird zu § 66 Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus ist die Vorschrift ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2

Entspricht inhaltlich Absatz 2 Satz 1 des bisherigen § 66. Die Vorschrift ist sprachlich überarbeitet und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3

Entspricht Absatz 2 Satz 2 des bisherigen § 66.

Zu Absatz 4

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache Absatz 2 Satz 3 des bisherigen § 66.

Absatz 3 des bisherigen § 66 (vor dem 1. September 1997 aufgenommene Nebentätigkeiten) entfällt, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu § 68 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Diese weiteren Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten werden zur besseren Übersichtlichkeit aus dem bisherigen § 65 herausgelöst und in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst, da sie auf genehmigungspflichtige wie genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gleichermaßen Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 3 und 6. Während der Arbeitszeit darf eine Nebentätigkeit nur ausgeübt werden, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bei bloßer „Veranlassung“ durch Dienstvorgesetzte ist dies nur noch möglich, wenn auch ein dienstliches Interesse besteht, das aktenkundig zu machen ist. Ohne ein solches dienstliches Interesse ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeit im Hauptamt grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Dem jetzt entfallenden, bisherigen Begriff „Vorschlag“ kam daneben ohnehin keine eigenständige Bedeutung zu.

Zu Absatz 2

Entspricht sprachlich gestrafft und mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 65 Abs. 5.

Zu § 69 (Regressanspruch für Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 67.

Zu § 70 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 68.

Zu § 71 (Erlass ausführender Rechtsverordnungen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 69. Der bisherige Satz 2 Nr. 3 (Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf bestimmte Beamtengruppen) entfällt, da von dieser Vorschrift bisher kein Gebrauch gemacht wurde und auch für die Zukunft kein Regelungsbedürfnis gesehen wird.

Zu § 72 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 69a.

Zu Absatz 1

Die Begriffe "Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit" werden zur Verdeutlichung durch „Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung“ ersetzt. Mit Erwerbstätigkeit sind entgeltliche Tätigkeiten gemeint, während „Beschäftigung“ als der weitere Begriff auch unentgeltliche Tätigkeiten und damit insbesondere Umgehungstatbestände erfasst.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit wird von der obersten Dienstbehörde auf diejenige Behörde, der die Beamtin oder der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat, übertragen. Der bisherige Satz 2 kann daher entfallen.

Zu § 73 (Verbot der Geschenkkannahme)**Zu Absatz 1**

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 70. Zuständig ist künftig die Dienstbehörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war.

Zu § 74 (Annahme von ausländischen Titeln und Orden)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 71.

Zu § 75 (Arbeitszeit)

Nimmt die Regelungen des bisherigen § 72 auf.

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Eine Regelung zur Höhe der bei Bereitschaftsdienst zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist verzichtbar. Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes bleibt der Arbeitszeitverordnung vorbehalten. Damit ist eine gesetzliche Anpassung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Bereitschaftsdiensten entbehrlich. Für die Ausgestaltung des deutschen Arbeitszeitrechts ist die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EG 1993 Nr. L 307 S. 18) maßgeblich, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer der Gemeinschaft Mindestvorschriften festlegt. Die Vorschrift definiert auch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2003 (C 151/02) gelten diese Schutzvorschriften auch für den Bereitschaftsdienst, weil dieser in vollem Umfang zur Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie zählt. Damit findet die in der Richtlinie festgelegte Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit auch auf Bereitschaftsdienste Anwendung.

Zu Absatz 4

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 76 (Teilzeitbeschäftigung, Gestattung von Nebentätigkeiten, Beurlaubung)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 1 bis 3.

Zu § 77 (Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 72a Abs. 4 bis 8.

Zu § 78 (Altersteilzeit)

Wegen der demographischen Entwicklung und der fiskalischen Folgen der Altersteilzeit ist eine Anpassung der beamtengesetzlichen Altersteilzeitregelung notwendig. Diese macht eine Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr erforderlich. Künftig steht die Bewilligung von Altersteilzeit für die Gruppe der über 60-jährigen Beamtinnen und Beamten im Ermessen des Dienstherrn. Für die Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Beamtinnen und Beamten kann Altersteilzeit bewilligt werden, wenn bei ihnen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist oder sie bei den in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Organisationseinheiten beschäftigt oder diesen zugewiesen sind.

Zu § 79 (Hinweispflicht)

Entspricht dem bisherigen § 72c.

Zu § 80 (Benachteiligungsverbot)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72d.

Zu § 81 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 72e.

Zu § 82 (Fernbleiben vom Dienst)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 73.

Zu § 83 (Wahl der Wohnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 74.

Zu § 84 (Aufenthaltspflicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 75.

Zu § 85 (Dienstkleidung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 76.

Zu § 86 (Dienstvergehen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache im Wesentlichen dem bisherigen § 77.

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung von Satz 2 hat das außerdienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten nur noch insoweit Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, als es um die Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung geht.

Zu § 87 (Pflicht zum Schadensersatz)**Zu den Absätzen 1 und 3**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 78 Abs. 1 und 3.

Zu Absatz 2

Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen § 78 Abs. 2 entfällt. Die Verjährung der Ansprüche aus Absatz 1 richtet sich den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Privilegierung des öffentlichen Dienstherrn ist nicht gerechtfertigt. Durch die Neufassung von Absatz 2 wird aber sichergestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in Fällen des Regresses nicht auf Verjährung berufen kann, wenn der Dienstherr noch schadenersatzpflichtig ist.

Verzichtet wurde auf eine besondere gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Dienstherr wegen einer Pflichtverletzung, die einen Schaden an Leib, Leben oder Freiheit eines Dritten zur Folge hatte, kurz vor Ablauf der dreißigjährigen Frist nach § 199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verklagt und erst nach Ablauf der Frist rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall kann sich die Beamtin oder der Beamte deshalb auf Verjährung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Dies entspricht der Befriedungsfunktion des Rechtsinstituts der Verjährung. Im Übrigen dürften solche Fälle außerordentlich selten sein.

Zu Abschnitt 2 (Rechte)**Zu § 88 (Fürsorgepflicht des Dienstherrn)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 79.

Zu § 89 (Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld)

Der bisher in § 88 für die Regelung der Reisekosten der Bundesbeamten enthaltene Gesetzesvorbehalt wird durch die neue Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung ersetzt. Die Ermächtigung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 80 Grundgesetz. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Zuge des Bürokratieabbaus vorgesehene Novellierung des Reisekostenrechts künftig in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium des Innern erlässt, geregelt werden kann. Die Reduzierung von Gesetzen trägt der Zielsetzung der Bundesregierung zur Deregulierung gesetzlicher Regelungen Rechnung. Die Reisekosten können in einer Rechtsverordnung angemessener geregelt werden, weil die zu regelnden Materien nicht so wesentlich sind, dass sie zwingend durch förmliches Gesetz geregelt werden müssen. Dies gilt gerade im Vergleich mit anderen Materien des Beamtenrechts, die – obwohl von größerer (auch finanzieller) - Bedeutung untergesetzlich geregelt sind wie z. B. Trennungsgeld und Beihilfe. Ausschlaggebend ist daneben, dass mit einer Rechtsverord-

nung eine flexiblere Handhabbarkeit bei künftig erforderlichem Anpassungsbedarf gewährleistet wird. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den geltenden Vorschriften und dem Bundesreisekostengesetz in der zum 1. September 2005 in Kraft tretenden Fassung.

Die weiteren Verordnungsermächtigungen für den Erlass der Auslandsreisekosten, Auslandsumzugskosten- und Auslandstrennungsgeldverordnung wurden erforderlich, weil die bisherige Verordnungsermächtigung im Bundesreisekostengesetz und Bundesumzugkostengesetz durch deren Wegfall entfällt.

Aufgrund des § 46 DRiG und dessen Verweisung sind die Richter und Richterinnen von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Hinterbliebene im Sinne der Verordnungsermächtigung zur Umzugskostenvergütung sind auch die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Zu § 90 (Mutterschutz und Elternzeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80.

Der bisherigen § 80a mit der Verweisung auf das Jugendarbeitsschutzgesetz kann entfallen.

Zu § 91 (Jubiläumswendigung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 80b.

Zu § 92 (Amtsbezeichnung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 81 Abs. 1 und 2.

Der bisherige § 81 Abs. 3 Satz 2 entfällt durch Straffung des Gesetzestextes.

Der Absatz 4 entfällt. Für das Führen einer Amtsbezeichnung im Fall einer Entlassung wird kein Bedürfnis gesehen, da eine Bindung zwischen dem Dienstherrn und der entlassenen Beamtin oder dem entlassenen Beamten mehr besteht.

Die bisherigen §§ 83 bis 87 entfallen, da sie keinen statusrechtlichen Regelungsinhalt besitzen oder kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Zu § 93 (Übergang von Schadensersatzansprüchen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 87a.

Zu § 94 (Urlaub)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 89. Die Ausdehnung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 auf Wahlen zum europäischen Parlament entspricht der Neuregelung in § 34 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 95 (Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 89a. Auf den bisher in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Wahl kann aufgrund von Zeitablauf verzichtet werden.

Zu § 96 (Personalakte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90. Der bisherige Absatz 3 wird § 97 Abs. 1.

Zu Absatz 1

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch elektronisch geführt werden kann, ohne dass damit ein Verstoß gegen das „Verbot der geheimen Personalakten“ vorliegt. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen sog. Hybridakten (teils in elektronischer, teils in Papierform). Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer (einzigen) Personalakte, weil auf den materiellrechtlichen Aktenbegriff abzustellen ist. Die Einführung entsprechender Aktenführung darf jedoch weder zu Zweifeln an der Eindeutigkeit der Personalakte führen, noch dürfen damit Einschränkungen der Rechte der Beamtinnen und Beamten, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, verbunden sein.

Der im bisherigen Satz 5 zweiter Halbsatz enthaltene Hinweis auf Regelungen des Sozialgesetzbuches entfällt. Da die allgemeinen Schutzregelungen ohnehin gelten, ist die gesetzliche Nennung lediglich deklaratorischer Art und damit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen Absatz 4. In Satz 2 wird die Zuständigkeit zur Genehmigung von Fragebogen von der obersten Dienstbehörde auf die jeweilige Dienstbehörde übertragen. Die Regelung für vor dem 1. Januar 1994 erstellte Fragebogen kann entfallen.

Zu § 97 (Zugang zur Personalakte)**Zu Absatz 1**

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 90 Abs. 3.

Satz 3 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind i. d. R. nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Sinne des Satzes 1 betraut, müssen aber grundsätzlich auch Zugang zu Personalakten erhalten können, wenn es z. B. gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich.

Zu Absatz 2

Soweit der Datenzugang ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage erfolgt, wird der Schutzzweck des personalaktenrechtlichen Geheimhaltungsgebotes nicht berührt. Daher wird, entsprechend dem Gedanken des § 14 Abs. 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes, klarstellend der Zugang z. B. für IT-Administratoren und behördliche Datenschutzbeauftragte geregelt.

Zu § 98 (Beihilfeakte)

Der neue Absatz 2 des bisherigen § 90a ermöglicht den Beihilfebehörden, in der Person der Beamtin oder des Beamten und der Familienangehörigen liegende, für beide Leistungsbereiche anspruchsbegründende und anspruchshemmende relevante Umstände an die Bezügestellen als Familienkasse zu übermitteln. Die in Absatz 1 angeordnete enge Zweckbindung für Beihilfedaten dient der Abschottung aller Daten, die mit dem Gesundheitszustand der Beihilfeberechtigten und der Familienangehörigen zusammenhängen, nicht aber der Daten, die sowohl die Beihilfeberechtigung als auch die Bezügeberechnung oder die Kindergeldberechnung gleichermaßen begründen. Eine Übermittlung ist mit Datenschutzgrundsätzen vereinbar, weil diese Daten nicht dem besonderen Schutz der Beihilfedaten im engeren Sinn unterliegen und sie die Beamtinnen und Beamten von mehrfachen Mitteilungen entlastet. Betroffen sind hiervon insbesondere der Beihilfebehörde bekannt werdende Daten über den Familienstand und Kinder, über die Krankenkassenzugehörigkeit und über den Tod einer beihilfeberechtigten Empfängerin oder eines beihilfeberechtigten Empfängers. Diese Daten werden auch von den Bezügestellen für die Festsetzung des Kindergeldes und der Familien-/Orts- und Sozialzuschläge, die Durchführung der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und für die möglichst frühzeitige Zahlungseinstellung bei verstorbenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern benötigt.

Zu § 99 (Anhörungspflicht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90b.

Zu § 100 (Einsichtrecht)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90c.

Zu § 101 (Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90d.

Zu § 102 (Entfernung von Unterlagen)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90e.

Zu § 103 (Aufbewahrungsfrist)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90f.

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Aufbewahrungsfrist von Beihilfeakten etc. von fünf auf sechs Jahre verlängert, da nach der Bundeshaushaltsordnung zahlungsbegründende Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren sind.

Zu § 104 (Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten)

Entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 90g.

Zu § 105 (Vereinigungsfreiheit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 91.

Zu § 106 (Dienstzeugnis)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 92.

Zu Abschnitt 3 (Beamtenvertretung)**Zu § 107** (Personalvertretung)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 93.

Zu § 108 (Zuziehung der Gewerkschaften)

Entspricht dem bisherigen § 94.

Zu Kapitel 4 (Bundespersonalausschuss)**Zu § 109** (Errichtung)

Entspricht dem bisherigen § 95.

Zu § 110 (Mitglieder)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 96.

Zu § 111 (Rechtsstellung der Mitglieder)

Entspricht dem bisherigen § 97.

Zu § 112 (Aufgaben)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 98.

Zu § 113 (Geschäftsordnung)

Entspricht dem bisherigen § 99.

Zu § 114 (Sitzungen und Beschlüsse)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 100.

Zu § 115 (Verhandlungsleitung und Vorbereitung)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 101.

Zu § 116 (Beweiserhebung, Amtshilfe)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 102.

Zu § 117 (Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse)

Entspricht dem bisherigen § 103.

Zu § 118 (Dienstaufsicht)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 104.

Zu Kapitel 5 (Beschwerdeweg und Rechtsschutz)**Zu § 119 (Einhaltung des Dienstweges bei Anträgen und Beschwerden)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 171.

Der bisherige § 172 entfällt, da Doppelregelung.

Zu Absatz 3

In Artikel 3 § 16 Abs. 2 sind für die Festsetzung der Leistungsvariablen Leistungsbewertungen durch Zielvereinbarungen oder strukturierte Bewertungsverfahren (Leistungsbeurteilung) vorausgesetzt. Um gerichtliche Verfahren möglichst zu vermeiden, soll zunächst versucht werden, auftretende Konflikte gütlich zu lösen. Dies soll mit möglichst geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand geschehen. Dazu bietet sich ein institutionalisiertes, internes Schlichtungsverfahren an.

Zu § 120 (Vertretung des Dienstherrn)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 174.

Zu § 121 (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 175.

Zu Kapitel 6 (Besondere Beamtenverhältnisse)**Zu § 122 (Beamtinnen und Beamte des Bundestages, Bundesrates und Bundesverfassungsgerichtes)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176.

Zu § 123 (Hochschulen)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 176a Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 176a Abs. 3 Satz 2.

Die Regelung in Satz 1 des bisherigen § 176a Abs. 3 ist in dem neuen § 123 aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung im neuen Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Bundesbeamtin oder der Bundesbeamte mit der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze nicht automatisch in den Ruhestand tritt. Die Ruhensregelung wird der Interessenslage gerecht. Sie verhindert versorgungspolitisch ungewollte Ergebnisse und ermöglicht leichter qualifiziertes jüngerer Personal für die Hochschulen zu gewinnen. Eine Beurlaubung scheidet für eine Tätigkeit bei demselben Dienstherrn aus. Eine ebenfalls denkbare schriftliche Zusage setzt das Einvernehmen mit dem Dienstherrn sowie das Vorhandensein einer freien Planstelle, die dem letzten Amt im Lebenszeitverhältnis entspricht, zum Zeitpunkt der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses voraus. Dies würde den Bedürfnissen der Personalverwaltung nicht gerecht.

Im Übrigen entspricht Absatz 4 dem bisherigen § 176a Abs. 4.

Zu Absatz 5

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 176a Abs. 5.

Zu § 124 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 177.

Zu Kapitel 7 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 125 (Bisherige Bundesbeamtenrechtsverhältnisse)**

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 178.

Der bisherige § 183 entfällt.

Absatz 1 enthält eine materiell besoldungsrechtliche Regelung.

Für Absatz 2 besteht kein statusrechtliches Regelungsbedürfnis mehr.

Ebenso entfällt der bisherige § 185, da im Bundesbeamtengesetz keine entsprechende Regelung mehr notwendig ist.

Zu § 126 (Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 187.

Zu § 127 (Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 188.

Zu § 128 (Mitglieder des Bundesrechnungshofes)

Entspricht dem bisherigen § 189.

Zu § 129 (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 190.

Zu § 130 (Auswärtiger Dienst)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache dem bisherigen § 190a.

Die bisherigen §§ 191 und 199 entfallen.

§ 191 enthält keine statusrechtliche Regelung. § 199 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu § 131 (Durchführungsvorschriften)

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 200.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Reform der Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern)**Zu Kapitel 1** (Einleitende Vorschrift)**Zu § 1** (Geltungsbereich)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Zu dem vom Bezahlungsstrukturgesetz erfassten Personenkreis gehören Beamtinnen und Beamte in Bund, Ländern und Gemeinden, sowie Soldatinnen und Soldaten.

Zu Absatz 2

In der Vorschrift ist der Personenkreis aufgeführt, dessen Bezahlung sich weiterhin nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet. Dazu gehören Professorinnen und Professoren, sowie bestimmte Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung, deren Bezahlungssystem bereits mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz leistungsorientiert ausgestaltet ist. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die weit überwiegend im Landesdienst stehen und deren Bezahlung gegenwärtig in einer eigenständigen Besoldungsordnung R geregelt ist, sind in diesen ersten Reformschritt ebenfalls noch nicht einbezogen worden. Nicht vom neuen leistungsabhängigen Bezahlungssystem erfasst sind darüber hinaus die Beamtinnen, Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Beamtinnen und Beamten im auswärtigen Dienst gemäß Artikel 2 § 36 Abs. 1 Nr. 2. Ebenfalls – allerdings nur für eine Übergangszeit – verbleiben im alten System Anwärterinnen und Anwärter, deren Bezüge künftig durch den jeweiligen Dienstherrn eigenverantwortlich festgesetzt werden. Aus Gründen der Klarstellung sind vom Geltungsbereich auch Personen ausgenommen, die aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit verwendet werden. Ebenfalls nicht vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden Beamtinnen und Beamten als auch Soldatinnen und Soldaten, die sich wegen ihrer zeitlichen Nähe zum Ruhestand für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes entscheiden.

Zu Kapitel 2 (Einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften)**Zu Abschnitt 1** (Allgemeine Grundsätze)**Zu § 2** (Regelung durch Gesetz)

Die bisherigen bundesrechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Bezahlungsregelungen werden neu geordnet und einzelne Handlungsfelder zur eigenverantwortlichen Regelung durch Bund und Länder geöffnet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bezahlung ausschließlich auf der Grundlage eines Gesetzes geregelt werden darf. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die grundlegenden Bezahlungsbestandteile abschließend fest.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass Regelungen in Kapitel 2 dieses Gesetzes unmittelbar und einheitlich gelten und eigenverantwortliche (abweichende oder ergänzende) Regelungen des Bundes und der Länder in diesem Bereich nur dann möglich sind, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Unmittelbar und einheitlich geregelt sind danach Grundbezahlung, Amts- und Stellenzulagen und die Auslandsbezahlung. Die Nutzung der Bezahlungsbandbreite (Artikel 3 § 10) wäre eine zulässige Abweichung von der einheitlichen Bezahlungstabelle; auch die Zahlung von Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Artikel 3 § 27 Abs. 2) ist eine zulässige ergänzende Regelung.

Zu Absatz 4

Der gesamte Bereich der Nebenbezahlung (Regelung von Funktions- und Erschwerniszulagen, Vergütungen, Zuschlägen, Prämien, jährlichen Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen) wird Bund und Ländern zur eigenverantwortlichen Regelung jeweils für ihren Bereich geöffnet. Das Bundesrecht gibt im Bereich der Nebenbezahlung einen allgemeinen Orientierungsrahmen als Grundraster vor, der durch eigene Regelungen von Bund und Ländern auszufüllen ist, wobei bei der Ausfüllung dieses Rahmens die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen sind.

Zu § 3 (Anspruch auf Bezahlung)

Die Regelung stellt klar, dass Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten nicht auf die ihnen zustehende Bezahlung verzichten können. Außerdem werden Beginn und Ende des Zahlungsanspruchs bestimmt.

Zu § 4 (Teilzeitbeschäftigung)

Diese Regelung ist erforderlich, um bei einer durch Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit auch die Bezahlung entsprechend zu vermindern.

Zu § 5 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Kann aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht in vollem zeitlichem Umfang Dienst verrichtet werden (Artikel 1 § 29, Artikel 2 § 45), so wird die Bezahlung wie bei einer Teilzeitbeschäftigung bemessen. Ist das Ruhegehalt, das bei einer Versetzung in den Ruhestand zustehen würde, höher, so wird der höhere Betrag gezahlt.

Zu § 6 (Verlust der Bezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Vorschrift stellt sicher, dass für Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Bezahlung entfällt.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften zur Grundbezahlung)**Zu § 7 (Grundbezahlung aus dem Amt)**

Die Vorschrift stellt klar, dass sich der Anspruch auf Grundbezahlung nach der Zahlungsebene des verliehenen Amtes bestimmt. Soweit ein Amt noch nicht in einer Zahlungsordnung enthalten oder mehreren Zahlungsebenen zugeordnet ist, ist die Einweisungsverfügung maßgeblich. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Zahlungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Zahlungsrecht zuständigen Ministerium.

Zu § 8 (Regelung der Ämter in Bezahlungsordnungen)**Zu Absatz 1**

Es wird weiterhin zwingend vorgeschrieben, dass die Ämter der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Bezahlungsordnungen zu regeln sind. Gleichzeitig beinhaltet Absatz 1 eine Öffnung der bisher überwiegend im Bundesbesoldungsgesetz geregelten bundeseinheitlichen Ämtereinstufung. Die Bezahlungsordnung des Bezahlungsstrukturgesetzes, die Anlage I des Gesetzes ist, enthält nur noch abstrakte Grundämter ohne Funktionszusätze. Die konkrete Bewertung der verschiedenen Arbeitsplätze und Dienstposten sowie ihre Zuordnung oder Einstufung in die bundeseinheitliche Grundtabelle regeln Bund und Länder in eigener Verantwortung und Zuständigkeit jeweils für ihren Bereich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Bund und Länder Ämter in eigenen Bezahlungsordnungen aufnehmen dürfen, wenn sie sich von Ämtern dieses Gesetzes nach der zugeordneten Funktion wesentlich unterscheiden. Die Bezahlungsordnungen müssen sich im Aufbau der Bezahlungsebenen sowie der Einstufung und Wertigkeit der Ämter den Bezahlungsordnungen dieses Gesetzes entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Ämtereinstufungen und ihre Zuordnung zu den Bezahlungsebenen an einem in den Grundstrukturen vorgegebenen Maßstab orientieren.

Zu Absatz 3

Die Bezahlungsordnungen dieses Gesetzes enthalten weder Ämter für den militärischen Dienst noch für den Auswärtigen Dienst. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass eine entsprechende Regelung durch Bundesgesetz erfolgt.

Zu § 9 (Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung)

Aufgaben- und anforderungsbezogene Differenzierungen gehören zu einem leistungsgerechten Bezahlungssystem. Die neu gefasste Vorschrift soll den Grundsatz der funktionsgerechten Bezahlung fortentwickeln und stärken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert nunmehr eine Verpflichtung, die Funktionen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Diese Verpflichtung richtet sich an Bund und Länder gleichermaßen. Funktionsbewertungen erfolgen damit künftig durchgängig dezentral durch Bund und Länder für den jeweiligen Bereich. Die bisherige Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitlich Funktionen den abstrakt gebrachten Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen, entfällt.

Für die Funktionsbewertung wird ein bestimmtes System oder eine Methode nicht vorgegeben. Die einzelnen Dienstherrn können aufgrund ihrer Organisations- und Personalhoheit jeweils eigene Verfahren entwickeln und anwenden. Dies eröffnet Bund und Ländern weite Gestaltungsspielräume.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Grundsatz, dass Beförderungsämtler nur eingerichtet werden dürfen, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Bezahlungsebenen nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die stärkere Funktionsorientierung der künftigen Bezahlung rechtlich abgesichert. Die unzureichende Verknüpfung von Amt mit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion im bisherigen Recht (§ 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) wird durch eine legislative Vorgabe ersetzt, um die status- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechend höhere Bezahlung zu schaffen. Auf Grund der verfassungsrechtlich besonders geschützten Strukturprinzipien des Gesetzesvorbehalt (§ 2) und der Amtsbezogenheit (§ 7) kann ein direkter Anspruch auf eine entsprechend höhere Bezahlung nicht begründet werden. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Strukturen werden mit der gesetzlichen Verpflichtung Amt, Funktion und Bezahlung eng miteinander verknüpft. Die Regelung ist nicht nur Programmsatz, sondern unmittelbar geltendes Recht.

Zu Absatz 4

Mit der Verordnungsermächtigung erhalten der Bund und die Länder die Möglichkeit, jeweils für ihren Bereich Höchstgrenzen für die Anteile der einzelnen Beförderungssämter an der Gesamtzahl der Planstellen festzulegen. Diese Festlegung dient der Stabilisierung und Sicherung der öffentlichen Haushalte, da sie den Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung der zum Haushaltplan gehörenden Stellenpläne bindet.

Zu § 10 (Bezahlungsbandbreite)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder die Möglichkeit, die Grundbezahlung innerhalb der gesetzlich festgelegten Bezahlungsbandbreite von bis zu 5 Prozent nach oben und nach unten festzulegen, wenn wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht oder Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht zu besetzen sind. Satz 2 bestimmt, dass hiervon auch Gebrauch gemacht werden kann, um die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft berücksichtigen zu können.

Zu § 11 (Eingangssämter)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt für den beruflichen Einstieg bundeseinheitliche Mindeststandards, indem für die vier Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes allgemein Eingangssämter vorgegeben werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht, von der Festlegung nach Absatz 1 in besonderen Fällen abzuweichen. Die in dem höheren Eingangssamt wahrgenommene Funktion muss sich in diesen Fällen allerdings von den Eingangssämtern abheben, die nach Absatz 1 zugewiesen werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass in den Fällen, in denen abweichend von Absatz 1 andere Laufbahnen durch Zusammenfassung von Ämtern gebildet werden, Eingangssämter durch Gesetz zu bestimmen sind. Die Vorschrift bezieht sich unmittelbar auf Artikel 1 § 12 Abs. 4 und Artikel 2 § 17 Abs. 4.

Zu Absatz 4

Soweit im Rahmen der Erprobung von laufbahnrechtlichen Maßnahmen abweichende Regelungen getroffen werden, ist auch die bezahlungsmäßige Zuordnung zu bestimmen. Die Vorschrift bezieht sich unmittelbar auf Artikel 1 § 16 und Artikel 2 § 24. Danach erhalten Bund

und Länder die Möglichkeit, neue und veränderte Formen des Laufbahnrechts zu entwickeln. Für diesen Fall wird ermöglicht, andere als die in Absatz 1 genannten Bezahlungsebenen für den Einstieg im Eingangssamt zu bestimmen.

Zu § 12 (Anpassung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, dass die regelmäßige Anpassung der Grundbezahlung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bundeseinheitlich durch Bundesgesetz erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die bisherige Regelung zur Versorgungsrücklage im Bundesbesoldungsgesetz, die weiter anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält Rundungsregelungen für die Bestandteile der Grundbezahlung bei einer prozentualen Anpassung.

Zu § 13 (Bezahlungsordnung F)

Für die Einstufung und Zuordnung der Ämter und Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten weist die in der Anlage I des Gesetzes aufgenommene Bezahlungsordnung F insgesamt 25 abstrakte Bezahlungs- und Funktionsebenen aus. Die bisherige Unterteilung in Bundesbesoldungsordnung A und B entfällt.

Zu § 14 (Grundbezahlung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht deutlich, dass das neue Bezahlungssystem aus Basisgehalt und Leistungsvariablen besteht. Im Regelfall wird zusätzlich zum Basisgehalt eine Leistungsvariable gezahlt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die Anlage II, aus der sich die Beträge für das Basisgehalt und die Leistungsvariablen ergeben.

Zu § 15 (Basisgehalt in den Bezahlungsebenen F 1 bis F 15)

Zu Absatz 1

In der Vorschrift wird geregelt, dass in den Bezahlungsebenen F 1 bis F 15 (wie in den sie abgelösten Besoldungsgruppen A 2 bis A 16) das Basisgehalt nach Stufen bemessen wird. Die Eingangsstufe wird gewährt, solange noch keine oder nur wenige berufliche Erfahrungen vorliegen. Eine andere Stufe wird bei entsprechender beruflicher Erfahrung, Kompetenz und Leistung erreicht, wenn die erforderliche Feststellung durch den Dienstherrn erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung ist gewährleistet, dass Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, Elternzeiten sowie Zeiten aufgrund einer Freistellung aus besonderen Gründen die berufliche Fortentwicklung nicht hemmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass im Interesse der Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten jede Festsetzung einer Stufe schriftlich mitzuteilen ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht den Dienstherrn, nähere Regelungen zu treffen. So steht es den Dienstherrn z. B. frei, ob und in welchem Umfang sie Zeiten bei anderen Dienstherrn oder in der Privatwirtschaft als Erfahrungszeit anrechnen.

Zu § 16 (Leistungsvariablen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt vier Leistungsstufen. Bei hervorragenden Leistungen ist die Leistungsstufe 4, bei sehr guten Leistungen die Leistungsstufe 3, bei guten Leistungen die Leistungsstufe 2 und bei befriedigenden Leistungen die Leistungsstufe 1 festzusetzen. Bei nur als ausreichend zu bewertenden Leistungen ist von der Vergabe einer Leistungsstufe abzu-
sehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Leistungsbewertung durch Zielvereinbarungen oder durch strukturierte Bewertungsverfahren (Leistungsbeurteilung) die Grundlage der Vergabe der Leistungsvariablen ist. Die Leistungsbewertung hat spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der Leistungsbewertung geschlechtsspezifischen Unterschieden, sowie die persönliche Situation und besonderen Verhältnisse von Teilzeitbeschäftigten, schwerbehinderten Menschen sowie aus besonderen Gründen freigestellten Personen Rechnung zu tragen ist.

Innerhalb des Bewertungszeitraums kann ein nicht nur vorübergehender Leistungsabfall aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses eintreten. Wenn die Beamtin oder der Beamte dieses Ereignis in besonderen Fällen nicht zu vertreten hat, sind die infolge dieses Ereignisses eintretenden qualitativen oder quantitativen Leistungsminderungen bei der Leistungsbewertung nicht zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind in den Beurteilungsrichtlinien aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die weiteren Einzelheiten des Verfahrens zur Vergabe der Leistungsvariablen durch Bund und Länder zu regeln sind.

Zu § 17 (Vergabebudget für Leistungsvariablen)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Vorschrift gibt den jährlichen Betrag vor, der für die Leistungsvariablen zur Verfügung stehen muss. Er ist so bemessen, dass für alle Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in der Summe mindestens ein Volumen der Leistungsstufe 2 zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift müssen Bund und Länder weitere Mittel, die durch strukturelle Maßnahmen aus Anlass des Bezahlungsstrukturgesetzes freigesetzt werden, in die Leistungsbezahlung einfließen lassen. Hierzu gehören Mittel, die sich aus der Streichung der allgemeinen Stellenzulage für Neueingestellte und des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag bzw. entsprechenden Abbauregelungen ergeben.

Zu § 18 (Bezahlungsanspruch in besonderen Fällen)

Nach bisherigem Recht (§ 13 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz) wurde das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten in besonderem Maße geschützt, wenn sie beispielsweise aus dienstlichen Gründen versetzt, oder zur Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ anderweitig verwendet wurden.

Das neue Bezahlungssystem gewährleistet einen vergleichbaren Schutz für das Basisgehalt.

Zu Abschnitt 3 (Amts- und Stellenzulagen)**Zu § 19 (Amts- und Stellenzulagen)**

Amts- und Stellenzulagen werden auch künftig wegen ihrer übergreifenden Bedeutung bundeseinheitlich geregelt. Die bisherige Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes zur Widerruflichkeit und zur Ruhegehaltfähigkeit gilt auch für das Bezahlungsstrukturgesetz. Die Höchstgrenzen entsprechen denen im Bundesbesoldungsrecht.

Zu Abschnitt 4 (Auslandsbezahlung)**Zu § 20 (Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt die Struktur der Bezahlung bei Begründung eines dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitzes im Ausland fest, die aus weitergewährter Inlandsbezahlung und zusätzlichen Auslandsdienstbezügen besteht. Sie stellt außerdem klar, dass sich Auslandsdienstbezüge und Auslandsverwendungszuschlag gegenseitig ausschließen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zählt die Bestandteile der Auslandsdienstbezüge auf. Unter den Begriff der Auslandsbezahlung ist auch der Korrekturfaktor des Kaufkraftausgleichs zu fassen. Er wird ausschließlich in Fällen der Gewährung von Auslandsdienstbezügen gezahlt, ist jedoch nicht selbst Auslandsdienstbezug. Vom Kaufkraftausgleich ausgenommen sind die Bestandteile Mietzuschuss und Leistungskomponente.

Zu § 21 (Bestandteile der Auslandsdienstbezüge)**Zu Absatz 1**

Der Auslandszuschlag ist Kernstück der Auslandsdienstbezüge. Die Vorschrift regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlags, legt seine Aufteilung in einen materiellen Anteil und einen immateriellen Anteil fest und benennt die Grundlagen der Berechnung der beiden Anteile. Die Höhe des Auslandszuschlags wird in Anknüpfung an das inländische Basisgehalt begrenzt. Die Vorschrift lässt eine Erhöhung des Auslandszuschlags für diejenigen Empfängerinnen und Empfänger der Auslandsdienstbezüge zu, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt. Diese Erhöhung bildet die erhöhten Auslandszuschläge des § 55 Abs. 5

des Bundesbesoldungsgesetzes ab. Für sie besteht eine Obergrenze in Anknüpfung an den materiellen Anteil des Auslandszuschlags.

Zu Absatz 2

Die Leistungskomponente ergänzt die Leistungsvariable der Inlandsbezahlung bei besonderer individueller Leistung am ausländischen Dienort. Die Vorschrift legt den jährlichen Betrag für diesen Zweck in Abhängigkeit vom materiellen Anteil des Auslandszuschlags fest und garantiert nach erfolgter Leistungsbewertung die Auszahlung des entsprechenden Betrages. Die bisherigen Besoldungselemente des zeitlich befristeten Zuschlags und des besonderen Zuschlags nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gehen hierin auf.

Zu Absatz 3

Die Details der Ausgestaltung des Rechts der Auslandsdienstbezüge regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Regelungsmaterien, für die schon bisher eine Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zum Erlass von Rechtsverordnungen bestand, bleiben bestehen.

Zu § 22 (Auslandsverwendungszuschlag)

Zu Absatz 1

Der Auslandsverwendungszuschlag wird bei besonderen Verwendungen gezahlt. Dies sind Verwendungen im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland oder auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Bundesregierung die Beteiligung an solchen Maßnahmen beschließt. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für Einsätze des Technischen Hilfswerks. Die Zahlung von Auslandsdienstbezügen ist bei besonderen Verwendungen ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die pauschale Abgeltung aller immateriellen Belastungen und materiellen Mehraufwendungen durch den Auslandsverwendungszuschlag dient der Verwaltungsvereinfachung und Straffung des Abrechnungsverfahrens, weil dadurch Einzelnachweise entbehrlich werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Lediglich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung stehen den Betroffenen zusätzlich zu und werden gesondert abgerechnet. Die Vorschrift regelt außerdem die Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags als einheitlichen Tagessatz einer von mehreren Stufen für jede Verwendung und begrenzt diesen Tagessatz auf einen Höchstbetrag von 100 Euro.

Zu Absatz 3

Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags sind in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung festzulegen.

Zu Kapitel 3 (Vorschriften für die Gesetzgebung zur Nebenbezahlung durch Bund und Länder)

Zu § 23 (Nebenbezahlung)

Das Bezahlungsstrukturgesetz eröffnet den Dienstherrn die Möglichkeit, Besonderheiten und Belastungen des Dienstes, die nicht bereits durch Basisgehalt, Leistungsvariable und ggf. Amts- und Stellenzulagen hinreichend honoriert oder abgegolten sind, durch zusätzliche Leistungen sachgerecht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Die genannten Bestandteile der Nebenbezahlung entsprechen den finanziellen Leistungen, die bisher besoldungsrechtlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit stellen sicher, dass bisher nach Besoldungsrecht ruhegehaltfähige Leistungen auch nach den neuen bezahlungsrechtlichen Regelungen ruhegehaltfähig sein können.

Zu Absatz 3

Entspricht § 51 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 24 (Funktionszulagen)

Die Vorschrift legt für die Zahlung von Funktionszulagen für die befristete Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion den Beginn, die Höchstdauer und die Höchstgrenze der Zahlung fest. Die gleichen Maßgaben gelten, wenn vorübergehend vertretungsweise die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden.

Zu § 25 (Zulagen für besondere Erschwernisse)

Die Zahlung von Erschwerniszulagen wird davon abhängig gemacht, dass die besonderen Erschwernisse nicht bereits durch das verliehene Amt und das damit verbundene Basisgehalt abgegolten sind.

Zu § 26 (Vergütungen)**Zu Absatz 1**

Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten ist vorrangig durch Dienstbefreiung auszugleichen. Erst wenn diese innerhalb eines Jahres nicht möglich ist, kann nach dieser Vorschrift eine Vergütung für Mehrarbeit gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Soldatinnen und Soldaten kann eine Vergütung gezahlt werden, wenn eine Freistellung vom Dienst für zusammenhängenden Dienst von über zwölf Stunden nicht möglich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt für die Zahlung einer Vollstreckungsvergütung einen Maßstab fest.

Zu § 27 (Zuschläge)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes zur Altersteilzeit wird weitergeführt. Der Bund und die Länder können mit Rücksicht auf die hier festgelegten Grenzen für die Höhe des Zuschlags oder das Maß der Arbeitszeit abweichende Regelungen treffen.

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit soll Nachteile ausgleichen, die sich ergeben aus dem vollen Einsatz der verbliebenen Dienstfähigkeit und der reduzierten Bezahlung. Insoweit wird die entsprechende Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes übernommen. Zusätzlich wird bestimmt, dass ein Zuschlag nur zu zahlen ist, wenn die Dienstfähigkeit bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit mindestens um 20 Prozent vermindert und die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschlags in besonderen Einzelfällen, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit zu gewinnen. Dies gilt auch bei Vorliegen eines unzureichenden Angebots an Bewerberinnen und Bewerbern bzw. geeigneten Fachkräften.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift grenzt die Zuschläge für Familienbezogenheit ein. So ist die Regelung eines Zuschlags für Verheiratete nicht mehr möglich.

Zu § 28 (Leistungsprämien)

Neben der Zahlung von Leistungsvariablen für entsprechende Gesamtleistungen sind auch Zahlungen an Einzelne oder Teams für einmalige herausragende Leistungen möglich.

Zu § 29 (Jährliche Sonderzahlungen)

Die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen wird auf ein Monatsgehalt begrenzt, kann aber um die ehemals geltenden Beträge des Urlaubsgeldgesetzes überschritten werden.

Zu § 30 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen durch den Dienstherrn.

Zu Kapitel 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 31 (Übergangsregelung zum Familienzuschlag)**

Die Vorschrift regelt den Abbau des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag für diejenigen, denen dieser Bestandteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zustand.

Zu § 32 (Ausgleichszulagen)

Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf eine rechtsstandswahrende Ausgleichszulage sollen diese durch den Wechsel in das Bezahlungsstrukturgesetz nicht verlieren.

Zu § 33 (Allgemeine Stellenzulage)

Der Gesetzgeber hat der allgemeinen Stellenzulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz ausdrücklich die Funktion als „grundgehaltsergänzend“ beigefügt. Sie gehörte damit sachlich zum Grundgehalt und war zudem – anders als andere Stellenzulagen – ruhegehaltfähig.

Wegen dieser besonderen Ausgestaltung sollen Beamtinnen und Beamte diese Zulage durch den Wechsel vom Besoldungssystem zum Bezahlungssystem nicht verlieren.

Zu § 34 (Anwendung von Regelungen des Bundesbesoldungsrechts)

Zu Absatz 1

Amts- und Stellenzulagen werden auch künftig bundeseinheitlich geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass bis zu dieser (Neu-)Regelung die bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden sind und ermöglicht zugleich die Weiterzahlung von Zulagen, die nicht als Amts- oder Stellenzulagen ausgestaltet sind.

Zu Absatz 2

Die Nebenzahlung wird künftig durch Bund und Länder eigenverantwortlich geregelt. Um bis zum Inkrafttreten dieser Nebenbezahlungsregelungen eine sachgerechte Bezahlung zu ermöglichen, finden die bisherigen Vorschriften (z. B. zu Vergütungen) weitere Anwendung. Die Anwendung bisheriger Vorschriften ist auch dann von Bedeutung, wenn ein Amt nicht in einer Bezahlungsordnung dieses Gesetzes ausgebracht ist und eigenständige landes- oder bundesrechtliche Regelungen noch nicht bestehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten durch den Systemwechsel ihre Ansprüche (z. B. auf Dienstkleidung) nicht verlieren.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert das Merkmal der in den Absätzen 1 und 2 genannten „entsprechenden Anwendung“ in Bezug auf den Begriff der Besoldungsgruppe. Eine entsprechende Anwendung weiterer in Zusammenhang mit der Besoldungsgruppe stehender Begriffe (z. B. Grundgehalt, aufsteigende Gehälter) ergibt sich somit.

Zu Absatz 5

Durch die Befristung wird klargestellt, dass Bund und Länder spätestens bis zum 30. September 2014 ergänzende Regelungen zu treffen haben

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Auslandsbezahlung im Bezahlungsstrukturgesetz sind allein nicht ausreichend und abschließend. Die Ordnungsgeber werden daher für Detailfragen Verordnungen erlassen. Die Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz sind aus diesem Grund bis zum Inkrafttreten der Verordnungen weiter anzuwenden, längstens bis zum 30. September 2007.

Zu § 35 (Sinngemäße Anwendung von Regelungen des Bezahlungsstrukturgesetzes)

Die Vorschrift stellt sicher, dass – soweit in sonstigen Vorschriften auf Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und auf hierauf erlassenen Rechtsvorschriften – die Regelungen des Bezahlungsstrukturgesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 36 (Optionsrecht)

Im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die reaktiviert werden und spätestens zum 30. September 2014 die gesetzliche Altersgrenze errei-

chen, erhalten ein Optionsrecht und können im bisherigen Besoldungssystem verbleiben. Den zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Bezahlungssystem im Ruhestand befindlichen Personen wird damit die Rechtsposition gegeben, die sie ohne den Ruhestand nach Artikel 4 § 6 gehabt hätten.

Zu § 37 (Umsetzungspflicht)

Die Vorschrift enthält für Bund und Länder die Verpflichtung, für die Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten die Einführung der Grundbezahlung ab dem 1. Oktober 2007 sicherzustellen und insbesondere die tatsächliche Zahlung von Leistungsvariablen zu gewährleisten.

Zu § 38 (Übergangsregelung)

Für Personen, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B angehörten, stellt die Vorschrift klar, dass für den Übergangszeitraum vom 1. April 2006 bis zum 30. September 2007 nicht dieses Gesetz, sondern das Bundesbesoldungsgesetz anzuwenden ist.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Überleitung in die Bezahlungsstrukturen bei Bund und Ländern)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den personellen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Überleitung)

Es wird klargestellt, dass in der 18-monatigen Einführungsphase, die zwischen dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes und dem Tag der Überleitung der Grundgehaltsempfängerinnen und Grundgehaltsempfänger der Besoldungsordnungen A und B in das neue Bezahlungssystem liegt, das Bundesbesoldungsgesetz und die hierauf erlassenen Rechtsvorschriften weiter anzuwenden sind. Im Einführungszeitraum ist ein Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nicht möglich ist.

Zu § 3 (Überleitung in die Bezahlungsebene)

Die bisherigen Besoldungsordnungen A und B werden zur Bezahlungsordnung F zusammengefasst. Wegen der identischen Beträge des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 15 und des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 1 werden beide Besoldungsgruppen in die Bezahlungsebene F 14 übergeleitet.

Zu § 4 (Überleitung in die Erfahrungsstufen)

Da das Basisgehalt bis zur Bezahlungsebene F 15 nach Stufen bemessen wird, ist es erforderlich, jede Bezahlungsempfängerin und jeden Bezahlungsempfänger einer Stufe zuzuordnen und zusätzlich auf den Tag genau zu bestimmen, seit wann sich die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat in dieser Stufe befindet. Als Anknüpfungspunkt für die Zuordnung wird auf das individuell festgesetzte Besoldungsdienstalter zurückgegriffen. Die Anpassungsfaktoren beruhen auf der gegenwärtigen Personalstruktur und stellen sicher, dass den meisten Bezahlungsempfängerinnen und Bezahlungsempfängern nach der Umstellung auf das neue System in etwa die Bezüge zustehen, die ihnen auch vor der Umstellung zugestanden haben.

Zu § 5 (Überleitungszulage)

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen die Umstellung auf das neue Bezahlungssystem zu finanziellen Einschnitten führt, wird eine Überleitungszulage gezahlt. Um Leistung und Motivation zu fördern, wird dabei höchstens die Leistungsvariable für eine gute Leistung (Leistungsstufe 2) berücksichtigt. Die über die Leistungsstufe 2 hinaus gehenden Beträge für sehr gute und hervorragende Leistungen bleiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vollem Umfang erhalten.

Die Regelung stellt zugleich sicher, dass das bisherige Bezügenrevel am Tage der Überleitung erhalten bleibt. Künftige Bezahlungsverbesserungen durch Beförderungen, eine höhere Stufe des Basisgehalts und allgemeine Bezahlungsanpassungen mindern die Überleitungszulage.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch beim Ruhegehalt das vor der Überleitung zustehende Grundgehalt versorgungswirksam ist.

Satz 3 erfasst die Fälle des § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 6 (Optionsrecht)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt ein Optionsrecht für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Bezahlungssystem zum 1. Oktober 2007 sieben Jahre von der gesetzlichen Altersgrenze entfernt sind. Sie berücksichtigt, dass dieser Personenkreis auf der Grundlage des bisherigen Bezahlungssystems disponiert hat und ermöglicht es, auf einen innerhalb von sechs Monaten zu stellenden Antrag im bisherigen Bezahlungssystem zu verbleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trifft eine Regelung für beurlaubte Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten. Die sechsmonatige Frist beginnt in diesem Fall erst mit der Wiederaufnahme des Dienstes zu laufen.

Zu § 7 (Altersteilzeit in der Freistellungsphase)

Bei Altersteilzeit im Blockmodell sind die Beamtinnen und Beamten in der Freistellungsphase, die immer unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss, von der Dienstausbübung freigestellt. Wer zum Zeitpunkt der Überleitung keinen Dienst leistet und bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr leisten wird, kann nicht nach den Bestimmungen des Bezahlungsstrukturgesetzes bezahlt werden; er muss im bisherigen System verbleiben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die inhaltlichen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Auslandsdienstbezügen (die §§ 52 bis 58a werden aufgehoben), die Eröffnung der Möglichkeit einer Besoldungsbandbreite für das Grundgehalt (§ 19a) und die neuen §§ 83 und 86 bis 88 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes in Übereinstimmung mit den Regelungen des Bezahlungsstrukturgesetzes und des Bezahlungsüberleitungsstrukturgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 5 Satz 1)

Die Auslandsbezahlung wird künftig im Bezahlungsstrukturgesetz und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften geregelt. Der Hinweis auf die Zahlungsweise der Auslandsdienstbezüge ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 78.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Siehe Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 9a Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 71.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Durch die Änderung bleibt die bisherige Systematik unberührt, wonach der Verlust von Grundgehalt oder der Verlust einer Amtszulage rechtsstandswahrend ausgeglichen wird. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden auch künftig so gestellt, als wären sie in dem bisherigen Amt verblieben. Die Änderungen in Artikel 2 § 26 sind als Folgeänderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.

Der Ausgleich einer weggefallenen Stellenzulage ist künftig an einheitliche Anspruchsvoraussetzungen geknüpft und erfolgt wie bisher besitzstandswahrend. In allen Fällen ist erforderlich, dass die weggefallene Stellenzulage für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bezogen wurde, während nach der bisherigen Rechtslage in bestimmten Fällen bereits kurze Verwendungszeiten zu einem Ausgleichsanspruch geführt haben. Häufig war in diesen Fällen die Bezugsdauer der Ausgleichszulage länger als die Bezugsdauer der Stellenzulage. Im Hinblick auf die künftige stärker an Leistung orientierte Bezahlung ist hier eine Änderung erforderlich, da Ausgleichsregelungen nur kaum mit einer Leistungsbezahlung vereinbar sind.

Die fünfjährige Bezugszeit muss nicht ununterbrochen vorliegen; ausreichend ist eine fünfjährige Bezugszeit innerhalb von sieben Jahren. Dadurch profitieren beispielsweise diejenigen, die wegen Elternzeit keine ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung haben. Der Abbau der besitzstandswahrenden Ausgleichszulagen erfolgt künftig in vier gleichmäßigen Schritten, unabhängig von etwaigen Anpassungen über einen Zeitraum von rund 4 Jah-

ren. Das bisherige jeweils an Anpassungen geknüpfte Abbausystem hat sich als sehr verwaltungsaufwändig erweisen.

Das neue System berücksichtigt die Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses nach einem einfacheren System der Ausgleichszulagen.

Wegen der unterschiedlichen Zweckbestimmung von Auslandsdienstbezügen und Ausgleichszulagen entfällt die bisherige Konkurrenzregelung in Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 19a)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder die Möglichkeit, das Grundgehalt innerhalb der gesetzlich festgelegten Bezahlungsbandbreite von bis zu 5 Prozent nach oben und unten festzulegen, wenn wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang oder Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht zu besetzen sind. Hiervon kann auch Gebrauch gemacht werden, um die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse in Teilen einer Gebietskörperschaft berücksichtigen zu können. Die Regelung zur Bezahlungsbandbreite nach Artikel 3 § 10 wird somit auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleibenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger übertragen.

Zu Nummer 9 (§ 26 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 27 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 19.

Zu Nummer 11 (§ 39)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung aus der neuen Staffelung des Familienzuschlags, dessen bisherige Einteilung in Stufen mit diesem Gesetz aufgehoben wird.

Zu Nummer 12 (§ 40)

Die Vorschrift bezweckt eine zeitgemäße Anpassung des Besoldungsrechts an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedingungen. Die Regelung nach dem geltenden Recht beruht auf einem traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehepartner von dem allein verdienenden Beamten unterhalten wird; dies entspricht weitgehend nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen.

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Ehepartner der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist aus dem Grundgehalt zu bestreiten. Ein eigenständiger Zuschlag für das Verheiratetsein ist für eine amtsangemessene Lebensführung nicht notwendig.

Im Rahmen des angepassten Familienzuschlags wird künftig der Mehrbedarf für Kinder pauschaliert ausgeglichen. Mit der Neuregelung wird der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Gesetzes erheblich reduziert.

Zu Nummer 13 (§ 41)

Die Vorschrift wird aufgehoben; die Regelungen sind jetzt Bestandteil des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 42 Abs. 3 Satz 4)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums verzichtet. Es ist ausreichend, wenn die oberste Dienstbehörde entscheidet.

Zu Nummer 15 (§ 42a)

Die Vorschrift eröffnet für Bund und Länder entsprechend der Regelung in Artikel 3 § 28 weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur Honorierung von herausragenden besonderen Einzel- oder Gruppenleistungen. Die Zahlung von Leistungszulagen ist dagegen nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 16 (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall der allgemeinen Stellenzulage und der Weitergewährung im Rahmen der Überleitungsregelungen nach § 83 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 24).

Zu Nummer 17 (§ 48 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 47 und Artikel 2 § 75 Abs. 2.

Zu Nummer 18 (§§ 52a bis 58)

Die bisher im Abschnitt 5 geregelte Auslandsbesoldung wird spätestens zum 1. Oktober 2007 durch die neue bundeseinheitliche Auslandsbezahlung in Artikel 3 abgelöst. Die bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes sind daher aufzuheben. Der Zeitpunkt der Aufhebung bestimmt sich über die Inkrafttretensregelung in Artikel 12.

Zu Nummer 19 (§ 57 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 12.

Zu Nummer 20 (§ 58 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 § 71.

Zu Nummer 21 (§ 59)

Für die Anwärter müssen Bund und Länder ab dem 1. Januar 2009 eigenständige Regelungen für die Anwärterbezahlung treffen. Für Anwärter, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt, gelten die bisherigen Regelungen zu den Anwärterbezügen im Bundesbesoldungsgesetz weiter. Dies umfasst auch die Auslandsdienstbezüge nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. September 2007 geltenden Fassung.

Zu Nummer 22 (§ 70 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 77.

Zu Nummer 23 (§ 72a)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 § 45.

Zu Nummer 24 (§ 83)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die Regelungen stehen in engem Zusammenhang mit den Änderungen in § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Alle zustehenden Ausgleichzulagen, die für den Wegfall von Stellenzulagen gezahlt werden, werden auf die neue Abbausystematik in § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes umgestellt und innerhalb von vier Jahren weiter abgebaut.

Zu Absatz 4

Die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entfällt künftig. Da der Gesetzgeber dieser Stellenzulage ausdrücklich die Funktion als „das Grundgehalt ergänzende“ beigefügt hat und sie damit sachlich zum Grundgehalt gehörte, soll sie Beamtinnen und Beamte, die bisher diese Zulage erhalten haben, auch künftig zustehen. Dieser Rechtsstand wird durch die Vorschrift gesichert.

Zu Nummer 25 (§ 86)

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Wegfall des auf das Verheiratetsein bezogenen Teils des Familienzuschlags (Verheiratetenzuschlag) mit dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes.

Zu Absatz 1

Der am Tag vor Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zustehende Betrag wird sozial gestaffelt in Festbeträgen von 10, 15 bzw. 20 Euro, jeweils im Zusammenhang mit einer allgemeinen Anpassung abgeschmolzen. Soweit an diesem Tag durch eine Teilzeitbeschäftigung oder Konkurrenzregelung nicht der volle Betrag des Verheiratetenzuschlags zusteht, werden die Festbeträge dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung angepasst und der in Folge der Konkurrenzregelung halbierte Verheiratetenzuschlag mit halbierten Festbeträgen abgeschmolzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch den Abbau freigesetzten Mittel im beamtenrechtlichen Regelungssystem verbleiben und den Versorgungsrücklagen (Sondervermögen) bei Bund und Ländern zugeführt werden.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift ist ein Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts in dem Zeitraum vom 1. April 2006 bis zum 30. September 2007 ausgesetzt.

Zu Nummer 26 (§ 87)

Die Vorschrift bestimmt, dass der vom Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes erfasste Personenkreis mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf Auslandsbezahlung nach Artikel 3 Kapitel 2 Abschnitt 4 erhalten, obwohl für sie das Bezahlungsstrukturgesetz im Übrigen nicht gilt. Für Beamte auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis spätestens am 31. Dezember 2008 beginnt, gelten die bisherigen Regelungen zu den Auslandsdienstbezügen im Bundesbesoldungsgesetz weiter, da die Anwärterbezüge künftig durch Bund und Länder eigenständig zu regeln sind (Artikel 5 Nummer 21).

Zu Nummer 27 (§ 88)

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass Regelungen zur Nebenbezahlung nach dem Bezahlungsstrukturgesetz an die Stelle von besoldungsrechtlichen Regelungen treten.

Zu Nummer 28 (Anlage I)

Vorbemerkung Nummer 13b: Aufhebung der Zulagenregelung im Hinblick auf die Neuregelung der Auslandsbezahlung.

Vorbemerkung Nummer 27: Aufhebung der Zulagenregelung. Denjenigen, denen diese Zulage am Tag vor dem Inkrafttreten des Bezahlungsstrukturgesetzes zustand, wird sie nach § 83 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gezahlt.

Zu Nummer 29 (Anlage V)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verheiratetenzuschlags. Die Tabelle mit den nach Stufen gestaffelten Beträgen des Familienzuschlags (Verheiratetenzuschlag und Kinderzuschläge entfällt.

Zu Nummer 30 (Anlage VIa bis VIi)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 31 (Anlage IX)

Aufhebung der Zulagenregelung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 4 (§ 5 neu)

Der neu gefasste § 5 enthält neben den neuen Begriffen zum Bezahlsrecht Regelungen, die die variablen Leistungsbestandteile und die Bandbreite in der Versorgung widerspiegeln.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die ruhegehaltfähigen Bezahlungsbestandteile abschließend fest.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen an das Bezahlsstrukturgesetz den bisherigen Regelungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, dass sich die ruhegehaltfähige Leistungsvariable nach dem Durchschnitt der dem Beamten während der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6) gewährten Leistungsstufen berechnet. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Teil ihrer Dienstzeit bereits vor der Einführung der Leistungsbezahlung zurückgelegt haben, wird für diesen Zeitraum generell die Leistungsstufe 2 festgesetzt. Die nach Absatz 6 Satz 1 ruhegehaltfähige Leistungsstufe wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der an den Beamten jeweils vergebenen Stufe vervielfältigten Jahren der der jeweiligen Stufe zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Absatz 6 Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Absatz 6 Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt.

Beispielrechnung (stark vereinfacht):

Jahre	Leistungsstufe	Jahre x Leistungsstufe
5	2	10
15	3	45
8	4	32
2	ohne	0
30		87

Ruhegehaltfähige Stufe der Leistungsvariable: $87 : 30 = 2,9$

Grundbezahlung aus der Endstufe der Bezahlungsebene F 10	
Basisgehalt:	3060,00 Euro
Leistungsvariable der Stufe 2:	127,00 Euro
Leistungsvariable der Stufe 3:	191,00 Euro
Differenz zwischen Stufe 2 und 3:	64,00 Euro

Ruhegehaltfähige Grundbezahlung:
 Basisgehalt: 3060,00 Euro
 Leistungsvariable Stufe 2,9: 184,60 Euro
 (Betrag Leistungsstufe 2 + (0,9 x Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und 3))

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass die Grundbezahlung unter Berücksichtigung der Bandbreite, die sich im Durchschnitt für die nach § 6 ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten ergibt, ruhegehaltfähig ist. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Teil ihrer Dienstzeit bereits vor der Einführung der Bezahlungsbandbreite zurückgelegt haben, wird für diesen Zeitraum generell eine Bandbreitenbezahlung in Höhe von 100 Prozent festgesetzt. Der nach Absatz 7 Satz 1 zu berücksichtigende Prozentsatz der Bandbreite wird nach dem Verhältnis der Summe aus den mit der für den Beamten jeweils festgesetzten Bandbreite vervielfältigten Jahren der der jeweilige Bandbreite zugeordneten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Absatz 7 Satz 1 und 2 zu der Summe der nach Absatz 7 Satz 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt. Es gilt das Berechnungsbeispiel zu Absatz 6 in sinngemäßer Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§14 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)

Zu Buchstaben aa (§ 14 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstaben bb (§ 14 Abs. 4 Satz 2)

Zum einen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und zum anderen ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Mindestversorgung nach der Bezahlungsebene F angepasst worden. Die Änderung der Bemessungs-

grundlage für die Höhe der Mindestversorgung war nötig, um in etwa die gleiche Höhe der derzeitigen Mindestversorgung (Stand August 2004) zu erreichen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 6)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 8 (§ 14a)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 10 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (§ 15a Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 §§ 19 und 20.

Zu Buchstabe b (§ 15a Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe c (§ 15a Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 16 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 neu)

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 15 (§ 23 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 16 (Überschrift zu Abschnitt IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 18 (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 6 des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590).

Zu Nummer 19 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2.

Zu Nummer 20 (§ 34 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 21 (§ 35)**Zu Buchstaben a und b** (§ 35 Abs. 1 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 22 (§ 36 Abs. 3)**Zu Buchstabe a** (§ 36 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb.

Zu Nummer 23 (§ 37)**Zu Buchstabe a (§ 37 Abs. 1 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 37 Abs.1 Satz 2)

Der Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen an die Änderungen in Artikel 2 und 3 der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 24 (§ 38)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 25 (§ 42 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 26 (§ 47)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 27 (§ 47a)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 28 (§ 48)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 29 (§ 49 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 30 (§ 50)**Zu Buchstabe a (§ 50 Überschrift)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 1 neu)

Absatz 1 regelt die Gewährung von Zuschlägen für Kinder. In der Struktur sind keine Änderungen zur bisherigen Regelung vorgenommen worden. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 31 (§ 50a)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 32 (§ 51 Abs. 3)**Zu Buchstabe a** (§ 51 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 6 des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590).

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 33 (§ 53)**Zu Buchstabe a** (§ 53 Abs. 2)**Zu Buchstaben aa** (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)

Die Nummer 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung. Zum einen handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 und zum anderen um die Anpassung an die Änderungen in Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb.

Zu Buchstaben bb (§ 53 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstaben cc (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 sowie um die Anpassung an die Änderungen in Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb.

Zu Buchstabe b (§ 53 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe c (§ 53 Abs. 7 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 § 44.

Zu Nummer 34 (§ 54)**Zu Buchstabe a** (§ 54 Abs. 2 Satz 1)**Zu Buchstaben aa** (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstaben bb (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstaben cc (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 35 (§ 55 Abs. 2 Satz 1)**Zu Buchstabe a** (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**Zu Buchstaben aa** (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstaben bb (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 36 (§ 56)**Zu Buchstabe a** (§ 56 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Buchstabe b (§ 56 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 37 (§ 58 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 38 (§ 61)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 27 Abs. 4.

Zu Nummer 39 (§ 62 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 40 (§ 66)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 41 (§ 67)

§ 67 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung und ist im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 42 (§ 68)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 43 (§§ 69 und 69a)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 44 (§ 69b)

Der neu gefasste § 69b enthält die bestehende Übergangsregelung zum Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. S. 322). Neufassung ist im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 45 (§ 69c)

Der neu gefasste § 69c enthält die bestehenden Übergangsregelungen zum Versorgungsreformgesetz 1998 zu den §§ 5 und 56. Die Neufassung ist im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, dass die Neuregelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998 (Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus einem Beförderungsamtsamt und Ausnahmeregelungen) nicht für Beamtinnen und Beamte gelten, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen vor diesem Zeitpunkt ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Personalmaßnahme. In diesen Fällen gilt § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass § 56 in der am 1. Oktober 1994 geltenden Fassung nur dann anzuwenden ist, wenn Beamtinnen und Beamte erstmals nach Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998 im zwischen- oder überstaatlichen Bereich verwendet wurden. Die bereits bestehende Günstigkeitsklausel gilt als Vertrauensschutzregelung.

Zu Nummer 46 (§ 69d)

Der neu gefasste § 69d enthält die bestehende Übergangsregelung zum Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge für behinderte Beamtinnen und Beamte (§ 69d Abs. 5 alt). Die Vorschrift schafft aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die bei Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Dieser Personenkreis ist weiterhin von der Abschlagsregelung ausgenommen. Die Vorschrift entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelung.

Die Neufassung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 47 (§ 69e)

Zu Buchstabe a (§ 69e Abs. 1)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Buchstaben b und c (§ 69e Abs. 3 und 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 48 (§ 69g neu)

Der neue § 69g enthält Übergangsregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes. Die Übergangsregelungen schließen sich an die in dieser Fassung ab 1. April 2006 geltenden Neuregelungen aus Anlass des Strukturreformgesetzes an.

Zu Nummer 49 (§ 70)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 50 (§ 85 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 51 (§§ 90 und 91)

Die Aufhebung ist in Zusammenhang mit den Übergangsregelungen in Artikel 6 Nr. 43 zu sehen.

Zu Nummer 52 (§ 107b Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 § 27 Abs. 3.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Artikel 8** (... - Regelungen zur Einkommensentwicklung 2005 bis 2007)**Zu Artikel 9** (Änderungen weiterer Vorschriften)

Dieser Artikel enthält Vorschriften, in denen aufgrund dieses Gesetzes Änderungen vorzunehmen sind.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um die durch dieses Gesetz in Artikel 9 geänderten Teile von Verordnungen in Zukunft wieder durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben zu können.

Zu Artikel 11 (Neufassung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. April 2006 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 1. April 2006 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Strukturreformgesetzes zum 1. April 2006.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschriften regeln das abweichende Inkrafttreten von Absatz 1. Die Absätze 2 und 3 regeln das Ablösen der Vorschriften zur Auslandsbesoldung im Bundesbesoldungsgesetz durch die neue bundeseinheitliche Auslandsbezahlung. Dies umfasst auch die darauf abgeleiteten Rechtsverordnungen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine dauerhaften Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen.

Das neue leistungs- und funktionsorientierte Bezahlungssystem führt für die öffentlichen Haushalte zu keinen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Bezahlungssystem. Das für die Leistungsbezahlung erforderliche Finanzvolumen wird von Anfang an durch Umschichtungen innerhalb des Systems aufgebracht. Durch Flexibilisierung und Variabilisierung der Bezahlung wird die Verwaltung künftig mehr leisten und damit weniger kosten.

2. Vollzugaufwand

Vorübergehende Mehrkosten, z. B. für Fortbildungen und Schulungen, im Rahmen des Vollzugs werden durch Effizienzsteigerungen ausgeglichen.

D. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehene Neuordnung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, haben könnten.